



ALLGEMEINE REGELN VON SPECIAL OLYMPICS

Special Olympics





Inhalt

Inhalt	2
VORWORT	8
PRÄAMBEL zu den Allgemeinen Regeln von Special Olympics	12
Artikel 1 Auftrag, Ziel und Grundprinzipien von Special Olympics	15
Abschnitt 1.01 Auftrag	15
Abschnitt 1.02 Ziel von Special Olympics	16
Abschnitt 1.03 Gründungsprinzipien von Special Olympics	16
Abschnitt 1.04 Struktur von Special Olympics	18
Artikel 2 Special Olympics-Athlet*innen	21
Abschnitt 2.01 Berechtigung zur Teilnahme an Special Olympics	21
Abschnitt 2.02 Registrierung von Athletinnen	23
Abschnitt 2.03 Verwendung von Namen und Bildern der Athlet*innen	28
Abschnitt 2.04 Einwilligungserklärung von Athlet*innen	29
Abschnitt 2.05 Teilnahme von Personen, die Träger von durch Blut übertragbaren ansteckenden Krankheiten sind	30
2.06 Zählung und Meldung der teilnehmenden Athlet*innen	30
Artikel 3 Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe	31
Abschnitt 3.01 Grundlegende Ziele von Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfen	31
Abschnitt 3.02 Verbot der Gebührenerhebung	32
Abschnitt 3.03 Allgemeine Anforderungen an Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe	32
Abschnitt 3.04 Anforderungen in Bezug auf Special Olympics-Sportarten	34
Abschnitt 3.05 Anforderungen an das Special Olympics-Training	37
Abschnitt 3.06 Anforderungen an die Special Olympics-Wettbewerbe	37
Abschnitt 3.07 Auszeichnungen	38
Abschnitt 3.08 Durchführung von Weltspielen	39
Abschnitt 3.09 Durchführung von SOI-sanktionierten Spielen	40
Abschnitt 3.10 Einladungsspiele und -turniere	41

Abschnitt 3.11 Special Olympics Unified Sports®	44
Abschnitt 3.12 Special Olympics Motor Activities Training Programs	44
Abschnitt 3.13 Young Athletes	44
Abschnitt 3.14 Freiwillige	45
Artikel 4 Leitung von Special Olympics durch SOI	46
Abschnitt 4.01 Leitungsinstanz, Befugnisse und Zuständigkeiten von SOI	46
Abschnitt 4.02 Kommunikationswege innerhalb von Special Olympics	48
Abschnitt 4.03 Entscheidungsfindung von SOI	49
Abschnitt 4.04 Änderungen der Allgemeinen Regeln	50
Abschnitt 4.05 Änderung der weiteren Einheitlichen Standards	52
Abschnitt 4.06 Internationaler Beratungsausschuss	52
Abschnitt 4.07 Regionale Führungsgremien	53
Abschnitt 4.08 Unterregionale Führungsgremien	55
Abschnitt 4.09 Beratungsausschuss für Sportregeln	55
Abschnitt 4.10 Beratungsausschuss für die Allgemeinen Regeln	57
Abschnitt 4.11 Medizinischer Beratungsausschuss	57
Abschnitt 4.12 Exekutivrat für den Fackellauf	58
Abschnitt 4.13 Gremien für den Input von Athlet*innen	59
Abschnitt 4.14 Gründerrat	59
Abschnitt 4.15 Sonstige Beratungsausschüsse	60
Abschnitt 4.16 Regionale und Weltspiele und weitere von SOI genehmigte globale Wettbewerbe	60
Abschnitt 4.17 Wettkämpfe und Vorführungen	61
Abschnitt 4.18 Genehmigungen von Aktivitäten der akkreditierten Programme	61
Abschnitt 4.19 Übertragungen und Aufzeichnungen	61
Abschnitt 4.20 Registrierung und Schutz von SO-Zeichen	62
Abschnitt 4.21 Offizielle Sprachen	63
Artikel 5 Verwaltung und Betrieb von akkreditierten Programmen	64

Abschnitt 5.01 Strukturelle Anforderungen	64
Abschnitt 5.02 Anforderungen an die Leitung	65
Abschnitt 5.03 Von akkreditierten Programmen verwendete Namen	68
Abschnitt 5.04 Beschränkungen des Zuständigkeitsbereichs für akkreditierte Programme	69
Abschnitt 5.05 Allgemeine Anforderungen in Bezug auf Training und Wettkämpfe	69
Abschnitt 5.06 Programmumfang; Wachstumsanforderungen	70
Abschnitt 5.07 Verwendung des Special Olympics-Namens und anderer SO-Zeichen	70
Abschnitt 5.08 Anzeige von Werbebotschaften bei Spielen und Verbot des Zeigens von Nationalflaggen	73
Abschnitt 5.09 Alkohol-, Cannabis-, Vaping- und Tabakrichtlinien	75
Abschnitt 5.10 Einhaltung von Gesetzen	76
Abschnitt 5.11 Einhaltung freiwilliger Standards	77
Abschnitt 5.12 Verträge mit Dritten	77
Abschnitt 5.13 Vermeidung von Interessenkonflikten	78
Abschnitt 5.14 Finanzielle und versicherungstechnische Anforderungen	78
Abschnitt 5.15 Verhaltenskodizes	78
Abschnitt 5.16 Schutzmaßnahmen	79
Artikel 6 Akkreditierung von Special Olympics-Programmen	80
Abschnitt 6.01 Zweck der Akkreditierung	80
Abschnitt 6.02 Rechte und Pflichten	80
Abschnitt 6.03 Befugnis zur Erteilung der Akkreditierung	80
Abschnitt 6.04 Dokumentation der Akkreditierung	80
Abschnitt 6.05 Akkreditierungsstandards	81
Abschnitt 6.06 Änderungen der Akkreditierungsstandards	81
Abschnitt 6.07 Zeitraum oder Dauer der Akkreditierung	81
Abschnitt 6.08 Antrag auf Erstakkreditierung oder Erneuerung der Akkreditierung	82
Abschnitt 6.09 Akkreditierungslizenz	83
Abschnitt 6.10 Überprüfung von Akkreditierungsanträgen durch SOI	84

Abschnitt 6.11 Akkreditierungsgrenzen	84
Abschnitt 6.12 Verpflichtungen eines akkreditierten Programms	84
Abschnitt 6.13 Rechte eines akkreditierten Programms	85
Abschnitt 6.14 Befugnis von SOI, bei Verstößen gegen die Verpflichtungen eines akkreditierten Programms Sanktionen zu verhängen	86
Abschnitt 6.15 Gründe für die Verhängung von Sanktionen oder den Widerruf/die Verweigerung der Akkreditierung	86
Abschnitt 6.16 Verfahren zur Verhängung von Sanktionen	87
Abschnitt 6.17 Einspruchsverfahren	90
Abschnitt 6.18 Notaussetzung der Akkreditierung	92
Abschnitt 6.19 Auswirkung der Beendigung oder des Erlöschens der Akkreditierung	92
Abschnitt 6.20 Verfügbare Sanktionen für SOI	94
Abschnitt 6.21 Akkreditierung von Unterprogrammen	95
Abschnitt 6.22 Freistellungen bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Regeln	97
Artikel 7 Mittelbeschaffung und Entwicklung	98
Abschnitt 7.01 Aufteilung der Zuständigkeiten für die Mittelbeschaffung innerhalb von Special Olympics	98
Abschnitt 7.02 Ausschließliche Befugnis von SOI	98
Abschnitt 7.03 Befugnisse der akkreditierten Programme	102
Abschnitt 7.04 Verantwortung der akkreditierten Programme bei der Mittelbeschaffung	104
Abschnitt 7.05 Benennung von exklusiven und nicht-exklusiven Sponsoren durch SOI	107
Abschnitt 7.06 Anforderungen an die Sponsorenanerkennung	109
Abschnitt 7.07 Vertragsrichtlinien von SOI	111
Abschnitt 7.08 Verpflichtungen der LOCs zur Mittelbeschaffung	113
Abschnitt 7.09 Berichtspflichten der akkreditierten Programme	113
Abschnitt 7.10 Von SOI bekanntzugebende Informationen zur Mittelbeschaffung	114
Abschnitt 7.11 Zusammenarbeit beim Schutz von SO-Zeichen und sonstigem geistigen Eigentum von SOI	114
Abschnitt 7.12 Vermeidung der Verwendung von Marken im Besitz Dritter	114
Artikel 8 Finanzielle Vereinbarungen; Steuerliche Rechenschaftspflicht; Versicherung	115

Abschnitt 8.01 Standards für die Finanzverwaltung	115
Abschnitt 8.02 Geschäftsjahre	117
Abschnitt 8.03 Entwicklung von strategischen Jahresplänen und Programmbudgets	117
Abschnitt 8.04 Jahresabschlüsse	117
Abschnitt 8.05 Prüfungsanforderungen	118
Abschnitt 8.06 Berichterstattung an SOI	119
Abschnitt 8.07 Finanzmanagement von Unterprogrammen	120
Abschnitt 8.08 Akkreditierungsgebühren	120
Abschnitt 8.09 Versicherungsanforderungen	121
Abschnitt 8.10 Datenschutz und Datensicherheit	121
Artikel 9 Auslegung der Allgemeinen Regeln	122
Abschnitt 9.01 Ersatzterminologie	122
Abschnitt 9.02 Abschnittsüberschriften	122
Abschnitt 9.03 Rechte Dritter	122
Abschnitt 9.04 Kein Verzicht	122
Abschnitt 9.05 Übersetzungen	123
Abschnitt 9.06 Anwendbarkeit der Regeln; Vorrangige Wirkung	123
Artikel 10 Definitionen	124
Abschnitt 10.01 Definitionen	124
Zusatz zu den Allgemeinen Regeln von Special Olympics - Spezifische Regeln für die Vereinigten Staaten	128
Vorwort	128
Artikel 3 Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe	128
Abschnitt 3.07 Auszeichnungen	128
Abschnitt 3.09 Durchführung von SOI-sanktionierten Spielen	128
Abschnitt 3.14 Freiwillige	129
Artikel 4 Leitung von Special Olympics durch SOI	132
Abschnitt 4.18 Registrierung und Schutz von SO-Zeichen	132



Artikel 5 Verwaltung und Betrieb von akkreditierten Programmen	133
Abschnitt 5.01 Strukturelle Anforderungen	133
Abschnitt 5.11 Einhaltung freiwilliger Standards	133
Artikel 7 Mittelbeschaffung und Entwicklung	135
Abschnitt 7.02 Ausschließliche Befugnis von SOI	135
Abschnitt 7.03 Befugnisse der akkreditierten Programme	136
Abschnitt 7.04 Verantwortung der akkreditierten Programme bei der Mittelbeschaffung	137
Artikel 8 Finanzielle Vereinbarungen; Steuerliche Rechenschaftspflicht; Versicherung	138
Abschnitt 8.09 Versicherungsanforderungen	138
Artikel 10 Definitionen; Struktur von Special Olympics	141



VORWORT

Diese Allgemeinen Regeln von Special Olympics wurden überarbeitet und neu formuliert, um sämtlichen akkreditierten Special Olympics-Programmen und lokalen Organisationskomitees aktuelle und konsolidierte Leitlinien an die Hand zu geben. Diese überarbeitete Auflage der Allgemeinen Regeln wurde vom Vorstand von Special Olympics am 5. Juni 2022 angenommen. Eine vollständige Beschreibung der Änderungen ist in einer schriftlichen Zusammenfassung der Änderungen enthalten, die unter www.specialolympics.org verfügbar ist. Der geänderte Text und die Umstrukturierung der Artikel sind hierin enthalten.

Diese Allgemeinen Regeln sind eine offizielle Veröffentlichung von Special Olympics, Inc.



VORWORT

An meine lieben Programmverantwortlichen sowie an meine lieben Kolleginnen und Kollegen,

als aktiver Mitarbeiter und Befürworter von Special Olympics seit fast fünf Jahrzehnten freue ich mich sehr, dass die lang ersehnte, überarbeitete Ausgabe der Allgemeinen Regeln von SO nun veröffentlicht wurde und zur Verfügung steht. Diese überarbeitete, aktualisierte Fassung wird den SO-Programmleitern und -Mitarbeitern auf sämtlichen Ebenen, einschließlich derjenigen der SOI-Zentrale und den Regionalbüros, eine unschätzbare Hilfe und Anleitung sein. Sie liefert aktuelle Informationen zur Organisation und zum Betrieb des vielschichtigen, umfassenden Unternehmens Special Olympics. Diese überarbeitete Ausgabe wird zweifellos dazu beitragen, die Verwaltung und den Gesamtbetrieb der SO-Aktivitäten weltweit zu rationalisieren und zu verbessern. Sie bietet spezialisierte, technische Beratung zu vielen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den verschiedenen SO-Programmen.

In den vielen Jahren, in denen ich in verschiedenen Funktionen als Führungskraft innerhalb von SO tätig war, habe ich immer wieder das Handbuch mit den Allgemeinen Regeln herangezogen. Ich habe die Allgemeinen Regeln stets als Hilfe und Leitfaden betrachtet. Sie dienen mir sogar als eine Art „Betriebsbibel“. Diese Neuauflage soll vor allem als einendes Werkzeug dienen, das sich auf die Einheitlichkeit und Einigkeit in Bezug auf unsere lebensverändernden Bemühungen auf regionaler und lokaler Ebene im Dienste unserer Athleten und Athletinnen und ihrer Familien konzentriert. Meiner Meinung nach werden uns die darin enthaltenen Informationen helfen, in unserer Rolle als Hüter der Mission der SO-Bewegung wachsamer zu werden.

Es ist sehr erfreulich, dass die „große Familie“ von SO nun über ein so umfassendes und nützliches Dokument verfügt.

Ich empfehle meinen Führungskollegen auf sämtlichen Ebenen innerhalb von SO mit Begeisterung, diese äußerst wertvolle Publikation optimal zu nutzen.

Abschließend ein besonderes Dankeschön und Glückwünsche an alle, die zum Gelingen dieser neuesten Ausgabe beigetragen haben.

Dr. Dicken Young
Gründer und Gründungsvorsitzender von Special Olympics Hongkong
Ehemaliges SOI-Vorstandsmitglied und Präsident für die Regionen Asien-Pazifik und Ostasien



VORWORT

An die Special Olympics-Bewegung,

als junge Frauen, die in diese Bewegung hineingeboren wurden, waren wir immer wieder erstaunt und inspiriert von der unglaublichen Hingabe, mit der sich Menschen auf der ganzen Welt für die Mission von Special Olympics einsetzen. Seit den Anfängen in Camp Shriver bestand das Ziel dieser Bewegung darin, Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen die Möglichkeit zu geben, emotional und sportlich zu wachsen und durch stundenlanges Training und Wettkämpfe mit anderen Menschen einzigartige Bindungen zu knüpfen. Und das Ziel war es, Menschen ohne geistige Beeinträchtigung einen Raum zu bieten, um Grenzen zu überwinden, Kontakte zu knüpfen und dauerhafte Freundschaften mit Special Olympics-Athleten zu schließen. In dem Maße, wie die Kapazitäten und der Umfang der Bewegung gewachsen sind, sind auch die wunderbaren Möglichkeiten zahlreicher geworden. Die Bewegung ist in bemerkenswerter Weise gewachsen, von 34 Kindern und 26 Betreuern auf der Farm unserer Großmutter in Maryland im Jahr 1960 bis hin zu den Weltspielen 2019 in Abu Dhabi, an denen über 7.000 Athleten aus über 170 Ländern teilnahmen. Die Mission hat sich geändert, um dieses bemerkenswerte Wachstum widerzuspiegeln, und unsere Allgemeinen Regeln von SO müssen kontinuierlich überarbeitet werden, um dies ebenfalls zu tun.

Als Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Gründerrats wissen wir es zu schätzen, dass die an der Bewegung beteiligten Personen bei neuen Herausforderungen und Möglichkeiten die Allgemeinen Regeln als Leitfaden haben, um sicherzustellen, dass wir alle auf dieselbe Mission hinarbeiten, die unsere Großmutter zuerst konzipiert hat. Die Allgemeinen Regeln dienen als Richtlinie für unsere Mitarbeiter in der Zentrale, für die Mitarbeiter und Leiter der Programme weltweit und für die lokalen Organisationskomitees, die daran arbeiten, Athleten aus sämtlicher Welt eine Bühne zu bieten, auf der sie sich versammeln, an Wettkämpfen teilnehmen und Hürden überwinden können, die ihnen allzu oft in den Weg gestellt werden. Die Allgemeinen Regeln enthalten ferner Einschränkungen und bewährte Praktiken, die dazu beitragen, einen hohen Qualitätsstandard in der Programmgestaltung und im Verhalten unserer Programme weltweit zu gewährleisten.

Wir hoffen, dass jeder, der an der Bewegung beteiligt ist, diese wichtige Ressource nutzt, um uns auf Kurs zu halten und so mit den richtigen Mitteln dieselben Ziele erreichen zu können.

Abschließend möchten wir uns bei allen bedanken, die an der Erstellung dieser neuesten Auflage mitgewirkt haben, denn die Erstellung eines so umfassenden Dokuments erfordert viel Zeit und Mühe.

Molly Shriver & Kathleen Shriver
Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, Gründerrat



VORWORT

Liebe Programmverantwortliche,

vielen Dank für Ihre harte Arbeit bei der Überarbeitung der Allgemeinen Regeln der Special Olympics. Lange ist es her, dass dieses Regelwerk erstellt wurde. Es ist wichtig, diese Regeln zu aktualisieren, weil sich die Zeiten geändert haben. Wir haben jetzt mehr Athleten, wie zum Beispiel unsere Unified Athletes in Schulen und Young Athletes. Wir müssen die Regeln aktualisieren, um den Veränderungen in unseren Sportarten und den Athleten, die wir betreuen, gerecht zu werden. Hier sind also die überarbeiteten Regeln, die wir sämtliche befolgen sollten. Zum Beispiel darf bei Veranstaltungen nicht geraucht werden, aber weil inzwischen Vapes und andere Dinge benutzt werden, kann man sagen, dass Vapen erlaubt ist (weil es keinen Tabak enthält). Aus diesem Grund müssen wir die Regeln unserem wachsenden Programm stets anpassen.

Ich bin seit 1970 Athletin bei Special Olympics und nehme auch heute noch an Wettkämpfen teil. Ich habe in vielen Ausschüssen mitgewirkt und meine Stimme aus der Sicht einer Athletin eingebracht. Die Stimmen unserer Athleten sind wichtig, und wir müssen uns für die Verbesserung unserer Special Olympics-Bewegung einsetzen. Das ist unser Programm. Vielen Dank an alle, die an den überarbeiteten Allgemeinen Regeln mitgearbeitet haben.

Loretta Claiborne
Vorstandsmitglied, Special Olympics-Athletin und Chief Inspiration Officer



PRÄAMBEL

zu den Allgemeinen Regeln von Special Olympics

Special Olympics setzt die transformative Kraft und Freude des Sports frei, um das volle Potenzial von Athleten mit geistigen Beeinträchtigungen zu entfalten und jeden Tag integrativere Gemeinschaften auf der ganzen Welt zu schaffen.

Wir tun dies durch eine Reihe von Werten, die unser Handeln und Verhalten bei der Umsetzung unseres Auftrags leiten.

SPORTSGEIST MIT FREUDE

Wir glauben an die transformative Kraft des Sports. Wir begrüßen die Reinheit des Sports auf sämtlichen Ebenen und werden Zeuge unglaublicher persönlicher sportlicher Triumphe, die mit Klischees aufräumen.

ATHLETENFÜHRUNG

Wir befähigen Athleten dazu, einen Beitrag zu leisten und respektierte Mitglieder von Special Olympics und der Gesellschaft zu sein. Wir unterstützen die Führungspersönlichkeiten der Athleten auf und neben dem Spielfeld.

EINIGKEIT

In unserem Engagement für Integration, Respekt und Würde sind wir uns einig. Wir bauen Gemeinschaften der Akzeptanz auf: herzliche Familien, inspirierte Mitarbeiter*innen, Trainer*innen, Freiwillige und Fans. Wir sind eine Bewegung in jeder Gemeinschaft und jedem Land.

MUT

Wir leben unseren Athleten-Eid: „Lasst mich gewinnen. Aber wenn ich nicht gewinnen kann, dann lasst mich zumindest beim Versuch meinen Mut beweisen.“

AUSDAUER

Wir sind fähig, hartnäckig und zäh. Wir geben uns selbst und einander nicht auf.

Special Olympics, Inc. („SOI“) unterhält Beziehungen zu verschiedenen Einrichtungen und Organisationen, wie unten beschrieben.



ERKLÄRUNG ZU VIELFALT UND INTEGRATION

Vielfalt und Inklusion sind das Herzstück von Special Olympics, da wir uns bemühen, das Geschenk der Einheit unter allen Menschen zu fördern. Wir bauen Gemeinschaften der Akzeptanz auf; unsere inspirierenden Athlet*innen, herzlichen Familien, inspirierten Mitarbeiter*innen, Trainer*innen, Freiwilligen und Fans. Wir sind eine Bewegung in jeder Gemeinde und jedem Land. Wir ehren und feiern unsere Unterschiede, um ein globales Team aufzubauen, das die Schönheit des menschlichen Geistes widerspiegelt. Wir streben nicht nur danach, Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen in sämtliche Bereiche unserer Aktivitäten, Programme und Veranstaltungen einzubeziehen, sondern auch sämtliche durch Rasse, Beeinträchtigung, Geschlecht, Geografie, nationale Herkunft, Religion, politische Philosophie und sexuelle Orientierung gesetzten Hürden zu überwinden. Wir sind uns bewusst, dass Vielfalt und Integration je nach Land unterschiedliche Strategien erfordern können.

BEZIEHUNG ZUM INTERNATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEE

Durch ein am 15. Februar 1988 unterzeichnetes Vereinbarungsprotokoll hat das Internationale Olympische Komitee (das „IOC“) SOI offiziell anerkannt und sich bereit erklärt, mit SOI zusammenzuarbeiten, um die Interessen von Athlet*innen mit geistiger Beeinträchtigung zu vertreten. Die förmliche Anerkennung von SOI durch das IOC bringt für SOI und alle ihre akkreditierten Programme die feierliche Pflicht und Verantwortung mit sich, das Training und die Wettkämpfe von Special Olympics nach den höchsten Idealen der internationalen olympischen Bewegung durchzuführen, die Verwendung des Begriffs „Special Olympics“ zu schützen und das Wort „Olympics“ vor unbefugter Verwendung oder Ausbeutung zu bewahren. Das Vereinbarungsprotokoll des IOC mit SOI untersagt SOI, Programmen und GOCs die Verwendung des olympischen Logos mit den 5 Ringen, der olympischen Hymne oder des olympischen Mottos. Jedes akkreditierte Programm erklärt sich damit einverstanden, diese Zuständigkeiten zu erfüllen, indem es die Akkreditierung durch SOI gemäß deren Akkreditierungslizenz und Artikel 6 der Allgemeinen Regeln akzeptiert.

BEZIEHUNG ZUM OLYMPISCHEN UND PARALYMPISCHEN KOMITEE DER VEREINIGTEN STAATEN

Durch die Verabschiedung des Amateur Sports Act (Amateursportgesetz), 36 U.S.C. §380, hat der Kongress der Vereinigten Staaten dem Olympischen und Paralympischen Komitee der Vereinigten Staaten (das „USOPC“) die ausschließliche Befugnis übertragen, sämtliche Verwendungen des Wortes „Olympics“ innerhalb der Vereinigten Staaten zu regeln. Das Amateursportgesetz ermächtigt das USOPC, anderen Organisationen, die Amateursport-Trainings- und Wettkampfprogramme für Menschen mit Beeinträchtigungen durchführen, den Mitgliedsstatus zu gewähren, 36 U.S.C. §374(13). Gemäß dieser Ermächtigung hat das USOPC die Mitgliedschaft des „Committee E“ im USOPC auf SOI ausgedehnt. Gemäß dieser Ermächtigung hat das USOPC die Mitgliedschaft des „Committee E“ im USOPC auf SOI ausgedehnt. Als Teil dieser Mitgliedschaft hat das USOPC SOI die Lizenz erteilt, den Begriff „Olympics“ als Teil des Begriffs „Special Olympics“ bei der Organisation und Durchführung von lokalen, regionalen, bundesstaatlichen und nationalen Sporttrainings- und Wettkampfprogrammen für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen in den Vereinigten Staaten zu verwenden.



Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen. SOI und jedes US-Programm sind dem USOPC gegenüber feierlich verpflichtet, sowohl bei der Führung ihrer Geschäfte als auch im Umgang mit Dritten die unbefugte oder unangemessene Verwendung des Begriffs „Special Olympics“ zu verhindern und das Special Olympics-Programm gemäß den hohen Idealen der olympischen Bewegung durchzuführen. Jedes akkreditierte Programm erklärt sich damit einverstanden, diese Zuständigkeiten zu erfüllen, indem es die Akkreditierung durch SOI gemäß deren Akkreditierungslizenz und Artikel 6 der Allgemeinen Regeln akzeptiert.

BEZIEHUNG ZUM INTERNATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEE

In den Vereinigten Staaten wurde SOI vom USOC als Nationaler Dachverband/ Beeinträchtigtensportorganisation für Athlet*innen mit geistiger Beeinträchtigung benannt. SOI nimmt diese Aufgaben nach den Regeln und Verfahren des USOC wahr. SOI unterhält auch aktive Beziehungen zu den nationalen olympischen Komitees von Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten.

BEZIEHUNG ZU INTERNATIONALEN SPORTVERBÄNDEN UND NATIONALEN SPORTGREMIEN

REGELN DER INTERNATIONALEN SPORTVERBÄNDE

Internationale Sportverbände sind Organisationen, die vom Internationalen Olympischen Komitee als weltweite Dachverbände für ihre jeweiligen Sportarten anerkannt sind. Zu diesen internationalen Sportverbänden gehören wiederum nationale Sportverbände, die bestimmte Sportarten in ihren jeweiligen Ländern regeln und beaufsichtigen. SOI verlangt von akkreditierten Programmen und GOCs, dass sie bei der Durchführung von Spielen die Regeln für bestimmte Sportarten befolgen, die von Zeit zu Zeit von ihren nationalen und internationalen Sportverbänden herausgegeben werden, es sei denn, diese Regeln stehen im Widerspruch zu den SOI-Sportregeln (die im Falle eines solchen Konflikts Vorrang haben).

REGELN DER NATIONALEN SPORTVERBÄNDE

Außer in Fällen, in denen ein Konflikt mit SOI-Sportregeln vorliegt (in diesem Fall haben SOI-Sportregeln Vorrang), müssen sämtliche Spiele, die von akkreditierten Programmen oder ihren akkreditierten Unterprogrammen veranstaltet werden, den Sportregeln entsprechen, die von den nationalen Sportverbänden in ihren jeweiligen Ländern herausgegeben werden (und manchmal auf nationaler Ebene die weltweiten Regeln der internationalen Sportverbände modifizieren).

ZUSAMMENARBEIT MIT UND UNTERSTÜTZUNG VON INTERNATIONALEN UND NATIONALEN SPORTVERBÄNDEN

SOI steht in regelmäßigem Kontakt mit internationalen und nationalen Sportverbänden und bemüht sich um Informationen, Hilfe und Unterstützung von diesen Organisationen bei der Festlegung, Entwicklung, Verbesserung und Verwaltung der Sportrichtlinien von SOI und bei der Unterstützung der akkreditierten Programme bei der Ausweitung ihrer Sporttrainings- und Wettkampfprogramme und bestimmter Sportarten, wie in den SOI-Sportregeln vorgesehen.



BEZIEHUNGEN ZUR KENNEDY-STIFTUNG

Die Joseph P. Kennedy, Jr. Foundation (die „**Kennedy-Stiftung**“) ist eine private Stiftung, die das Ziel von SOI teilt, Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bei der Ausschöpfung ihres vollen Potenzials zu helfen. Die Kennedy-Stiftung hat die entscheidenden Mittel für die Gründung von Special Olympics bereitgestellt.

BEZIEHUNG ZU DEN VEREINTEN NATIONEN

SOI ist eine bei den Vereinten Nationen eingetragene Nichtregierungsorganisation (eine „NGO“). Als Nichtregierungsorganisation ist SOI dafür verantwortlich, mit Nationen auf der ganzen Welt zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung von Sporttrainings- und Wettkampfprogrammen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung zu unterstützen.

BEZIEHUNG ZU SONSTIGEN ORGANISATIONEN

SOI geht regelmäßig Beziehungen zu anderen Organisationen ein, um die Special Olympics-Bewegung zu lenken und zu erweitern. (So hat SOI Beziehungen zu verschiedenen Verbänden von Polizei- und vergleichbaren Behörden für die Planung und Durchführung des Fackellaufs aufgebaut.) Je nach Kontext und Art der von SOI anerkannten organisatorischen Beziehung können akkreditierte Programme gebeten oder verpflichtet werden, mit dieser kooperierenden Organisation bei der Planung oder Durchführung bestimmter Programme oder Veranstaltungen zum Nutzen von Special Olympics zusammenzuarbeiten. SOI wird solche Bitten oder Anforderungen in schriftlichen Richtlinien für die betroffenen akkreditierten Programme darlegen, in denen der Zweck und die Art der Zusammenarbeit von SOI mit Drittorganisationen dargelegt werden.

Artikel 1

Auftrag, Ziel und Grundprinzipien von Special Olympics

Abschnitt 1.01 Auftrag

Der Auftrag von Special Olympics besteht darin, Kindern und Erwachsenen mit geistigen Beeinträchtigungen das ganze Jahr über Sporttrainings und Wettkämpfe in einer Vielzahl von olympischen Sportarten zu bieten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, körperliche Fitness zu entwickeln, Mut zu beweisen, Freude zu empfinden und an einem Austausch von Talenten, Fähigkeiten und Freundschaften mit ihren Familien, anderen Special Olympics-Athlet*innen und der Gemeinschaft teilzunehmen.



Abschnitt 1.02

Ziel von Special Olympics

Das oberste Ziel von Special Olympics ist es, Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen zu helfen, als produktive und respektierte Mitglieder der Gesellschaft teilzunehmen, indem man ihnen eine faire Chance bietet, ihre Fähigkeiten und Talente durch Sporttrainings und Wettkämpfe zu entwickeln und unter Beweis zu stellen, und indem das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ihre Fähigkeiten und Bedürfnisse gestärkt wird.

Abschnitt 1.03

Gründungsprinzipien von Special Olympics

Die Prinzipien auf denen Special Olympics gegründet wurde und die auch in Zukunft das Wirken und das Wachsen der weltweiten Special Olympics Bewegung bestimmen, beinhalten folgende Punkte: (zusammen die „Gründungsprinzipien“):

1.03 (a)

Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen können mit der richtigen Anleitung und Förderung eine führende Rolle in der Bewegung einnehmen und durch die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftssportarten haben, die soweit notwendig an die Bedürfnisse von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und körperlichen Einschränkungen angepasst sind, lernen und profitieren.

1.03 (b)

Regelmäßiges Training unter der Anleitung ausgebildeter Trainer mit dem Hauptaugenmerk auf die körperliche Verbesserung, ist entscheidend für die Entwicklung sportlicher Fähigkeiten. Traditionelle Wettbewerbe unter Sportlern gleicher Leistungsniveaus sind das optimale Mittel, um ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, ihren Fortschritt zu messen und Anreize für die persönliche Entwicklung zu liefern.

1.03 (c)

Durch Sporttrainings und -wettkämpfe profitieren Menschen mit geistiger Beeinträchtigung körperlich, psychischer, sozialer und geistiger Hinsicht; Familien werden gestärkt, und die allgemeine Öffentlichkeit fühlt sich in einer Atmosphäre von Gleichberechtigung, Respekt und Anerkennung, sei es durch die persönliche Teilnahme oder durch das Zuschauen, mit den Menschen mit geistiger Beeinträchtigung verbunden.

1.03 (d)

Jeder Mensch mit einer geistigen Beeinträchtigung, der die Teilnahme Kriterien aus diesen Allgemeinen Regeln erfüllt (siehe Artikel 2, Abschnitt 2.01), soll die Möglichkeit haben, an den von Special Olympics angebotenen Sporttrainings- und Sportwettkampfprogrammen teilzunehmen und davon zu profitieren.

1.03 (d)(1)

Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen die Möglichkeit haben, sich der Special Olympics-Bewegung als Unified Partner oder Freiwillige anzuschließen.



1. 03 (e)

Special Olympics muss sämtliche durch Rasse, Geschlecht, Religion, nationale Herkunft, Geographie und politische Weltanschauung gesetzten Grenzen überwinden und allen berechtigten Menschen mit geistiger Beeinträchtigung nach weltweit einheitlichen Standards sportliche Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten.

1. 03 (f)

Special Olympics hat sich dem Sportsgeist und der Freude an sportlicher Betätigung um seiner selbst willen verschrieben und will diese fördern. Zu diesem Zweck will Special Olympics allen Athlet*innen die Möglichkeit geben, an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen, bei denen sie ihr volles Potenzial ausschöpfen können, unabhängig von ihrem Leistungsniveau. Special Olympics verlangt daher, dass bei Special Olympics-Spielen und -Turnieren Sportarten und Veranstaltungen angeboten werden, die für Athlet*innen sämtlicher Leistungsstufen geeignet sind, und dass bei Mannschaftssportarten jeder Athlet und jede Athletin die Möglichkeit hat, an sämtlichen Spielen teilzunehmen.

1. 03 (g)

Special Olympics fördert sportliche Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten auf lokaler, regionaler und kommunaler Ebene (einschließlich Schulen), um möglichst viele teilnahmeberechtigte Athlet*innen zu erreichen. Special Olympics bietet darüber hinaus Unified Sports an, bei dem Athlet*innen mit und ohne geistige Beeinträchtigung als Teamkollegen zusammenarbeiten, um die Integration und Akzeptanz zu fördern.



Abschnitt 1.04 Struktur von Special Olympics

Die Special Olympics-Bewegung besteht aus den folgenden Organisationen und Personen:

1.04 (a)

SOI

SOI ist Schöpfer und internationaler Dachverband der Special Olympics-Bewegung, die von Eunice Kennedy Shriver, der Gründerin von SOI, gegründet wurde. SOI ist der internationale Dachverband der Special Olympics-Bewegung. In Erfüllung ihrer Aufgaben als weltweiter Dachverband von Special Olympics legt SOI sämtliche offiziellen Richtlinien und Anforderungen von Special Olympics fest und setzt sie durch, überwacht die Durchführung und Ausweitung der akkreditierten Special Olympics-Programme in der ganzen Welt und bietet den akkreditierten Programmen und LOCs Schulungen, technische Hilfe und weitere Unterstützung. SOI ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die nach den Gesetzen des District of Columbia, USA, gegründet wurde und ihren Hauptsitz in Washington, D.C., USA, hat.

1.04 (b)

Akkreditierte Programme

SOI lizenziert und akkreditiert qualifizierte akkreditierte Programme in der ganzen Welt, um Special Olympics-Trainings- und -Wettkampfprogramme in ihrem jeweiligen geografischen Gebiet durchzuführen. Soweit es diese Allgemeinen Regeln zulassen, können akkreditierte Programme ihrerseits lokale Unterprogramme (z. B. in Städten oder Provinzen) in ihrem jeweiligen geografischen Gebiet direkt betreiben oder anderen qualifizierten Organisationen eine Lizenz erteilen und sie akkreditieren, um diese zu betreiben.

(1) **Befugnisse und Zuständigkeiten der akkreditierten Programme**

Sofern in diesen Allgemeinen Regeln nichts anderes bestimmt ist, hat jedes akkreditierte Programm die volle Befugnis und Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Special Olympics-Trainings- und -Wettkampfprogrammen innerhalb seiner geografischen Grenzen, vorbehaltlich der Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln, der Akkreditierungslizenz des akkreditierten Programms, der Akkreditierungsstandards und der weiteren Einheitlichen Standards.

(2) **Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis eines akkreditierten Programms fallen**

Vorbehaltlich dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards, sowie unter der Voraussetzung, dass das akkreditierte Programm von SOI akkreditiert bleibt, hat jedes akkreditierte Programm die Befugnis, Folgendes zu bestimmen: den Umfang seiner Tätigkeit; die Häufigkeit und den Umfang der Spiele, die von dem akkreditierten Programm oder seinen Unterprogrammen (falls vorhanden) in seinem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden; die Auswahl der Teilnehmer, die das akkreditierte Programm bei sämtlichen Weltspielen und gegebenenfalls bei regionalen Spielen oder regionalen US-Spielen vertreten werden; die Personalrichtlinien, die für das Personal und die Freiwilligen des akkreditierten Programms gelten; die Anforderungen an die Schaffung und



Beaufsichtigung von Unterprogrammen in seinem Zuständigkeitsbereich; die Methoden und Projekte, die das akkreditierte Programm und/oder seine Unterprogramme (falls vorhanden) in seinem Zuständigkeitsbereich anwenden, um in deren Zuständigkeitsbereich Geldmittel einzuwerben; und allgemein sämtliche sonstigen Angelegenheiten, die die Organisation, die Durchführung oder die Finanzierung von Special-Olympics-Programmen in dessen geografischen Zuständigkeitsbereich betreffen (mit Ausnahme der Weltspiele, regionalen Spiele oder regionalen U. S. Games), solange in keinem Fall ein verfahrensrechtlicher oder inhaltlicher Konflikt zwischen den Entscheidungen des akkreditierten Programms und den Anforderungen der Akkreditierungsstandards, der Akkreditierungslizenz des Programms, dieser Allgemeinen Regeln oder der weiteren Einheitlichen Standards besteht. SOI behält sich das Recht vor, im Rahmen ihrer Akkreditierungslizenz und dieser Allgemeinen Regeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Akkreditierung zu widerrufen und/oder die Reorganisation eines Programms, seines Personals und seiner Freiwilligen zu verlangen und zu überwachen, falls dies erforderlich ist, wenn ein Verstoß gegen die Akkreditierungsbedingungen oder gegen diese Allgemeinen Regeln oder andere Handlungen vorliegen, die nach dem alleinigen Ermessen von SOI die Gesundheit und/oder Sicherheit der Athlet*innen beeinträchtigen, wenn es sich um finanzielles Missmanagement handelt oder wenn es versäumt wurde, das Programm im Einklang mit dem Auftrag und den Zielen der Organisation zu organisieren und durchzuführen.

(3) **Regionale Abteilungen für akkreditierte Programme**

3.1 **Zweck der Regionen; Einrichtung und Zusammensetzung**

SOI richtet regelmäßig Regionen ein, um die effiziente Leitung und Expansion der Special Olympics-Bewegung zu erleichtern, Informationen und Ideen zwischen SOI und ihren akkreditierten Programmen auszutauschen und Informationen und Ideen zwischen einzelnen akkreditierten Programmen innerhalb einer oder mehrerer Regionen auszutauschen.

3.2 **Regionale Abteilungen für akkreditierte Programme**

SOI entscheidet, ob eine bestimmte Region anerkannt wird und wie jede anerkannte Region definiert werden soll, und behält sich das Recht vor, Regionen (oder ihre jeweiligen Unterregionen) neu zu definieren, wenn dies nach dem Ermessen von SOI notwendig ist, um die Bedürfnisse von Special Olympics zu erfüllen.

3.3 **Unterregionale Abteilungen**

SOI kann nach eigenem Ermessen Unterregionen für einzelne Teile der Welt anerkennen, die innerhalb einer anerkannten internationalen Region liegen („Unterregionen“). SOI informiert sämtliche akkreditierten Programme regelmäßig über die Definition und Zusammensetzung sämtlicher von SOI anerkannten Unterregionen.

1.04 (c)

Lokale(s) Organisationskomitee(s) („LOC(s)“)

LOCs sind eigenständige gemeinnützige Organisationen oder Verbände, die von Zeit zu Zeit von SOI lizenziert werden, um Weltspiele, regionale Spiele oder länderübergreifende Einzelsportveranstaltungen zu organisieren, zu finanzieren und durchzuführen. Die Befugnisse und Pflichten eines jeden LOC werden ausschließlich von SOI festgelegt und



in einem schriftlichen Vertrag zwischen SOI und jedem genehmigten LOC festgehalten. Die Verträge von SOI mit einem LOC legen die Anforderungen an die Weltspiele, regionalen Spiele oder länderübergreifenden Einzelsportveranstaltungen fest, die von diesem LOC durchgeführt werden sollen, zusätzlich zu den Anforderungen, die durch diese Allgemeinen Regeln und die weiteren Einheitlichen Standards auferlegt werden.

1.04 (d)

Andere von SOI gegründete oder anerkannte Organisationen

Von Zeit zu Zeit gründet SOI verschiedene Räte oder Ausschüsse oder erkennt sie an, die sich aus Vertretern der akkreditierten Programme, Teilnehmern oder anderen mit Special Olympics verbundenen Personen zusammensetzen, um SOI bei der Entwicklung oder Durchsetzung von Richtlinien, der Programmverwaltung und -erweiterung und dem Informationsaustausch zwischen und unter SOI und den akkreditierten Programmen in der ganzen Welt zu unterstützen, einschließlich (aber nicht notwendigerweise beschränkt auf) die Führungsgremien und andere in den Allgemeinen Regeln definierte Beratungs-ausschüsse (zusammenfassend „Beratungsausschüsse“). Die Beratungsausschüsse für Sportregeln haben eine wichtige beratende Funktion innerhalb der Special Olympics-Bewegung. Jeder Beratungsausschuss erfüllt die Aufgaben, die ihm in diesen Allgemeinen Regeln zugewiesen werden, bzw. im Falle eines nachträglich von SOI eingerichteten Beratungsausschusses die Aufgaben, die in dem von SOI zur Einrichtung des Beratungsausschusses und zur Festlegung seiner Zuständigkeiten herausgegebenen Grundsatzdokument festgelegt sind.



Artikel 2

Special Olympics-Athlet*innen

Abschnitt 2.01

Berechtigung zur Teilnahme an Special Olympics

2.01 (a)

Allgemeine Erklärung zur Teilnahmeberechtigung

Jeder Mensch mit einer geistigen Beeinträchtigung, der mindestens acht Jahre alt ist, kann an Special Olympics teilnehmen.

2.01 (b)

Altersanforderungen

2.01(b)(i) Young Athletes.

Das Young Athletes-Programm führt Kinder ab der Geburt bis zum Alter von sieben Jahren in alters- und entwicklungsgerechter Form in grundlegende Bewegungs- und Sportfähigkeiten ein. Dieses Programm bereitet die Kinder darauf vor, in das Sporttraining und die Wettkämpfe von Special Olympics einzusteigen, wenn sie das entsprechende Alter und Entwicklungsstadium erreicht haben.

2.01(b)(ii) Kinder im Alter von 6-7 Jahren.

Ein akkreditiertes Programm kann ein altersgerechtes Special Olympics-Sporttraining für Kinder im Alter von sechs bis sieben Jahren anbieten. Kinder im Alter von sechs und sieben Jahren können auch an lokalen, modifizierten oder altersgerechten Wettkämpfen teilnehmen. Das bedeutet, dass es keine offiziellen Ergebnisse (Punkte, Platzierungen oder Ranglisten) gibt und die Teilnehmer nie mehr als 60 Minuten für einen Wettkampf anreisen müssen. Kinder unter 8 Jahren können auch an altersgerechten kulturellen oder sozialen Aktivitäten teilnehmen, die im Rahmen einer Special Olympics-Veranstaltung angeboten werden.

2.01 (b)(iii) Kinder im Alter von 8 Jahren und älter.

Kinder im Alter von 8 Jahren und älter sind berechtigt, an Wettkämpfen mit offiziellen Ergebnissen teilzunehmen und Medaillen und Bänder zur Anerkennung ihrer Platzierung zu erhalten.

2.01 (b)(iv) Höchstalter.

Für die Teilnahme an Special Olympics gibt es keine Altersbeschränkung.



2.01 (c)

Grad der Beeinträchtigung

Die Teilnahme an den Trainings- und Wettkampfveranstaltungen von Special Olympics steht Menschen mit geistiger Beeinträchtigung offen, die die Altersvoraussetzungen dieses Abschnitts 2.01 erfüllen, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Person auch andere geistige oder körperliche Beeinträchtigungen hat, sofern sie sich gemäß diesen Allgemeinen Regeln für die Teilnahme an Special Olympics anmeldet.

2.01 (d)

Identifizierung von Personen mit geistiger Beeinträchtigung

Eine Person gilt als geistig beeinträchtigt, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt, um an Special Olympics teilnehmen zu können:

- (1) Die Person wurde von einer Behörde oder einem Fachmann als geistig beeinträchtigt eingestuft gemäß den Bestimmungen der örtlichen Behörden; oder
- (2) Die Person hat eine kognitive Verzögerung, die durch standardisierte Messungen wie Intelligenzquotient- oder „IQ“-Tests oder andere Messungen ermittelt wurde, die in der Fachwelt des Landes, in dem das Programm akkreditiert ist, allgemein als verlässliches Maß für das Vorliegen einer kognitiven Verzögerung anerkannt sind; oder
- (3) Die Person hat eine eng verwandte Entwicklungsbeeinträchtigung. Eine „eng verwandte Entwicklungsbeeinträchtigung“ bedeutet, dass sie funktionelle Einschränkungen sowohl im Bereich des allgemeinen Lernens (z. B. IQ) als auch bei den Anpassungsfähigkeiten (z. B. in den Bereichen Freizeit, Arbeit, unabhängiges Leben, Selbstbestimmung oder Selbstversorgung) hat. Dagegen sind Personen, deren Funktionseinschränkungen ausschließlich auf einer körperlichen, verhaltensbedingten oder emotionalen Beeinträchtigung oder einer spezifischen Lern- oder Sinnesbeeinträchtigung beruhen, nicht zur Teilnahme als Special Olympics-Athlet*innen berechtigt, können aber als Freiwillige für Special Olympics tätig werden.

2.01 (e)

Wahrung der Flexibilität bei der Identifizierung teilnahmeberechtigter Athlet*innen

Ein akkreditiertes Programm kann bei von SOI eine begrenzte Erlaubnis beantragen, von den in Unterabschnitt (d) oben genannten Teilnahmevoraussetzungen abzuweichen, wenn das akkreditierte Programm der Ansicht ist, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine solche Abweichung rechtfertigen, und SOI schriftlich darüber informieren. SOI wird solche Anträge umgehend prüfen, entscheidet jedoch in letzter Instanz, ob eine Abweichung oder Ausnahme angemessen ist.



Abschnitt 2.02 Registrierung von Athletinnen

2.02 (a)

Erforderliche Verfahren

Bevor eine teilnahmeberechtigte Person an einem Special Olympics-Training und/oder -Wettkampf teilnehmen kann, muss sie sich gemäß Abschnitt 2.01 bei einem akkreditierten Programm anmelden. SOI kann die Richtlinien, Verfahren, Anmeldeformulare und Materialien genehmigen, die sämtliche akkreditierten Programme für die Anmeldung von Special Olympics-Athlet*innen verwenden. Die Anmeldung als Special Olympics-Athlet*in umfasst die Einreichung der folgenden Unterlagen des/der anmeldenden Athlet*in:

- (1) Anmeldeformular („Athlete Registration Form“),
- (2) Anamnesebogen („Athlete Medical Form“),
- (3) Einwilligungserklärung („Athlete Release Form“), und
- (4) Einwilligung zur Verwendung von Bildern

Weitere Formulare können Folgendes umfassen:

- (1) Formular für die Vorbereitung auf die Teilnahme; und/oder
- (2) Formular für die Ablehnung medizinischer Notfallversorgung

2.02 (b)

Anmeldeformular

Teilnahmeberechtigte Personen, die sich als Special Olympics-Athlet*innen registrieren lassen möchten, müssen einen standardisierten Antrag auf Teilnahme an Special Olympics ausfüllen und bei einem akkreditierten Programm einreichen, in dem die identifizierenden Informationen des Athleten aufgeführt sind. Die standardisierten Anträge, die von den akkreditierten Programmen für die Anmeldung von Special Olympics-Athlet*innen verwendet werden, bedürfen der Genehmigung durch SOI und müssen dem „**Athlete Registration Form**“ entsprechen. Akkreditierte Programme können ein Athleten-Anmeldeformular für die Verwendung in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erstellen, jedoch nur, wenn der gesamte Inhalt des von SOI genehmigten Formulars in dem von dem akkreditierten Programm verwendeten Formular enthalten ist und dem Formular kein Material hinzugefügt werden darf, das mit diesen Allgemeinen Regeln oder den weiteren Einheitlichen Standards unvereinbar ist.

2.02 (c)

Anamnesebogen

Dieses Formular umfasst die zur Teilnahme an Special Olympics relevanten Angaben zum medizinischen Hintergrund des/der Athlet*in sowie den Bericht und die Bescheinigung eines Arztes oder einer medizinischen Fachkraft über die Ergebnisse der in Unterabschnitt (g)(1) geforderten medizinischen Eingangsuntersuchung.



2.02 (c)(1)

Für Weltspiele und regionale Spiele sowie für durch SOI bzw. den Regionen gesponserte Veranstaltungen

Die Athlet*innen müssen die Anamnese und die medizinische Untersuchung durchlaufen und eine Freigabe von einer lizenzierten medizinischen Fachkraft einholen, die innerhalb des Zuständigkeitsbereichs berechtigt ist, Anamnesen und medizinische Untersuchungen für den Sport durchzuführen und Medikamente zu verschreiben. Die Athlet*innen müssen im Anschluss sämtliche Formulare als Teil der Anmeldung für die Spiele einreichen. Die Anamnese und die Untersuchung müssen innerhalb von maximal 12 Monaten vor den Spielen durchgeführt worden sein, und die Identität der lizenzierten medizinischen Fachkraft, ihre Zulassung und ihre Kontaktinformationen müssen lesbar sein. SOI oder das für die betreffenden Spiele zuständige LOC stellt den akkreditierten Programmen zu diesem Zweck genehmigte medizinische Berichtsformulare zur Verfügung.

2.01 (c)(2)

Für lokal organisierte Veranstaltungen

(a) sämtliche Special Olympics-Athlet*innen MÜSSEN bei ihrer Anmeldung und mindestens alle drei Jahre den Anamnesebogen ausfüllen. Identität, Zulassung und Kontaktinformationen der lizenzierten medizinischen Fachkraft müssen lesbar sein. (b.) Special Olympics-Athlet*innen MÜSSEN sich außerdem alle drei Jahre von einer lizenzierten medizinischen Fachkraft untersuchen lassen, es sei denn, das Programm kann nachweisen, dass der Standard in der betreffenden Gemeinschaft ein anderer ist, und Athlet*innen von Hochschulen und Gymnasien sind nicht verpflichtet, sich vor der Teilnahme an einer Sportveranstaltung untersuchen zu lassen, es sei denn, die örtlichen Gesetze schreiben etwas anderes vor. Auch wenn es keinen solchen Standard gibt, empfehlen wir dringend, dass der/die Athlet*in sich einer sportärztlichen Untersuchung unterzieht. Der Vorstand/Programmausschuss eines akkreditierten Programms kann hinsichtlich der Häufigkeit der Pflichtuntersuchungen für die in diesem akkreditierten Programm registrierten Athlet*innen strengere Bestimmungen als im obigen Unterabschnitt (1) beschrieben festlegen. Kein akkreditiertes Programm darf jedoch darauf verzichten, dass alle Athlet*innen sämtliche drei Jahre einen Anamnesebogen einreichen und/oder von einer lizenzierten oder ausgebildeten medizinischen Fachkraft untersucht werden, sofern die oben dargelegten Vorschriften der Gemeinschaft oder lokale Gesetze diese Notwendigkeit nicht aufheben.

2.02 (d)

Einwilligungserklärung

Für jeden und jede Athlet*in muss als Teil des Registrierungsverfahrens bei dem akkreditierten Programm eine ordnungsgemäß unterzeichnete standardisierte Einwilligungserklärung vorgelegt werden. Die standardisierte Einwilligungserklärung erteilt den zuständigen Special Olympics-Organisationen (z. B. dem akkreditierten Programm, SOI oder einem LOC) die Erlaubnis, Namen und Bild der Athlet*innen in begrenztem Umfang (gemäß Abschnitt 2.03) zu verwenden, erkennt die möglichen Auswirkungen der Teilnahme an bestimmten Sportarten auf Athlet*innen mit Down-Syndrom an und ermächtigt die zuständigen Special Olympics-Organisationen (z. B. das akkreditierte Programm, SOI oder ein LOC), im Bedarfsfall Vorkehrungen für eine



medizinische Notfallbehandlung zu treffen. Inhalt und Format der Erklärung unterliegen der Genehmigung durch SOI und müssen dem englischsprachigen Formblatt „**Official Special Olympics Release Form**“ und sämtlichen von SOI genehmigten Ergänzungen oder Änderungen dieses Formulars (die „**Einwilligungserklärung**“) entsprechen. Um einen einheitlichen Inhalt der von den Special Olympics-Athlet*innen bzw. deren Eltern und/oder gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreibenden Einwilligungserklärungen zu gewährleisten, müssen sämtliche akkreditierten Programme die von SOI zur Verfügung gestellte Einwilligungserklärung verwenden, es sei denn, SOI hat schriftlich eine andere Form genehmigt (einschließlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Änderungen). Die Einwilligungserklärung muss von erwachsenen Athlet*innen selbst bzw. von den Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen betreuungspflichtiger oder minderjähriger Athlet*innen unterzeichnet werden.

2.02 (e)

Formular für die Ablehnung medizinischer Notfallversorgung

Sofern Athlet*innen, Eltern von minderjährigen Athlet*innen oder gesetzliche Vertreter*innen von Athlet*innen religiöse Einwände gegen eine medizinische Notfallbehandlung gemäß dem Einwilligungserklärung haben, kann das akkreditierte Programm diesen Athlet*innen, Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen gestatten, die auf die Erlaubnis zur medizinischen Notfallbehandlung gezielten Bestimmungen in der Einwilligungserklärung zu streichen (jedoch keine anderen Bestimmungen des Einwilligungserklärung). Wenn die Erlaubnis zur Notfallbehandlung gestrichen wurde, müssen die Athlet*innen, Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen eine separate Einverständniserklärung unterzeichnen und einreichen, in der festgelegt wird, wie mit medizinischen Notfällen umzugehen ist (das „**Formular für die Ablehnung medizinischer Notfallbehandlung**“). Das Formular für die Ablehnung medizinischer Notfallbehandlung muss von erwachsenen Athlet*innen selbst, einem Elternteil von minderjährigen Athlet*innen oder einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

2.02 (f)

Formular für die Einwilligung zur Verwendung von Bildern

Akkreditierte Programme müssen sicherstellen, dass das Formular für die Einwilligung zur Verwendung von Bildern von den Athlet*innen und Unified Partner*innen bzw. von den Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen der Athlet*innen und Unified Partner*innen unterzeichnet wird, bevor sie den Athlet*innen und dem Unified Partner*innen die Teilnahme an einem Training oder einem Wettkampf von Special Olympics erlauben.

2.02 (g)

Anforderungen an die ärztliche Untersuchung

- (1) **Im Rahmen der Erstanmeldung erforderliche Untersuchung.** Alle Athlet*innen, die sich zum ersten Mal für die Teilnahme an Special Olympics anmelden möchten, müssen vor dieser Anmeldung von einem Arzt oder einer ausgebildeten medizinischen Fachkraft, die kein Arzt ist, aber nach den für das akkreditierte Programm geltenden Gesetzen befugt oder lizenziert ist, medizinische Untersuchungen durchzuführen und medizinische Diagnosen zu stellen (zusammenfassend als „lizenzierte medizinische Fachkraft“ bezeichnet), medizinisch untersucht werden, und diese lizenzierte medizinische Fachkraft muss den Anamnesebogen ausfüllen.



- (2) **Von einem akkreditierten Programm vorgeschriebene ärztliche Folgeuntersuchungen.** Athlet*innen, die das Erstanmeldeverfahren für die Teilnahme an Special Olympics abgeschlossen haben und nun länger als ein Jahr teilgenommen haben, müssen sich auf Wunsch des betreffenden akkreditierten Programms vor der Fortsetzung ihrer Teilnahme an Special Olympics erneut ärztlich untersuchen zu lassen, wenn das akkreditierte Programm Grund zur Annahme hat, dass sich der Gesundheitszustand des Athleten seit der letzten ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung erheblich verändert hat. Darüber hinaus kann der Vorstand/Programmausschuss eines akkreditierten Programms für die in diesem akkreditierten Programm registrierten Athlet*innen hinsichtlich der Häufigkeit der Pflichtuntersuchungen strengere Bestimmungen als in obigen Unterabschnitt (1) beschrieben festlegen. Kein akkreditiertes Programm darf jedoch auf die im Rahmen der Erstregistrierung vorgeschriebene Untersuchung durch eine lizenzierte oder ausgebildete medizinische Fachkraft verzichten.
- (3) **Von den akkreditierten Programmen verwendete Abläufe und Formulare.** Jedes akkreditierte Programm muss Abläufe entwickeln und standardisierte Formulare verwenden, um zu bestätigen, dass alle registrierten Athlet*innen sich der erforderlichen medizinischen Untersuchung unterzogen haben, und um Berichte von medizinischen Fachkräften über die Ergebnisse von Untersuchungen einholen, die nach der für die Registrierung erforderlichen Erstuntersuchung erforderlich sind. All diese Abläufe und Formulare müssen fortlaufend von SOI überprüft und genehmigt werden.
- (4) **Abläufe für regionale Spiele und Weltspiele.** Alle Athlet*innen, die an regionalen Spielen, regionalen US-Spielen, Weltspielen oder länderübergreifenden Einzelsportwettkämpfen teilnehmen, müssen nachweisen, dass sie innerhalb des einen (1) Jahres, das dem Starttermin dieser Spiele unmittelbar vorausgeht, von einer lizenzierten medizinischen Fachkraft untersucht wurden. SOI oder das für die betreffenden Spiele verantwortliche LOC stellt den akkreditierten Programmen zu diesem Zweck genehmigte medizinische Berichtsformulare zur Verfügung.

2.02 (h)

Teilnahme von Personen mit Symptomen einer Rückenmarkskompression einschließlich symptomatischer atlanto-axialer Instabilität

Eine Kompression des Rückenmarks auf einer beliebigen Wirbelhöhe, einschließlich der Halswirbel C-1 und C-2 im Nacken, die als atlanto-axiale Instabilität (AAI) bezeichnet wird, kann zu Verletzungen führen, wenn der Betroffene an Aktivitäten teilnimmt, die die Wirbel im Bereich der Kompression radikal bewegen. Die daraus resultierende Überstreckung oder radikale Beugung des Halses oder der oberen Wirbelsäule kann zu erheblichen Verletzungen führen. Akkreditierte Programme müssen die folgenden Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, bevor sie Athlet*innen, die bei einer medizinischen Untersuchung Symptome einer Rückenmarkskompression und/oder einer symptomatischen AAI aufweisen, die Teilnahme an bestimmten körperlichen Aktivitäten gestatten:



- (1) Feststellung von Symptomen. Alle Athlet*innen müssen bei der in diesem Artikel 2 genannten Standarduntersuchung vor der Teilnahme von einer lizenzierten medizinischen Fachkraft auf Symptome schädlicher neurologischer Wirkungen untersucht werden, einschließlich solcher, die aus einer Rückenmarkskompression oder symptomatischen AASL resultieren könnten. Solche Symptome können sein: erhebliche Nackenschmerzen, radikuläre Schmerzen (lokalisierte neurologische Schmerzen), Schwäche, Taubheit, Spastizität (ungewöhnliche „Anspannung“ bestimmter Muskeln) oder Veränderung des Muskeltonus, Gangschwierigkeiten, Hyperreflexie (hochreaktive tiefe Sehnenreflexe), Veränderung der Darm- oder Blasenfunktion oder andere Anzeichen oder Symptome einer Myelopathie (Verletzung des Rückenmarks).
- (2) Vorhandensein von Symptomen. Bestätigt eine lizenzierte medizinische Fachkraft bei der medizinischen Untersuchung eines Athleten oder einer Athletin das Vorhandensein einer symptomatischen Rückenmarkskompression und/oder einer symptomatischen AAIL, darf dieser Athlet nur dann an der Special Olympics-Sportart seiner Wahl teilnehmen, wenn (i) der Athlet von einem Arzt gründlich neurologisch untersucht worden ist, der zu einer solchen Beurteilung befähigt ist und bescheinigt, dass der Athlet teilnehmen kann, und der Athlet bzw. die Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen des minderjährigen Athleten eine Einverständniserklärung unterzeichnet haben, in der sie bestätigen, dass sie über die Befunde und Feststellungen des Arztes informiert wurden. Die in diesem Unterabschnitt geforderten Erklärungen und Bescheinigungen werden dokumentiert und den akkreditierten Programmen unter Verwendung des von SOI genehmigten standardisierten Formulars mit dem Titel „Spezielle Einverständniserklärung für Athlet*innen mit symptomatischer Rückenmarkskompression und/oder symptomatischer atlanto-axialer Instabilität“ sowie aller von SOI genehmigten Überarbeitungen dieses Formulars (die **„Spezielle Einverständniserklärung bezüglich Rückenmarkskompression und/oder symptomatischer atlanto-axialer Instabilität“**) zur Verfügung gestellt.

2.02 (i)

Teilnahme an Special Olympics Unified Sports®

Jedes akkreditierte Programm verlangt von einer Personen, die als Unified Sports® Partner (wie in Abschnitt 3.11 beschrieben) an Special Olympics teilnehmen möchten, müssen vom jeweiligen akkreditierten Programm aufgefordert werden, eine standardisierte, von SOI genehmigte Bewerbung und Einwilligungserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen, die den Anforderungen für Volunteers der Klasse A entspricht und mit der Bewerbungs- und Einwilligungserklärung des Formulars „Application for Participation in Special Olympics by a Special Olympics Unified Sports® Partner“ (oder jeder von SOI anerkannten Abwandlung dieses Formulars) übereinstimmt (die **„Einwilligungserklärung für Special Olympics Unified Sports®-Partner“**) entspricht. Dieses Formular muss vom volljährigen Special Olympics Unified Sports®-Partner oder bei minderjährigen Athlet*innen von dessen Eltern oder gesetzlichem Vertreter unterzeichnet werden.



2.02 (j)

Einreichung der erforderlichen Formulare

Akkreditierte Programme sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle Bewerbungs- und Anmeldeunterlagen, ggf. einschließlich der in diesem Abschnitt 2.02 vorgeschriebenen medizinischen Berichte und Bescheinigungen, von allen Athlet*innen bzw. ihren Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen korrekt ausgefüllt und eingereicht werden, bevor diesen Athlet*innen die Teilnahme an Special Olympics-Trainings oder -Wettbewerben gestattet wird.

Abschnitt 2.03

Verwendung von Namen und Bildern der Athlet*innen

2.03 (a)

Zulässige Nutzungen; erforderliche Zustimmungen

Kein akkreditiertes Programm bzw. LOC, kein Unternehmenssponsor oder sonstiger organisatorischer Unterstützer oder Spender eines akkreditierten Programms oder eines LOC, sowie keine andere Partei, die unter der Autorität eines akkreditierten Programms bzw. LOC handelt, darf den Namen oder das Bild von Special Olympics-Athlet*innen zu irgendeinem anderen Zweck als den in der Einwilligungserklärung (gemäß Abschnitt 2.02 (d)) ausdrücklich genehmigten Zwecken verwenden, ausstellen, senden, vervielfältigen oder veröffentlichen, ohne eine gesonderte zusätzliche schriftliche Zustimmung der Athlet*innen bzw. der Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen minderjähriger Athlet*innen einzuholen. Wenn eine solche gesonderte Zustimmung erforderlich ist, weil die vorgeschlagene Verwendung des Namens oder Bildes von Athlet*innen über die durch die Einwilligungs-erklärung erlaubten Zwecke hinausgeht, muss in dieser gesonderten Zustimmung eindeutig angegeben werden, wann, wo und wie der Name und das Bild der Athlet*innen verwendet werden, Art und Zweck der Aktivität, in Verbindung mit der diese Verwendung erfolgt, einschließlich der Frage, ob die Aktivität die Vermarktung oder den Verkauf kommerzieller Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet, und welcher finanzielle Nutzen, wenn überhaupt, das akkreditierte Programm bzw. LOC als Ergebnis dieser Aktivität zu erhalten erwartet. SOI behält sich das Recht vor, einem akkreditierten Programm bzw. LOC zu verbieten, den Namen oder das Bild eines Athleten für andere als die in der Einwilligungserklärung erlaubten Zwecke zu verwenden, wenn SOI feststellt, dass die geplante Verwendung den Interessen von Special Olympics zuwiderläuft. Kein Programm darf wissentlich zulassen, dass der Name oder das Bild eines Special Olympics-Athleten für kommerzielle Zwecke genutzt wird. SOI beschränkt die in der Einwilligungserklärung enthaltene Werbefreigabe bewusst auf die Genehmigung zur Verwendung von Namen, Bild, Stimme und Worten von Athlet*innen zum Zweck der Förderung und Bekanntmachung der Ziele von Special Olympics und/oder der Beantragung oder Einwerbung von Geldern zur Unterstützung von Special Olympics-Programmen und schließt keine kommerziellen Aktivitäten oder die Vermarktung oder Befürwortung von kommerziellen Produkten oder Dienstleistungen ein.



2.03 (b)

Art der Verwendung

Akkreditierte Programme müssen sicherstellen, dass Name, Bild, Stimme oder Worte von Athlet*innen, wenn sie von dem akkreditierten Programm oder einem seiner Sponsoren oder sonstigen Unterstützer in einer Weise verwendet werden, die mit den in der Einwilligungserklärung erteilten Genehmigungen übereinstimmt, auch jederzeit in einer Weise verwendet werden, die die Würde des Athleten respektiert und das öffentliche Bild von Special Olympics wahrt. Akkreditierte Programme müssen verlangen, dass nach Möglichkeit der Name des Athleten zusammen mit dessen Foto veröffentlicht wird, wenn das Foto eine erkennbare Ähnlichkeit mit dem Athleten aufweist und wenn die Veröffentlichung oder Darstellung sowohl des Namens als auch des Bildes des Athleten anderweitig durch die ausgefüllte Einwilligungserklärung gestattet ist.

Abschnitt 2.04

Einwilligungserklärung von Athlet*innen

Special Olympics-Athlet*innen (bzw. die Eltern oder gesetzlichen Vertreter*innen von minderjährigen Special Olympics-Athlet*innen) dürfen von akkreditierten Programmen oder LOCs nicht aufgefordert werden, eine Einverständniserklärung bzw. Verzichtserklärung als Bedingung für ihre erstmalige oder weitere Teilnahme an Spielen oder anderen Special Olympics-Trainings oder -Wettkämpfen zu unterzeichnen, mit Ausnahme jener Einverständniserklärungen, die in der Einwilligungserklärung und Einwilligung zur Verwendung von Bildern sowie ggf. im Formular für die Ablehnung medizinischer Notfallversorgung und in der speziellen Einverständniserklärung betreffend atlanto-axialer Instabilität aufgeführt sind. Sofern nicht anders von SOI genehmigt, darf kein akkreditiertes Programm bzw. LOC oder eine Partei, die in deren Namen oder mit deren Befugnis handelt, irgendeine andere Art von allgemeinem Rechtsverzicht oder Haftungsfreistellung von Special Olympics-Athlet*innen verlangen oder erhalten. Der vorstehende Satz verbietet insbesondere die Verwendung sogenannter „allgemeiner Einverständniserklärungen“ bzw. Verzichtserklärungen durch Athlet*innen für Verletzungen, die sie während der Teilnahme an Special Olympics oder an Veranstaltungen, die von Organisationen, die Special Olympics unterstützen, durchgeführt oder gesponsert werden, erlitten haben.



Abschnitt 2.05

Teilnahme von Personen, die Träger von durch Blut übertragbaren ansteckenden Krankheiten sind

Kein akkreditiertes Programm bzw. LOC darf Athlet*innen, von denen bekannt ist, dass sie Träger einer durch Blut übertragbaren ansteckenden Infektion oder eines durch Blut übertragbaren Virus sind, von der Teilnahme an einem Special Olympics-Training oder -Wettbewerb ausschließen oder isolieren oder solche Athlet*innen allein aufgrund ihrer Krankheit auf andere Weise diskriminieren. In Anbetracht des Risikos, dass Special Olympics-Athlet*innen eine durch Blut übertragbare ansteckende Infektion oder ein Virus haben könnten, haben die akkreditierten Programme und LOCs bei der Durchführung von Special Olympics-Trainings- und -Wettkampfeveranstaltungen die sogenannten „allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen“ bzw. „allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich Blut und Körperflüssigkeiten“ bei jedem Kontakt mit dem Blut, Speichel oder sonstigen Körperflüssigkeiten von Personen einzuhalten. SOI hält die akkreditierten Programme über die schriftlichen allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen, die diesen Abschnitt 2.05 betreffen, auf dem Laufenden.

2.06

Zählung und Meldung der teilnehmenden Athlet*innen

Ein Athlet oder eine Athletin von Special Olympics ist derzeit definiert als eine Person, die teilnahmeberechtigt ist; sich gemäß diesen Allgemeinen Regeln zur Teilnahme anmeldet; während eines Kalenderjahres mindestens acht Wochen lang in einer offiziellen Sportart oder einer anerkannten Sportart trainiert; und an einem Special Olympics-Wettbewerb auf lokaler oder bundesstaatlicher Ebene oder an einem Special Olympics-Programm gemäß den Special Olympics-Standards teilnimmt oder an einem Motor Activities Training Program (Trainingsprogramm für motorische Aktivitäten) teilnimmt. SOI genehmigt eine standardisierte Methodik gemäß Abschnitt 5.06(b), die die Standards und Methoden vorgibt, die von allen akkreditierten Programmen für die Zählung und Meldung der Anzahl von registrierten und teilnehmenden Special Olympics-Athlet*innen und die Anzahl von Unified Partner*innen, die an Special Olympics Unified Sports® teilnehmen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden. SOI informiert die akkreditierten Programme regelmäßig über die genehmigten Methoden zur Zählung und Meldung der teilnehmenden Athlet*innen, indem sie allen akkreditierten Programmen regelmäßig schriftliche Richtlinien zukommen lässt. SOI kann Definitionen, Klarstellungen und Anweisungen (einschließlich der Definition von Special Olympics-Athlet*innen) jederzeit überarbeiten, wenn sie dies für angemessen hält. Solche Überarbeitungen gelten nicht als Änderung der Allgemeinen Regeln. In besonderen Fällen kann SOI bestimmten akkreditierten Programmen die Erlaubnis erteilen, von der von SOI genehmigten standardisierten Methodik abzuweichen, wenn SOI davon überzeugt ist, dass die von diesem akkreditierten Programm gesammelten und gemeldeten Daten ansonsten zuverlässig sind und die Anzahl der teilnahmeberechtigten und teilnehmenden Athlet*innen im Zuständigkeitsbereich dieses akkreditierten Programms angemessen wiedergeben.



Artikel 3

Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe

Abschnitt 3.01

Grundlegende Ziele von Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfen

Mit der Planung und Durchführung von Special Olympics-Trainings- und -Wettkampfprogrammen werden die folgenden Ziele angestrebt:

3.01 (a)

Förderung von Special Olympics als athletenzentrierte Bewegung, bei der die Athlet*innen im Mittelpunkt jedes Trainings- oder Wettkampfprogramms bzw. jeder Veranstaltung stehen und bei der den Athlet*innen sinnvolle Möglichkeiten zur Teilnahme an zusätzlichen Aktivitäten geboten werden, die das Programm von Special Olympics unterstützen;

3.01 (b)

Entwicklung der physischen, sozialen, psychologischen und intellektuellen Qualitäten und Fähigkeiten aller Athlet*innen;

3.01 (c)

Förderung des Sportsgeistes und der Freude an sportlicher Betätigung um ihrer selbst willen, indem die Bedeutung und der persönliche Erfolg, der mit der Teilnahme und dem persönlichen Einsatz aller Athlet*innen an Special Olympics verbunden ist, hervorgehoben und gewürdigt wird, unabhängig vom vergleichbaren Leistungsniveau der Athlet*innen oder den Ergebnissen eines bestimmten Wettkampfs;

3.01 (d)

Ermutigung der Athlet*innen, ihre sportlichen Höchstleistungen in einer bestimmten Sportart zu erreichen, indem ihnen entsprechende Möglichkeiten geboten werden und ihre Trainer*innen und Familien sie verstärkt unterstützen und ermutigen;

3.01 (e)

Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen und Erhöhung der öffentlichen Unterstützung für Special Olympics durch die Förderung der Teilnahme an Special Olympics durch Eltern, Lehrer, Schulen, Bürgerorganisationen, Unternehmen, Park- und Freizeitanlagen, medizinische und psychiatrische Einrichtungen, Institutionen und Zentren für unabhängiges Leben, die Pflege oder Unterstützung für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen anbieten, und andere bürgerliche, staatliche, soziale oder sportlich orientierte Kreise innerhalb der Gemeinschaft insgesamt; und



3.01 (f)

Förderung und Umsetzung der Werte, Standards und Traditionen der antiken und modernen olympischen Bewegung in allen Special Olympics-Wettkämpfen, wobei diese Traditionen erweitert und bereichert werden, um die körperlichen und geistigen Qualitäten von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen einzubeziehen und hervorzuheben, um ihre Würde und ihr Selbstwertgefühl zu stärken.

Abschnitt 3.02 Verbot der Gebührenerhebung

Kein akkreditiertes Programm, Unterprogramm oder LOC darf von Special Olympics-Athlet*innen oder ihren Familien die Zahlung oder das Versprechen der Zahlung von Zulassungs-, Anmelde-, Trainings-, Teilnahme- oder Wettkampfgebühren oder sonstigen Gebühren oder Abgaben jeglicher Art als Bedingung für die Zulassung zu einer Special Olympics-Veranstaltung oder -Aktivität oder als Gebühr für die Teilnahme der Athlet*innen an einer Special Olympics-Veranstaltung oder einem solchen Wettkampf verlangen (zusammenfassend als „**verbotene Gebühren**“ bezeichnet). Der vorstehende Satz hindert ein akkreditiertes Programm nicht daran, von seinen Unterprogrammen Akkreditierungsgebühren zu erheben, um einen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Verwaltung dieser Unterprogramme in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Regeln zu leisten, solange die Höhe einer solchen Akkreditierungsgebühr angemessen ist und von SOI genehmigt wird, und solange das Unterprogramm, das diese Gebühr zahlen muss, keine verbotenen Gebühren von Athlet*innen oder deren Familien erhebt oder annimmt.

Abschnitt 3.03 Allgemeine Anforderungen an Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe

3.03 (a)

Befugnis

Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe dürfen nur von oder unter der Schirmherrschaft und direkten Aufsicht von SOI, einem akkreditierten Programm oder einem LOC durchgeführt werden. Kein akkreditiertes Programm darf Dritten, mit Ausnahme von Sportvereinen und -verbänden, die Durchführung oder Organisation von Spielen, Turnieren oder Special Olympics-Trainingsveranstaltungen für oder im Namen des akkreditierten Programms gestatten oder diese beauftragen.

3.03 (b)

Standards

Alle Special Olympics-Sporttrainings- und Wettkampfaktivitäten und -veranstaltungen müssen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Regeln, den SOI-Sportregeln und den weiteren Einheitlichen Standards durchgeführt werden. Jedes akkreditierte Programm muss Sporttrainings- und Wettkampfprogramme anbieten, die den höchstmöglichen Standards in Bezug auf Einrichtungen und Ausrüstung, Sportkleidung, Training, Coaching, Funktionäre, Verwaltung und damit verbundene Veranstaltungen für Athlet*innen und ihre Familien entsprechen.



Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe müssen so durchgeführt werden, dass die teilnehmenden Athlet*innen geschützt werden, faire und gerechte Wettkampfbedingungen herrschen und die Einheitlichkeit bei der Prüfung der sportlichen Fähigkeiten gefördert wird, so dass kein Teilnehmer einen unfairen Vorteil gegenüber einem anderen erlangt.

3.03 (c)

Programmangebot für Athleten

Jedes akkreditierte Programm muss eine Vielzahl von Sportveranstaltungen und -aktivitäten anbieten, die dem Alter und den Fähigkeiten jedes und jeder Athlet*in entsprechen, einschließlich einer oder mehrerer Sportarten. Der Umfang der sportlichen Trainings- und Wettkampfprogramme, die vom jeweiligen akkreditierten Programm angeboten werden, muss mit den SOI-Sportregeln übereinstimmen und sollte die volle Teilnahme aller teilnahmeberechtigten Athlet*innen fördern. Diese Programme umfassen unter anderem das traditionelle Special Olympics-Sportprogramm, Special Olympics Unified Sports®, Motor Activities Training Programs (MATP) und Young Athletes (die in den Abschnitten 3.11 und 3.12 bzw. 3.13 beschrieben werden).

3.03 (d)

Öffentliche Bildung und Förderung

Special Olympics-Trainings- und Wettkampfveranstaltungen finden öffentlich statt. Jedes akkreditierte Programm bzw. LOC bemüht sich nach besten Kräften, Zuschauer zu all diesen Veranstaltungen zu locken und die Berichterstattung in den lokalen Medien zu fördern, um das öffentliche Bewusstsein für die Bedürfnisse und Fähigkeiten von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung zu schärfen und diese zu unterstützen.

3.03 (e)

Einbindung von Freiwilligen und Familienangehörigen

Die akkreditierten Programme und LOCs sollen die Einbindung von Freiwilligen und Familienangehörigen der Athlet*innen in die Planung und Durchführung von sportlichen Trainingsaktivitäten und Wettkampfveranstaltungen maximieren. Freiwillige und Familienangehörige sollen von den akkreditierten Programmen und LOCs zudem ermutigt werden, sich aktiv an den Bemühungen zu beteiligen, die Öffentlichkeit über die Ziele und Vorteile von Special Olympics aufzuklären.



3.03 (f)

Medizinische und sicherheitstechnische Anforderungen – Allgemein

Die akkreditierten Programme und LOCs müssen sämtliche sportlichen Trainings- und Wettkampftätigkeiten in einem sicheren Umfeld durchführen und alle angemessenen Maßnahmen - einschließlich guter Risikomanagementpraktiken - zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Athlet*innen, Trainer*innen, Freiwilligen, Zuschauer und anderen Teilnehmer an allen Special Olympics-Veranstaltungen ergreifen. Die akkreditierten Programme und LOCs müssen auch die allgemeinen oder sportartspezifischen medizinischen und sicherheitstechnischen Anforderungen einhalten, die in den SOI-Sportregeln festgelegt sind. Darüber hinaus müssen die akkreditierten Programme und LOCs die einschlägigen Regeln der Sportverbände einhalten.

Abschnitt 3.04 Anforderungen in Bezug auf Special Olympics-Sportarten

3.04 (a)

Klassifizierung von Special Olympics-Sportarten

Die Sportarten, in denen Special Olympics-Athlet*innen trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen können, sind in vier Stufen eingeteilt, wie in Artikel 1, Abschnitt 5.2 der Sportregeln definiert. SOI hat die endgültige Befugnis zu bestimmen, wie und wann Sportarten zu klassifizieren sind. SOI ist dafür verantwortlich, den Programmen die aktuelle Anerkennungsstufe aller Sportarten mitzuteilen und Nachweise dafür vorzulegen.

3.04 (b)

Sportarten

Special Olympics bietet Training und Wettkämpfe in verschiedenen lokalen, regionalen und globalen Sportarten an. Diese Sportarten werden in vier Stufen eingeteilt, die sich nach den im jährlichen Zählungsbericht angegebenen Teilnehmerzahlen und dem Vorhandensein eines internationalen Sportverbandes richten. Sportarten der Stufe 1 werden automatisch in das Programm der Weltspiele aufgenommen. Nachfolgend steht eine Liste der Winter- und Sommersportarten der Stufe 3 und höher gemäß dem Zensusbericht für das Jahr 2020.

Level 1 Sommersportarten

Leichtathletik

Fußball

Schwimmen

Boccia

Basketball

Volleyball



Bowling

Tischtennis

Level 2 Sommersportarten

Kraftdreikampf

Tennis

Golf

Radfahren

Badminton

Reitsport

Gymnastik

Kunstturnen

Softball

Level 3 Sommersportarten

Rhythmische Gymnastik

Rollschuhlaufen

Judo

Handball

Segeln

Kajakfahren

Kricket Triathlon

Cheerleading

Level 1 Wintersportarten



Alpin

Schneeschuhaulaf

Langlauf Skilaf

Eisschnelllauf

Eiskunstlauf

Level 2 Wintersportarten

Tanzsport

Unihockey

Snowboarding

3.04 (c)

Regeln der Sportverbände

Akkreditierte Programme und LOCs müssen die Regeln für bestimmte Sportarten befolgen, die bei Bedarf von den internationalen Sportverbänden herausgegeben werden, wie in der Präambel vorgesehen.

3.04 (d)

Von akkreditierten Programmen angebotene Sportarten

Akkreditierte Programme müssen Athlet*innen, die unter die Kriterien für die Sportart fallen, lokale Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten. Diese Wettkampfmöglichkeiten sollen in der Regel die Möglichkeit beinhalten, sich mit anderen Mannschaften oder Einzelpersonen als denen, mit denen der/die Athlet*in normalerweise trainiert, zu messen.

3.04 (e)

Vorab zu genehmigende Sportarten

SOI hat derzeit Kampfsportarten, Kampfkunstarten (außer Judo), Rodelsportarten, Motorsportarten, Luftsportarten, Schießen und Bogenschießen als lokal beliebte Sportarten eingestuft, die eine Vorabgenehmigung durch SOI erfordern. Diese Sportarten bergen das Potenzial, die Special Olympics-Athleten unangemessenen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken auszusetzen. Kein akkreditiertes Programm darf ohne Genehmigung durch SOI-Sportabteilung Trainings- oder Wettkampftätigkeiten in einer der hier aufgeführten Sportarten anbieten. Vorgeschlagene Regeln und Sicherheitsstandards müssen jedem Antrag auf Genehmigung für das Angebot einer oder mehrerer dieser Sportarten beigefügt werden.



Abschnitt 3.05

Anforderungen an das Special Olympics-Training

Jedes akkreditierte Programm muss gemäß den SOI-Sportregeln umfassendes und ganzjähriges Sporttraining durch qualifizierte Trainer*innen anbieten. Sämtliche Special Olympics-Athlet*innen, die bei Spielen oder Turnieren in einer Special Olympics-Sportart antreten, müssen in dieser Sportart trainiert worden sein. Ein solches Training kann körperliche Konditionierung und Ernährungserziehung beinhalten. Gemäß den SOI-Sportregeln legt SOI schriftliche Mindestanforderungen an das Training für Wettkämpfer der von diesem Programm angebotenen offiziellen und anerkannten Sportarten fest. Athlet*innen, die an regionalen Spielen, programmübergreifenden Spielen oder Weltspielen teilnehmen möchten, müssen mindestens acht (8) aufeinanderfolgende Wochen lang in der entsprechenden Sportart nach den akzeptablen Mindeststandards trainieren und während dieser Zeit mehrfach die Gelegenheit haben, an Wettkämpfen teilzunehmen. Akkreditierte Programme sollen Athlet*innen, die sich auf Wettkämpfe auf anderen Ebenen innerhalb von Special Olympics vorbereiten, wie z. B. auf Programm- oder Unterprogrammspiele (z. B. auf lokaler, regionaler oder kommunaler Ebene), die gleichen Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten, wie sie das akkreditierte Programm den Athlet*innen bietet, die an regionalen Spielen, programmübergreifenden und/oder Weltspielen teilnehmen.

Abschnitt 3.06

Anforderungen an die Special Olympics-Wettbewerbe

Alle Spiele und Turniere, die von SOI, einem akkreditierten Programm oder einem LOC veranstaltet oder gesponsert werden, müssen die folgenden allgemeinen Anforderungen erfüllen, es sei denn, ein akkreditiertes Programm kann aufgrund einer Ausnahmegenehmigung seitens SOI von einer oder mehreren dieser Anforderungen abweichen:

3.06 (a)

Möglichkeiten zur Teilnahme

Akkreditierte Programme müssen Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Athlet*innen aller Leistungsstufen bieten. Spiele und Turniere können jedoch nur auf eine Wettkampfstufe ausgerichtet sein. Jedes Teammitglied soll häufig Gelegenheit erhalten, an Wettkämpfen in Mannschaftssportarten teilzunehmen.

3.06 (b)

Chancen auf Höchstleistungen

Spiele und Turniere sollten allen Athlet*innen die gleiche Chance bieten, während des Wettkampfs hervorragende Leistungen zu erbringen. Jede Wettkampfabteilung innerhalb einer bestimmten Veranstaltung muss so strukturiert sein, dass jeder und jede Athlet*in bzw. jedes Team in der Abteilung eine angemessene Chance hat, während des Wettkampfs hervorragende Leistungen zu erbringen, indem die Athlet*innen und Teams in Abteilungen oder Ausscheidungsrennen entsprechend der präzisen Aufzeichnungen ihrer früheren Leistungen eingeteilt werden und, wo relevant, Athlet*innen und Teams nach Alter und Geschlecht gruppiert werden, wie in den SOI-Sportregeln vorgesehen und gefordert.



3.06 (c)

Umfang und Häufigkeit von Spielen akkreditierter Programme

Jedes akkreditierte Programm führt regelmäßig und häufig Spiele durch, wobei der Umfang der angebotenen Wettkampfmöglichkeiten so weit wie möglich berücksichtigt werden soll.

3.06 (d)

Quoten für Weltspiele und andere SOI-sanktionierte Veranstaltungen

SOI hat die alleinige Befugnis, verbindliche Quoten für die Gesamtgröße und Zusammensetzung der Delegationen von Athlet*innen, Trainer*innen und anderen Personen festzulegen, die von akkreditierten Programmen zu den Weltspielen und zu anderen von SOI sanktionierten Spielen oder Veranstaltungen entsandt werden, wie in Abschnitt 3.08(d) weiter ausgeführt.

3.06 (e)

Aufstieg von Athlet*innen während des Wettkampfs

Akkreditierte Programme müssen die Kriterien und Verfahren der SOI-Sportregeln einhalten, wenn es darum geht, unter welchen Umständen Special Olympics-Athlet*innen von einer Wettkampfstufe innerhalb von Special Olympics auf die nächsthöhere Wettkampfstufe aufsteigen können, wie z. B. der Aufstieg von der Teilnahme an Unterprogrammspielen zur Teilnahme an programmübergreifenden Spielen oder von programmübergreifenden Spielen zu regionalen Spielen oder Weltspielen. Akkreditierte Programme müssen die in den SOI-Sportregeln festgelegten Aufstiegsriterien anwenden, um Athlet*innen aller Fähigkeitsstufen die gleiche Chance zu geben, in die nächsthöhere Wettkampfstufe innerhalb von Special Olympics aufzusteigen.

Abschnitt 3.07 Auszeichnungen

3.07 (a)

Regeln für die Verteilung von Auszeichnungen

Auszeichnungen werden bei Spielen und Turnieren nur in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Regeln und den SOI-Sportregeln vergeben. Bei allen programmübergreifenden Spielen, regionalen Spielen, Weltspielen und allen anderen von SOI sanktionierten Spielen oder Veranstaltungen werden Medaillen an die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten jeder Disziplin überreicht, und Bänder an die Athlet*innen, die den vierten bis achten Platz belegen. Athlet*innen, die disqualifiziert werden (aus anderen Gründen als unsportlichem Verhalten oder Verstößen gegen die Einteilungsbestimmungen der SOI-Sportregeln) oder die einen Wettkampf nicht beenden, erhalten eine Teilnehmerschleife.

3.07 (b)

Preisverleihungszeremonien

Bei allen Siegerehrungen während der Spiele und Turniere stehen die Würde und die Leistungen der teilnehmenden Athlet*innen im Mittelpunkt; diese werden feierlich und



farbenfroh durchgeführt und ähneln so weit wie möglich den Siegerehrungen bei olympischen Wettkämpfen.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

Abschnitt 3.08

Durchführung von Weltspielen

SOI bestimmt alle Angelegenheiten, die die Organisation und Durchführung der Weltspiele betreffen. Sofern SOI nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Weltspiele die folgenden allgemeinen Richtlinien:

3.08 (a)

Häufigkeit

Die Weltspiele finden alle zwei Jahre statt, im Wechsel zwischen Sommerspielen und Winterspielen, so dass die Sommerspiele und die Winterspiele jeweils alle vier Jahre stattfinden; die Weltsommerspiele beginnen 1975 und die Weltwinterspiele 1977.

3.08 (b)

Austragungsort

SOI bestimmt den Austragungsort der Weltspiele, wählt die einzelnen LOCs aus und schließt mit ihnen einen Vertrag über die Bedingungen, unter denen das jeweilige LOC das Recht und die Verantwortung hat, bestimmte Weltspiele zu organisieren, zu finanzieren und durchzuführen. SOI wählt den Austragungsort für die Weltspiele gemäß den in der Charta der Weltspiele bzw. regionalen Spiele festgelegten Verfahren und Kriterien aus.

3.08 (c)

Geltende Regeln

Sämtliche Weltspiele werden ausschließlich mit Genehmigung durch SOI und gemäß den SOI-Sportregeln, der Charta zu den Welt- und regionalen Spielen und den weiteren Einheitlichen Standards durchgeführt.

3.08 (d)

Teilnehmende Programme; Quoten und Delegationen

Akkreditierte Programme haben das Recht und die Pflicht, eine Delegation von Athlet*innen und Trainer*innen zu den regionalen Spielen und ggf., wie in den Vereinigten Staaten, zu den programmübergreifenden und Weltspielen zu entsenden. SOI hat die alleinige Befugnis, verbindliche Quoten für die Gesamtgröße und Zusammensetzung der Delegationen von Athlet*innen, Trainer*innen und anderen Personen festzulegen, die von den akkreditierten Programmen zu den Weltspielen entsandt werden. Sobald SOI diese Quoten festgelegt hat, entsenden die betroffenen akkreditierten Programme Delegationen zu den Weltspielen, die in Bezug auf Größe und Zusammensetzung den von SOI festgelegten Quoten entsprechen.



3.08 (e)

Teilnahmeberechtigte Athlet*innen

Alle akkreditierten Programme befolgen die in den SOI-Sportregeln festgelegten Kriterien für den Aufstieg von Athlet*innen, um die Athlet*innen zu ermitteln, die ihre akkreditierten Programme bei Spielen vertreten dürfen. In Übereinstimmung mit diesen Aufstiegsriterien (die im Detail in den SOI-Sportregeln dargelegt sind) müssen Athlet*innen, die ihr akkreditiertes Programm bei regionalen oder Weltspielen vertreten wollen, zunächst an Spielen des Unterprogramms und/oder des akkreditierten Programms teilnehmen, die innerhalb ihres akkreditierten Programms abgehalten oder gesponsert werden, um sich für regionale oder Weltspiele zu qualifizieren. Ebenso müssen die Athlet*innen von US-Programmen, die an programmübergreifenden US-Spielen, regionalen Spielen oder Weltspielen teilnehmen möchten, zunächst an Spielen teilnehmen, die von ihrem jeweiligen Unterprogramm und/oder US-Programm veranstaltet oder gesponsert werden.

Abschnitt 3.09

Durchführung von SOI-sanktionierten Spielen

SOI bestimmt alle Angelegenheiten bezüglich der Organisation und Durchführung von regionalen und programmübergreifenden Spielen (, die in diesem Abschnitt 3.09 sowohl einzeln als auch gemeinsam mit dem Oberbegriff „**Spiele**“ bezeichnet werden). Sofern SOI nichts anderes bestimmt, gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien für die Durchführung solcher Spiele:

3.09 (a)

Häufigkeit

Solche Spiele können nach einem von SOI festgelegten Zeitplan abgehalten werden, der im besten Interesse von Special Olympics liegt, mit der Ausnahme, dass keine regionalen oder programmübergreifenden Spiele innerhalb von sechs (6) Monaten vor dem Startdatum der Weltspiele oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem offiziellen Abschlussdatum der Weltspiele abgehalten werden dürfen.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

3.09 (b)

Austragungsort

SOI bestimmt den Austragungsort solcher Spiele. SOI schließt auch einen Vertrag mit einem ausgewählten LOC, das von SOI dazu ermächtigt wird, solche Spiele zu organisieren, zu finanzieren und durchzuführen, oder mit einem akkreditierten Programm, das die Verantwortung für die Ausrichtung der Spiele trägt oder die Hauptverantwortung für ihre Planung übernimmt. SOI wählt den Austragungsort für solche Spiele in Übereinstimmung mit den in der Charta zu den Welt- und regionalen Spielen festgelegten Verfahren und Kriterien aus.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)



3.09 (c)

Geltende Regeln

Sämtliche Spiele dürfen nur mit Genehmigung durch SOI und gemäß den SOI-Sportregeln, der Charta zu den Welt- und regionalen Spielen und den weiteren Einheitlichen Standards durchgeführt werden.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

3.09 (d)

Teilnehmende Programme; teilnahmeberechtigte Athlet*innen

SOI bestimmt, welche akkreditierten Programme zur Teilnahme an bestimmten Spielen berechtigt sind, und legt die Teilnahmebedingungen für die teilnehmenden Athlet*innen fest, die nicht in Artikel 2 aufgeführt sind. SOI hat die alleinige Befugnis, verbindliche Quoten für die Gesamtgröße und die Zusammensetzung der Delegationen von Athlet*innen, Trainer*innen und anderen Personen festzulegen, die von den akkreditierten Programmen zu solchen Spielen entsandt werden, wie in Abschnitt 3.08(d) weiter ausgeführt.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

Abschnitt 3.10 Einladungsspiele und -turniere

3.10 (a)

Befugnis akkreditierter Studiengänge zur Durchführung

Akkreditierte Programme dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI oder in Übereinstimmung mit den schriftlichen Richtlinien, die SOI von Zeit zu Zeit erlassen kann, ihre programmübergreifenden Spiele nicht als Einladungsspiele, zu denen Athlet*innen anderer akkreditierter Programme eingeladen werden („**Einladungsspiele**“), abhalten. Wenn SOI ein bestimmtes akkreditiertes Programm dazu ermächtigt, dessen Spiele als Einladungsspiele zu veranstalten, gelten für diese Einladungsspiele die Anforderungen dieses Abschnitts 3.10, es sei denn, SOI hat dem akkreditierten Programm hinsichtlich dessen Befugnis, solche Einladungsspiele zu veranstalten, schriftlich andere Anweisungen gegeben.

3.10 (b)

Unterprogramme

Unterprogramme sind nicht berechtigt, Einladungsspiele auszurichten, es sei denn, SOI hat dies in einem bestimmten Fall genehmigt. Einladungen zur Teilnahme an Einladungsspielen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI nicht an Unterprogramme verteilt oder von diesen angenommen werden.

3.10 (c)

Zweck der Einladungsspiele

Akkreditierten Programmen kann gestattet werden, ihre Spiele in regelmäßigen Abständen als Einladungsspiele abzuhalten, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen akkreditierten Programmen innerhalb einer bestimmten Region zu fördern und neuen oder sich entwickelnden akkreditierten Programmen die Möglichkeit zu geben, von der Teilnahme



an den Spielen eines weiter entwickelten akkreditierten Programms zu lernen und zu profitieren, insbesondere bis dieses neue akkreditierte Programm einen Punkt erreicht hat, an dem es seine eigenen Spiele durchführen kann. Ungeachtet des vorstehenden Satzes ist die Möglichkeit, an den Einladungsspielen eines anderen akkreditierten Programms teilzunehmen, kein Ersatz für die Verpflichtung des eingeladenen akkreditierten Programms, dessen eigenen Spiele durchzuführen, und darf auch nicht als solcher angesehen werden.

3.10 (d)

Zur Teilnahme berechnigte Programme; Regeln für das Aussprechen und Annehmen von Einladungen

SOI entscheidet, ob ein akkreditiertes Programm berechnigt ist, Einladungen zur Teilnahme an Einladungsspielen auszusprechen oder anzunehmen. Sofern von SOI nicht anders genehmigt:

- (1) **Gastgeber-Programme.** Ein akkreditiertes Programm darf keine Einladungsspiele in einem Jahr ausrichten, in dem regionale oder Weltspiele an einem Ort innerhalb der Region des akkreditierten Programms geplant sind. Das gastgebende akkreditierte Programm darf Einladungen an nicht mehr als fünf (5) andere akkreditierte Programme aussprechen, es sei denn, SOI genehmigt die Aussprache von Einladungen an weitere akkreditierte Programme. Einladungen werden nur an die Geschäftsführer/Programmdirektoren anderer eingeladenen akkreditierter Programme und nur an akkreditierte Programme in derselben Region wie das gastgebende akkreditierte Programm ausgesprochen.
- (2) **Gast-Programme.** Akkreditierte Programme dürfen nur eine Einladung pro Jahr zur Teilnahme an den Einladungsspielen annehmen, die von einem anderen Programm veranstaltet werden (je nach Datum der betreffenden Einladungsspiele), es sei denn, SOI hat eine anderweitige Genehmigung ausgesprochen. Wenn SOI einem akkreditierten Programm die Teilnahme an mehreren Einladungsspielen in einem bestimmten Zeitraum von einem Jahr genehmigt, muss dieses Programm verschiedene Athlet*innen zu den jeweiligen Einladungsspielen mitnehmen, um die Anzahl der Athlet*innen, die von der Teilnahme an den Einladungsspielen profitieren, zu maximieren.
- (3) **Besondere Einladungen an nicht akkreditierte Organisationen.** Akkreditierte Programme dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI keine Einladungen zur Teilnahme an Unterprogramme, Vereine, Organisationen oder Einrichtungen aussprechen, die keine akkreditierten Special Olympics-Programme sind. In bestimmten Fällen kann SOI einer Organisation in einem Land, in dem es kein akkreditiertes Programm gibt, die Teilnahme an den Einladungsspielen eines akkreditierten Programms genehmigen, um auf die Gründung eines akkreditierten Programms hinzuwirken. In den Fällen, in denen SOI eine solche Teilnahme genehmigt, informiert sie das gastgebende akkreditierte Programm schriftlich über alle Bedingungen für die Teilnahme dieser Organisation an den Einladungsspielen des gastgebenden akkreditierten Programms.

3.10 (e)

Kosten von Einladungsspielen

Das gastgebende akkreditierte Programm ist allein für alle mit der Durchführung von Einladungsspielen verbundenen Kosten verantwortlich. Diese Kosten dürfen nicht auf ein eingeladenes



akkreditiertes Programm übertragen werden ohne die Zustimmung von SOI bzw. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des eingeladenen akkreditierten Programms. Jedes eingeladene akkreditierte Programm ist jedoch allein für sämtliche Reisekosten seiner Delegation zum und vom Austragungsort der Einladungsspiele verantwortlich. Akkreditierte Programme, die an den Einladungsspielen teilnehmen möchten, werden nachdrücklich ermutigt, die mit der Teilnahme verbundenen Kosten aus Mitteln zu bestreiten, die eigens für diesen Zweck aufgebracht wurden, und nicht aus Mitteln, die ansonsten zur Unterstützung des jährlichen Betriebsbudgets des jeweiligen akkreditierten Programms benötigt werden.

3. 10 (f)

Verfahren zur Erlangung der SOI-Genehmigung

Gastgebende und eingeladene akkreditierte Programme müssen bei Beantragung der Genehmigung durch SOI zur Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Einladungsspielen die folgenden Verfahren einhalten:

- (1) **Gastgeber-Programme.** Ein akkreditiertes Programm, das Einladungsspiele ausrichten möchte, muss bei dessen regionalem SOI-Büro einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung seiner Spiele als Einladungsspiele stellen, in dem Datum und Ort dieser Spiele, Anzahl und Identität der anderen akkreditierten Programme, die eingeladen werden sollen, und Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Gastsportler angegeben sind. Alle diese Informationen müssen SOI unter Verwendung eines standardisierten, von SOI genehmigten Formulars (das „Formular zur Genehmigung von Einladungsspielen - Invitational Games Authorization Form“) vorgelegt werden. Das Formular zur Genehmigung von Einladungsspielen muss mindestens sechs (6) Monate vor dem geplanten Beginn der Einladungsspiele bei SOI eingereicht werden. Das antragstellende akkreditierte Programm muss in seinem Formular zur Genehmigung von Einladungsspielen ausdrücklich angeben, ob es die Genehmigung durch SOI für eine Abweichung von den in diesem Abschnitt 3.10 dargelegten Anforderungen an die Einladungsspiele beantragt und, falls dies der Fall ist, seinen Grund für den Antrag auf diese Abweichung angeben. SOI wird umgehend auf jeden solchen Antrag reagieren und das antragstellende akkreditierte Programm schriftlich über die Entscheidung von SOI informieren.
- (2) **Gast-Programme.** Alle akkreditierten Programme, die Einladungen zur Teilnahme an Einladungsspielen erhalten haben und diese annehmen möchten, müssen die Genehmigung durch SOI beantragen, indem sie das Formular zur Genehmigung von Einladungsspielen („Invitational Games Authorization Form“) ausfüllen und spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Einladungsspiele an ihr regionales SOI-Büro schicken. SOI wird umgehend auf jeden solchen Antrag reagieren und jedes potenzielle akkreditierte Gastprogramm schriftlich über die Entscheidung von SOI informieren.

3. 10 (g)

Einladungsturniere

Die Bestimmungen dieses Abschnitts 3.10 gelten auch für vorgeschlagene „Einladungsturniere“, bei denen Athlet*innen aus anderen akkreditierten Programmen innerhalb einer bestimmten Region eingeladen werden, an dem Turnier/den Turnieren des gastgebenden akkreditierten Programms in einer bestimmten Sportart teilzunehmen.



Abschnitt 3.11

Special Olympics Unified Sports®

Special Olympics „Unified Sports®“ ist ein Programm, bei dem Special Olympics-Athleten und Athleten ohne geistige Beeinträchtigung (Partner) in Sportmannschaften für Training und Wettkämpfe zusammengeführt werden. Das Alter und die Fähigkeiten der Special Olympics-Athleten und -Partner sowie das Zahlenverhältnis zwischen Special Olympics-Athleten und -Partnern werden für jede einzelne Sportart in Übereinstimmung mit den Sportregeln festgelegt. Akkreditierte Programme sollen Special Olympics Unified Sports® oder Programme entwickeln, die andere Möglichkeiten zur Einbeziehung von Athlet*innen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bieten. Alle Special Olympics Unified Sports®-Programme müssen in Übereinstimmung mit den Special Olympics Unified Sports®-Bestimmungen der SOI-Sportregeln durchgeführt werden.

Abschnitt 3.12

Special Olympics Motor Activities Training Programs

„Special Olympics Motor Activity Training Program“ (oder „MATP“) ist ein Special Olympics-Programm, dessen Inhalt und Anforderungen in den SOI-Sportregeln beschrieben sind. MATP ist speziell für Athlet*innen konzipiert, die aufgrund ihrer funktionellen Fähigkeiten nicht an offiziellen Special Olympics-Sportwettkämpfen teilnehmen können. MATP beinhaltet viele verschiedene Trainingsaktivitäten, die von Experten mit praktischer Erfahrung in diesem Bereich entwickelt und getestet wurden. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass akkreditierte Programme MATPs in ihrem Gebiet anbieten. SOI stellt den akkreditierten Programmen schriftliche, von SOI entwickelte und genehmigte Richtlinien zur Verfügung, in denen die Trainingsaktivitäten und andere genehmigte Komponenten und Verfahren für MATPs festgelegt sind. Akkreditierte Programme führen ihre MATPs gemäß den schriftlichen Richtlinien von SOI durch.

Abschnitt 3.13

Young Athletes

3.13 (a)

Special Olympics Young Athletes ist ein frühkindliches Spielprogramm für Kinder mit und ohne geistige Beeinträchtigung von der Geburt bis zum Alter von 7 Jahren. Young Athletes führt in grundlegende sportliche Fertigkeiten wie Rennen, Kicken und Werfen ein. Young Athletes bietet Familien, Lehrern, Betreuern und Gemeindemitgliedern die Möglichkeit, die Freude am Sport mit allen beteiligten Kindern zu teilen. Young Athletes bietet Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten die gleichen Möglichkeiten, sich in den wichtigsten Entwicklungsbereichen weiterzuentwickeln. Kinder lernen, mit anderen zu spielen, und entwickeln wichtige Fähigkeiten für das Lernen. Kinder lernen auch, zu teilen, sich abzuwechseln und Anweisungen zu befolgen. Diese Fähigkeiten helfen den Kindern bei Aktivitäten in der Familie, der Gemeinde und der Schule. Young Athletes ist eine unterhaltsame Möglichkeit für Kinder, aktiv zu bleiben und gesunde Gewohnheiten für die Zukunft zu entwickeln. Es ist wichtig, Kindern gesunde Gewohnheiten beizubringen, solange sie noch jung sind. Das kann den Grundstein für ein Leben voller körperlicher Aktivität, Freundschaften und Lernen legen. Young Athletes ist einfach durchzuführen und macht allen Beteiligten Spaß. Es kann zu Hause, in der Schule oder in der Gemeinde mit Hilfe des Handbuchs „Young Athletes Activity Guide“ und einer Grundausrüstung durchgeführt werden. Durch Young Athletes können alle Kinder, ihre Familien und Menschen in der Gemeinde Teil eines integrativen



A Teams werden. Young Athletes heißt Kinder und ihre Familien in der Welt von Special Olympics willkommen, indem es sich auf Folgendes konzentriert:

- (1) Motorische Fähigkeiten. Kinder mit geistiger Beeinträchtigung, die an Young Athletes teilnahmen, entwickelten ihre motorischen Fähigkeiten mehr als doppelt so schnell wie andere, die nicht teilnahmen.
- (2) Soziale, emotionale und Lernkompetenzen. Eltern und Lehrer von Kindern, die am Young Athletes-Lehrplan teilgenommen haben, gaben an, dass sie Fähigkeiten erlernt haben, die sie in der Vorschule anwenden werden.
- (3) Erwartungshaltung. Angehörige sagen, dass Young Athletes ihre Hoffnungen für die Zukunft ihres Kindes geweckt hat.
- (4) Bereitschaft zum Sport. Young Athletes hilft Kindern, sich auf die Teilnahme am Sport, wenn sie älter werden, vorzubereiten.
- (5) Akzeptanz. Inklusives Spielen hilft Kindern ohne Beeinträchtigung, andere besser zu verstehen und zu akzeptieren.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

Abschnitt 3.14

Freiwillige

3. 14 (a)

Alle akkreditierten Programme und LOCs sollen bei sämtlichen Aspekten ihrer Programme so weit wie möglich Freiwillige einsetzen, im Einklang mit den Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln. Um das Wohlergehen und die Sicherheit der Athlet*innen sowie die Integrität und den Ruf von Special Olympics zu gewährleisten, muss jedes akkreditierte Programm schriftliche Verfahren zur Auswahl, Schulung und Überwachung von Freiwilligen einführen und durchsetzen. Die Programme und ihre jeweiligen Unterprogramme sollten bestrebt sein, ihre Verfahren zur Anwerbung, Schulung und Überwachung von Freiwilligen nach den in Abschnitt 3.14 der den Allgemeinen Regeln beigefügten US-spezifischen Regeln dargelegten Verfahren auszurichten, sofern dies nach den Gesetzen ihrer jeweiligen Rechtsordnung zulässig ist.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

3. 14 (b)

Beaufsichtigung

Bei sämtlichen Special Olympics-Veranstaltungen müssen die akkreditierten Programme alle Freiwilligen ordnungsgemäß beaufsichtigen und immer dann, wenn ein Freiwilliger die von dem akkreditierten Programm festgelegten Richtlinien und Verfahren nicht einhält, unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen.

(SIEHE DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR ABSCHNITT 3. 14 (c) und ABSCHNITT 3. 14 (d))



Artikel 4

Leitung von Special Olympics durch SOI

Abschnitt 4.01

Leitungsinstanz, Befugnisse und Zuständigkeiten von SOI

SOI hat das Recht und die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass alle Sporttrainings und -wettkämpfe sowie andere Programme, die Menschen mit geistiger Beeinträchtigung unter dem Namen oder der Schirmherrschaft von „Special Olympics“ angeboten werden, nach einheitlichen internationalen Standards und in einer Weise organisiert, finanziert und durchgeführt werden, die die Qualität und den Ruf von Special Olympics bewahrt und den Interessen von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung weltweit am besten dient. Zu diesem Zweck ist SOI befugt, diese Allgemeinen Regeln und die weiteren Einheitlichen Standards sowie die schriftlichen Richtlinien zu solchen Fragen, die den gesamten Bereich der Special Olympics-Bewegung betreffen, auszulegen, herauszugeben und regelmäßig zu ändern oder zu aktualisieren, einschließlich solcher Fragen, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwaltung und dem Betrieb der akkreditierten Programme stehen, soweit dies nach dem Ermessen von SOI erforderlich ist. Die endgültige Autorität in sämtlichen Angelegenheiten, die die Organisation, Akkreditierung, Finanzierung und Durchführung von akkreditierten Programmen und anderen Special Olympics-Programmen betreffen, liegt bei von SOI als Schöpferin, Entwicklerin und weltweitem Dachverband von Special Olympics.

4.01 (a)

Befugnisse und Zuständigkeiten von SOI

SOI legt sämtliche Richtlinien und Anforderungen bezüglich der Organisation und Durchführung von Special Olympics-Programmen weltweit fest und setzt sie durch. Überdies ist SOI die letzte Instanz für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Special Olympics. Ohne die Allgemeingültigkeit des vorstehenden Satzes einzuschränken, gehören die folgenden Aufgaben zu den Befugnissen und Zuständigkeiten von SOI:

4.01 (b)

Schutz und Lizenzvergabe für das gesamte geistige Eigentum von Special Olympics

Als alleinige Eigentümerin der Bezeichnung „Special Olympics“, des offiziellen Logos von Special Olympics-Bewegung und aller anderen SO-Zeichen legt SOI die Bedingungen fest und setzt sie durch, unter denen anderen Parteien die Verwendung der Bezeichnung „Special Olympics“ oder anderer SO-Zeichen gestattet werden kann.

4.01 (c)

Festlegung einheitlicher Standards

Um das Image und die Integrität von Special Olympics zu wahren, legt SOI einheitliche Standards für alle akkreditierten Programme und alle Aktivitäten fest, die im Namen oder unter der Schirmherrschaft von „Special Olympics“ durchgeführt werden, einschließlich der Standards, die in diesen Allgemeinen Regeln, den Akkreditierungsstandards, den Anforderungen der Akkreditierungslizenz jedes akkreditierten Programms,



den SOI-Sportregeln, der Satzung der regionalen bzw. Weltspiele, dem Leitfaden für Grafikstandards und den anderen in Abschnitt 2.01 definierten Richtlinien festgelegt sind, die zusammen die Einheitlichen Standards bilden.

4.01 (d)

Akkreditierung von Special Olympics-Programmen

Gemäß Artikel 6 lizenziert und akkreditiert SOI qualifizierte akkreditierte Programme zur Durchführung von Programmen in ihrem jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereich und stellt sicher, dass diese akkreditierten Programme die Allgemeinen Regeln und die weiteren Einheitlichen Standards einhalten.

4.01 (e)

Aufstellung von Regeln für Special Olympics-Trainings und -Wettbewerbe

SOI legt die Regeln und Verfahren für die Durchführung von Special Olympics-Wettbewerben fest und setzt sie durch. Dazu gehören die Richtlinien für die Teilnahmeberechtigung an Special Olympics, die Anforderungen an Trainer, Delegierte und Freiwillige, die Definition der Kriterien für das Sportniveau, die Mindeststandards für das Training in bestimmten Sportarten und die Verfahren für die Organisation, Finanzierung und Durchführung von Special Olympics-Wettbewerben.

4.01 (f)

Organisation von Welt- und regionalen Spielen

SOI organisiert und führt sämtliche Welt- und regionalen Spiele durch oder erteilt qualifizierten LOCs eine Lizenz zur Organisation und Durchführung.

4.01 (g)

Verwaltung der weltweiten Special Olympics-Bewegung

SOI beaufsichtigt die Leitung und Verwaltung der weltweiten Special Olympics-Bewegung, ernennt und berät sich mit den entsprechenden Räten, Ausschüssen und anderen Beratungsgremien (einschließlich der in Artikel 3 beschriebenen) über die Richtlinien und Verwaltung von Special Olympics und kümmert sich um alle weltweiten Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Special Olympics.

4.01 (h)

Durchführung von Programmen und Aktivitäten zu Gunsten von SOI

SOI führt spezielle Special Olympics-Programme durch und veranstaltet oder sponsert Veranstaltungen und andere Initiativen an verschiedenen Orten in der ganzen Welt, einschließlich der Orte innerhalb der geografischen Zuständigkeitsbereiche der akkreditierten Programme, zum Nutzen von SOI und der Special Olympics-Bewegung.



4.01 (i)

Genehmigung von länderübergreifenden Aktivitäten durch akkreditierte Programme

SOI genehmigt und bestimmt die Anforderungen für alle Special Olympics Wettbewerbe, Programme oder andere Aktivitäten, die die Zuständigkeitsgrenzen der akkreditierten Programme überschreiten, wie z. B. regionale Spiele, länderübergreifende Spiele, US-Bundesstaat-übergreifende Spiele oder sonstige länderübergreifende Aktivitäten, die von den akkreditierten Programmen durchgeführt werden sollen.

4.01 (j)

Beaufsichtigung von Mittelbeschaffungs- und Entwicklungstätigkeiten

SOI bestimmt Anforderungen an alle Aktivitäten, die von akkreditierten Programmen oder ihren jeweiligen Lizenznehmern durchgeführt werden und die darauf abzielen, im Namen oder zu Gunsten von „Special Olympics“ Spenden zu sammeln.

4.01 (k)

Durchsetzung der Special Olympics- Richtlinien

SOI hat das Recht, Special Olympics-Funktionäre, -Freiwillige oder -Trainer*innen eines akkreditierten Programms, Gründungskomitees oder LOC bzw. ein akkreditiertes Programm zeitweise oder dauerhaft von der Teilnahme an einer Special Olympics-Aktivität auszuschließen, Sanktionen gegen ein akkreditiertes Programm gemäß Artikel 6 zu verhängen, die Akkreditierung eines akkreditierten Programms auszusetzen oder zu widerrufen, und alle sonstigen Disziplinar-, Präventiv- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen Special Olympics-Funktionäre, -Freiwillige oder -Trainer*innen eines akkreditierten Programms, Gründungskomitees oder LOC bzw. ein akkreditiertes Programm oder eine sonstige Partei im gesetzlich zulässigen Umfang zu ergreifen, wenn es um einen Verstoß gegen diese Allgemeinen Regeln oder die weiteren Einheitlichen Standards geht.

Abschnitt 4.02

Kommunikationswege innerhalb von Special Olympics

4.02 (a)

Allgemeines

Sofern in diesen Allgemeinen Regeln oder den weiteren Einheitlichen Standards nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Kommunikation und Meldung innerhalb der Special Olympics-Bewegung zwischen SOI und sämtlichen akkreditierten Programmen, zwischen SOI und den LOCs, sowie zwischen SOI und sämtlichen Beratungsausschüssen, die SOI Bericht erstatten, vertikal. Diese vertikale Kommunikation wird durch eine laterale Kommunikation zwischen den akkreditierten Programmen ergänzt, z. B. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Beratungsausschüssen.



4.02 (b)

Hinweis für akkreditierte Programme zur Richtliniengestaltung

SOI wird alle akkreditierten Programme (und, wo zutreffend, LOCs) schriftlich über sämtliche Änderungen oder Ergänzungen der Einheitlichen Standards informieren. Wenn es im Ermessen von SOI praktikabel erscheint, informiert SOI die akkreditierten Programme mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über alle neuen oder geänderten Einheitlichen Standards, die von den akkreditierten Programmen neue Maßnahmen oder Änderungen ihrer bestehenden Verfahren verlangen.

4.02 (c)

Kommunikation auf den Ebenen der akkreditierten Programme

Die akkreditierten Programme sind dafür verantwortlich, alle ihre Unterprogramme über den Inhalt und die Verpflichtungen, die sich aus den Allgemeinen Regeln und den Einheitlichen Standards ergeben, zu informieren und alle darin vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen mitzuteilen.

Abschnitt 4.03 Entscheidungsfindung von SOI

4.03 (a)

Befugnisse des SOI-Vorstands

SOI wird von ihrem Vorstand („SOI-Vorstand“) geleitet. Der SOI-Vorstand ist letztendlich verantwortlich für die Festlegung aller Richtlinien, die für SOI und die Special Olympics-Bewegung gelten. Der SOI-Vorstand nimmt diese Verantwortung wahr, indem er die Allgemeinen Regeln und alle wichtigen Richtlinien, die in den weiteren Einheitlichen Standards enthalten sind, genehmigt.

4.03 (b)

Befugnisse der SOI-Führungskräfte

Der Vorstand kann die Befugnis, die täglichen Angelegenheiten von SOI zu leiten und die Zuständigkeit für die Richtliniengestaltung von SOI in Bezug auf die Special Olympics-Bewegung zu erfüllen, an einen Präsidenten und Vorstandsvorsitzenden (oder einen anderen in der Satzung von SOI benannten Funktionär) delegieren, wobei jedoch der SOI-Vorstand diese Allgemeinen Regeln und alle späteren Änderungen an diesen genehmigen muss. Vorbehaltlich der letztendlichen Befugnis des SOI-Vorstands und in dem durch SOI-Unternehmenssatzung erlaubten Umfang kann der Vorstandsvorsitzende von SOI seinerseits die Entscheidungsbefugnis von SOI in Bezug auf Special Olympics an einen oder mehrere leitende SOI-Mitarbeiter delegieren. Alle derartigen Delegationen von Befugnissen innerhalb von SOI müssen in Übereinstimmung mit der Satzung von SOI erfolgen.

4.03 (c)

Benachrichtigung der akkreditierten Programme bezüglich der Identität von SOI-Entscheidungsträgern

SOI informiert alle akkreditierten Programme und LOCs regelmäßig über die Identität der genauen SOI-Führungskräfte bzw. -Mitarbeiter, denen SOI die Befugnis erteilt hat, über bestimmte Angelegenheiten zu entscheiden (gegebenenfalls vorbehaltlich der Aufsicht und der letztendlichen Genehmigungsbefugnis des SOI-Vorstands). Darüber hinaus informiert SOI



alle akkreditierten Programme und LOCs regelmäßig über die Verfahren, die zu befolgen sind, wenn sie bei SOI Anträge auf Genehmigung von Angelegenheiten einreichen, die die Genehmigung durch SOI gemäß diesen Allgemeinen Regeln oder den weiteren Einheitlichen Standards erfordern.

Abschnitt 4.04

Änderungen der Allgemeinen Regeln

4.04 (a)

Vorgeschlagene Änderungen

SOI behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Regeln zu ändern, wenn SOI feststellt, dass die Änderung im besten Interesse von Special Olympics ist, vorbehaltlich der Befugnis des SOI-Vorstands, eine solche Änderung zu genehmigen. Darüber hinaus können Änderungen der Allgemeinen Regeln auch von (i) dem Vorsitzenden des Vorstands/Programmausschusses eines akkreditierten Programms, (ii) dem Exekutiv-/Programmdirektor eines akkreditierten Programms, (iii) einem Führungsgremium, (iv) dem medizinischen Beratungsausschuss, (v) dem Beratungsausschuss für Sportregeln oder (vi) dem Beratungsausschuss für die Allgemeinen Regeln vorgeschlagen werden.

4.04 (b)

Format für Änderungsvorschläge

Sämtliche Änderungsvorschläge zu diesen Allgemeinen Regeln sind SOI schriftlich vorzulegen und müssen die spezifische Art und den Zweck der vorgeschlagenen Änderung klar angeben. Wenn möglich, ist die vorgeschlagene Änderung in einer Form einzureichen, aus der hervorgeht, welche bestehenden Formulierungen des betroffenen Abschnitts oder Unterabschnitts der Allgemeinen Regeln gegebenenfalls gestrichen würden (unter Verwendung von Klammern oder Durchstreichungen, um sicherzustellen, dass die gestrichenen Formulierungen noch lesbar sind) und welche Formulierungen an ihrer Stelle angenommen würden, wenn die vorgeschlagene Änderung genehmigt würde (unter Verwendung von Unterstreichungen oder Kursivschrift zur Kennzeichnung der neuen Formulierungen). Wenn eine Partei, die eine Änderung vorschlägt, keine spezifischen neuen Formulierungen vorschlagen möchte, die als Teil der vorgeschlagenen Änderung in die Allgemeinen Regeln aufgenommen werden sollen, kann diese Partei den Inhalt und die beabsichtigte Wirkung der Änderung detailliert beschreiben, anstatt die vorgeschlagenen neuen Formulierungen zur Aufnahme in die Allgemeinen Regeln zu formulieren. (In diesem letzteren Fall muss der Vorschlag jedoch deutlich auf alle Formulierungen hinweisen, die aus den Allgemeinen Regeln gestrichen würden, wenn die vorgeschlagene Änderung angenommen würde.) SOI behält sich das Recht vor, jede vorgeschlagene Änderung abzulehnen, die nach Ansicht von SOI unklar oder zu wenig detailliert ist, um SOI in die Lage zu versetzen, den Zweck oder die Auswirkungen der Änderung zu beurteilen.

4.04 (c)

Erstes Screening der vorgeschlagenen Änderungsanträge

SOI prüft alle vorgeschlagenen Änderungen an den Allgemeinen Regeln. SOI kann die Meinung der akkreditierten Programme und regionalen Führungsgremien zum Inhalt oder zur Umsetzung einer vorgeschlagenen Änderung einholen, wenn SOI der Meinung ist, dass ein solcher Beitrag von



SOI bei der Bewertung des Vorschlags helfen würde. In diesem Fall gibt SOI den betroffenen akkreditierten Programmen eine angemessene Frist, um die vorgeschlagene Änderung zu prüfen und zu kommentieren. Alle von den akkreditierten Programmen eingereichten Kommentare haben nur beratenden Charakter und sind für den SOI-Vorstand nicht bindend.

4.04 (d)

Billigung der vorgeschlagenen Änderungen

Der Vorstandsvorsitzende von SOI hat die Befugnis, jede Änderung der Allgemeinen Regeln zu genehmigen, vorausgesetzt, dass die Genehmigung des/ Vorstandsvorsitzenden für alle derartigen Änderungen vom SOI-Vorstand auf seiner nächsten regulär anberaumten Sitzung ratifiziert und angenommen wird. Wenn der Vorstandsvorsitzende von SOI feststellt, dass eine bestimmte Änderung vor der nächsten regulär anberaumten Sitzung des SOI-Vorstands in Kraft treten muss, wird eine solche Änderung der Allgemeinen Regeln nach ihrer Genehmigung durch den Vorstandsvorsitzenden von SOI unverzüglich dem Exekutiv-ausschuss des SOI-Vorstands (der die Befugnisse des SOI-Vorstands zwischen den regulär anberaumten Sitzungen des SOI-Vorstands ausübt) zur Ratifizierung und Annahme vorgelegt. Alle Sitzungen und Abstimmungen des SOI-Vorstands und/oder des Exekutiv-ausschusses des SOI-Vorstands über vorgeschlagene Änderungen der Allgemeinen Regeln werden in Übereinstimmung mit den SOI-Regeln abgehalten und durchgeführt.

4.04 (e)

Datum des Inkrafttretens der genehmigten Änderungen

- (1) Nicht dringende Änderungen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Unterabschnitt (2) unten tritt eine genehmigte Änderung der Allgemeinen Regeln neunzig (90) Tage nach dem Datum in Kraft, an dem die Änderung vom SOI-Vorstand gemäß diesem Abschnitt 4.04 ratifiziert und angenommen wurde, es sei denn, der SOI-Vorstand legt ein späteres Datum für das Inkrafttreten fest.
- (2) Notfalländerungen. Der Vorstandsvorsitzende von SOI kann eine Änderung der Allgemeinen Regeln genehmigen, die in weniger als neunzig (90) Tagen nach ihrer Verabschiedung in Kraft tritt, wenn der Vorstandsvorsitzende von SOI feststellt, dass eine frühere Umsetzung der Änderung erforderlich ist, um
 - (i) die Gesundheit und Sicherheit von Personen zu schützen, die an Special Olympics-Programmen teilnehmen, (ii) das öffentliche Ansehen, den Ruf oder die finanzielle Integrität von SOI oder von Special Olympics zu schützen oder (iii) unmittelbaren und erheblichen Schaden für SOI oder eines ihrer akkreditierten Programme abzuwenden.
- (3) Ausnahmen von den Umsetzungsanforderungen. Der/die Vorstandsvorsitzende von SOI kann die Frist, bis zu der ein bestimmtes akkreditiertes Programm eine Änderung der Allgemeinen Regeln einhalten muss, schriftlich verlängern, wenn der Vorstandsvorsitzende von SOI feststellt, dass besondere Umstände, mit denen das betroffene akkreditierte Programm konfrontiert ist, es dem akkreditierten Programm unmöglich machen würden, das für die Änderung festgelegte Datum des Inkrafttretens einzuhalten. In Ermangelung einer solchen schriftlichen Verzichtserklärung sind jedoch alle akkreditierten Programme verpflichtet,



die genehmigte Änderung der Allgemeinen Regeln bis zu dem für diese Änderung festgelegten Datum des Inkrafttretens einzuhalten.

4.04 (f)

Hinweis für akkreditierte Programme

SOI benachrichtigt alle akkreditierten Programme und Beratungsausschüsse unverzüglich über alle genehmigten Änderungen der Allgemeinen Regeln. SOI gibt in dieser schriftlichen Mitteilung das Datum des Inkrafttretens jeder genehmigten Änderung an.

Abschnitt 4.05 Änderung der weiteren Einheitlichen Standards

4.05 (a)

SOI-Sportregeln

Änderungen der offiziellen SOI-Sportregeln werden von SOI in Übereinstimmung mit den spezifischen Änderungsbestimmungen in den offiziellen SOI-Sportregeln geprüft und genehmigt.

4.05 (b)

Weitere Einheitliche Standards

Jegliche Verfahrensänderungen der weiteren Einheitlichen Standards, abgesehen von diesen Allgemeinen Regeln oder den offiziellen SOI-Sportregeln, richten sich zunächst nach den Änderungsbestimmungen, die im jeweiligen zu ändernden Einheitlichen Standard vorgesehen sind. Falls jenes Dokument kein solches Änderungsverfahren vorsieht, kann SOI Änderungen zu diesen Einheitlichen Standards beschließen, indem sie die in Abschnitt 4.04 für die Änderung dieser Allgemeinen Regeln festgelegten Verfahren anwendet.

Abschnitt 4.06 Internationaler Beratungsausschuss

4.06 (a)

Zuständigkeiten

Einer der Ausschüsse des SOI-Vorstands ist ein „internationaler Beratungsausschuss“. Dieser internationale Beratungsausschuss (der „IAC“) berät den SOI-Vorstand in Angelegenheiten der Special Olympics-Bewegung, die sämtliche akkreditierten Programme betreffen. Der IAC ist auch für die Prüfung von Empfehlungen zuständig, die von den regionalen Führungsgremien (definiert in Abschnitt 4.07) oder von einzelnen akkreditierten Programmen zu Angelegenheiten, die die Special Olympics-Bewegung betreffen, vorgeschlagen werden. Auf jeder Sitzung des SOI-Vorstands berichtet der IAC dem SOI-Vorstand über alle Empfehlungen des IAC, die entweder auf Initiative des IAC oder als Ergebnis der Prüfung von Vorschlägen der regionalen Führungsgremien oder einzelner akkreditierter Programme durch den IAC abgegeben werden.



4.06 (b)

Größe und Zusammensetzung

Die Mitglieder des IAC sind *von Amts wegen* stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands von SOI. Jedes der sieben regionalen Führungsgremien wählt seinen eigenen Vertreter für den IAC (in Übereinstimmung mit den in Unterabschnitt (c) unten aufgeführten Qualifikationen für die Mitgliedschaft), so dass der IAC sieben Mitglieder umfasst, die jeweils eine Region durch ein regionales Führungsgremium vertreten.

4.06 (c)

Kriterien für die Mitgliedschaft

Personen, die in den IAC gewählt werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Geschäftsführer/Programmdirektor oder Mitglied des Verwaltungsrats/Programmausschusses eines akkreditierten Programms sein;
- (2) Über umfassende Kenntnisse und signifikante Vorerfahrungen in der Special Olympics-Bewegung verfügen;
- (3) Mit den Aufgaben und Zuständigkeiten des IAC und der regionalen Führungsgremien vertraut sein;
- (4) Für die Mission und die Gründungsprinzipien der Special Olympics-Bewegung wirksam eintreten; und
- (5) Regelmäßig an den vom IAC einberufenen Sitzungen oder Telefonkonferenzen teilnehmen.

Abschnitt 4.07 Regionale Führungsgremien

4.07 (a)

Einrichtung

Regionale Führungsgremien, hierin als „RLCs“ bezeichnet, können für eine oder mehrere Regionen oder Unterregionen mit Genehmigung des SOI-Vorstands eingerichtet werden. Zum Zeitpunkt dieser Genehmigung gibt SOI schriftlich in Form eines vom SOI-Vorstand angenommenen Beschlusses das geografische Gebiet an, das vom jeweiligen RLC vertreten wird. RLCs sind keine separaten rechtlichen oder juristischen Einheiten.

4.07 (b)

Betriebsverfahren und Standards

Jedes RLC führt seine Geschäfte gemäß schriftlichen Betriebsverfahren und Standards, die mit diesen Allgemeinen Regeln übereinstimmen müssen und im Voraus von SOI zu dem Zeitpunkt genehmigt werden, an dem der SOI-Vorstand die Gründung dieses RLC genehmigt (die „**Betriebsverfahren des RLC**“). Diese RLC-Betriebsverfahren legen die Verfahren und Standards unter anderem für die Größe der Mitgliedschaft, die Auswahl der Mitglieder und die Planung und Abhaltung von Sitzungen dieses RLC fest.



4.07 (c)

Zweck

Jedes zugelassene RLC vertritt sämtliche akkreditierten Programme innerhalb seiner jeweiligen Region oder Unterregion bei der Beratung von SOI in allen richtlinienbezogenen Fragen, die diese akkreditierten Programme betreffen, einschließlich Angelegenheiten in Bezug auf Sport, technische Unterstützung, Mittelbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit und Programmmanagement sowie die anderen in den Unterabschnitten unten aufgeführten Angelegenheiten. Wenn ein RLC für eine Unterregion zugelassen wird, koordiniert dieses unterregionale RLC seine Kommunikation mit SOI mit dem RLC der Region, in der sich die Unterregion befindet.

4.07 (d)

Zusammensetzung

Die Mitglieder eines RLC werden von den akkreditierten Programmen in der Region oder Unterregion des RLC gewählt, gemäß den Betriebsverfahren für dieses RLC und in Übereinstimmung mit den in Unterabschnitt (f) unten dargelegten Kriterien für die Mitgliedschaft. Jedes RLC kann über seine Betriebsverfahren den Präsidenten und Geschäftsführer dieser Region als Mitglied *von Amts wegen* oder als Mitvorsitzenden seines RLC benennen und kann gemäß seinen Betriebsverfahren nicht stimmberechtigte Mitglieder *von Amts wegen* aufnehmen. Jedem RLC muss mindestens ein Mitglied angehören, das Athlet oder Athletin ist.

4.07 (e)

Zuständigkeitsbereiche

Sofern in den Betriebsverfahren eines RLC nichts anderes vorgesehen ist, ist jedes RLC zuständig für:

- (1) Die Erstellung langfristiger Pläne für Veranstaltungen in der Region, wie z. B. regionale Spiele, regionale Konferenzen, Treffen der Geschäftsführer/Programmdirektoren der akkreditierten Programme in der Region, strategische Wachstumspläne für die Region und Schulungsseminare;
- (2) Die Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen an SOI in Bezug auf vorgeschlagene Termine und Austragungsorte für regionale Spiele und Vorschläge von akkreditierten Programmen innerhalb der Region zur Ausrichtung von regionalen Spielen;
- (3) Die Überprüfung und Abgabe von Empfehlungen an SOI in Bezug auf vorgeschlagene Termine und Austragungsorte für Turniere in der Region sowie Vorschläge von akkreditierten Programmen in der Region für die Ausrichtung solcher Turniere;
- (4) Die Planung und Durchführung regionaler Konferenzen in Zusammenarbeit mit SOI; und
- (5) Die Beratung der Regionalbüros von SOI über Programmprioritäten und Methoden zur Ausweitung der Special Olympics-Bewegung in bestimmten Regionen, einschließlich Empfehlungen zur Entwicklung von offiziellen Sportarten, Initiativen



zur Mittelbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie zum regionalen Ausbildungsbedarf.

4.07 (f)

Kriterien für die Mitgliedschaft

Personen, die in ein RLC gewählt werden, müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Geschäftsführer/Programmdirektor oder Mitglied des Verwaltungsrats/
Programmausschusses eines akkreditierten Programms oder, im Falle der Mitgliedschaft im North American Leadership Council, Mitglied eines Verwaltungsrats/
Programmausschusses eines kanadischen Provinzprogramms sein;
- (2) Über umfassende Kenntnisse und signifikante Vorerfahrungen in der Special Olympics-Bewegung verfügen;
- (3) Mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der RLCs vertraut sein;
- (4) Für die Mission und die Gründungsprinzipien der Special Olympics-Bewegung wirksam eintreten; und
- (5) Regelmäßig an den vom RLC einberufenen Sitzungen oder Telefonkonferenzen teilnehmen, in das die Person als Mitglied gewählt wurde.

Abschnitt 4.08

Unterregionale Führungsgremien

In Absprache mit dem RLC kann SOI in regelmäßigen Abständen die Bildung eines oder mehrerer unterregionaler Führungsgremien („SRLCs“) genehmigen, die innerhalb einer Unterregion tätig sind, und zwar unter denselben Bedingungen, die in Abschnitt 4.07 bezüglich der Bildung, Mitgliedschaft und Tätigkeit von RLCs genannt werden.

Abschnitt 4.09

Beratungsausschuss für Sportregeln

4.09 (a)

Zweck

Die Aufgabe des Beratungsausschusses für Sportregeln besteht darin, die SOI-Sportregeln laufend zu überprüfen und Empfehlungen an SOI zu Änderungen von SOI-Sportregeln auszusprechen, die vom Ausschuss und/oder von akkreditierten Programmen vorgeschlagen werden.



4.09 (b)

Zusammensetzung

Der Beratungsausschuss für Sportregeln besteht aus Sportexperten, Trainern, Eltern, Athleten, Funktionären, Geschäftsführern/Programmdirektoren von akkreditierten Programmen oder Mitgliedern des SOI-Vorstands. Die Mitglieder des Ausschusses sollen aus akkreditierten Programmen in der ganzen Welt stammen und so geografisch vielfältig und international sein, wie es vernünftigerweise durchführbar ist. Der SOI-Vorstand bestimmt die Größe des Beratungsausschusses für Sportregeln.

4.09 (c)

Auswahl und Amtszeit der Mitglieder

Der Vorstandsvorsitzende von SOI oder sein/ihr Beauftragter ernennt alle Mitglieder des Beratungsausschusses für Sportregeln und kann sie abberufen. Bei der Ernennung kann SOI Empfehlungen von akkreditierten Programmen oder von anderen Personen berücksichtigen, die an Special Olympics teilnehmen oder mit Special Olympics verbunden sind. Jedes Mitglied des Beratungsausschusses für Sportregeln wird für eine Amtszeit von vier (4) Jahren ernannt. Der Vorstandsvorsitzende von SOI ernennt einen Ersatz für jedes Ausschussmitglied, das seine vierjährige Amtszeit nicht beenden kann oder will.

4.09 (d)

Unterausschüsse

Der Beratungsausschuss für Sportregeln bildet und unterhält ständige Unterausschüsse zur Überprüfung der Regeln für bestimmte offizielle Sportarten und anerkannte Sportarten. Sofern SOI nichts anderes bestimmt, gibt es einen Unterausschuss für jede offizielle Sportart und einen Unterausschuss für jede anerkannte Sportart. Die Amtszeit der Mitglieder jedes Unterkomitees beträgt vier Jahre, sofern der Vorstandsvorsitzende von SOI nichts anderes bestimmt. Akkreditierte Programme und andere Teilnehmer an Special Olympics, einschließlich der Mitglieder von Beratungsausschüssen, können jederzeit vorgeschlagene Mitglieder für die Sportunterausschüsse benennen, um sicherzustellen, dass alle Positionen in den Unterausschüssen so weit wie möglich mit qualifizierten Mitgliedern besetzt sind.

4.09 (e)

Anforderungen von SOI-Sportregeln

Die SOI-Sportregeln enthalten zusätzliche Bestimmungen über den Beratungsausschuss für Sportregeln und dessen Unterausschüsse, die unter anderem die funktionalen Zuständigkeiten des Ausschusses, die Zuständigkeiten der Unterausschüsse, die Verfahren für die Annahme und Änderung von SOI-Sportregeln und den Zeitplan für die Prüfung und Annahme von Änderungsvorschlägen für die SOI-Sportregeln betreffen. Der Beratungsausschuss für Sportregeln hält sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an diese zusätzlichen Verfahrensbestimmungen der SOI-Sportregeln.



Abschnitt 4.10 Beratungsausschuss für die Allgemeinen Regeln

4.10 (a)

Zweck

Der Beratungsausschuss für die Allgemeinen Regeln (der „GRAC“) soll diese Allgemeinen Regeln überprüfen und Empfehlungen zu Änderungen der Allgemeinen Regeln an SOI aussprechen, wie sie vom Vorstandsvorsitzenden von SOI von Zeit zu Zeit angefordert werden können.

4.10 (b)

Zusammensetzung; Auswahl der Mitglieder

Der GRAC setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die derzeit in der Special Olympics-Bewegung aktiv sind, wie z.B. Geschäftsführer/Programmdirektoren, Mitglieder von Verwaltungsräten/Programmausschüssen, Athleten, Familienmitglieder oder Trainer. Die Mitglieder des GRAC müssen eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen weltweit sein. Die Mitglieder des GRAC werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden von SOI ernannt und können durch ihn abberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende von SOI legt die Dauer der Mitgliedschaft jedes Mitglieds zum Zeitpunkt der Ernennung fest.

4.10 (c)

Betriebsverfahren

Der GRAC führt seine Tätigkeit auf informeller Basis aus. Alle Verfahren, die der GRAC für die Anberaumung und Durchführung seiner Sitzungen, die Überprüfung vorgeschlagener Änderungen der Allgemeinen Regeln mit akkreditierten Programmen und anderen Teilnehmern an Special Olympics und die Formulierung von Empfehlungen an SOI in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des GRAC fallen, verwendet, bedürfen der laufenden Genehmigung durch SOI.

Abschnitt 4.11 Medizinischer Beratungsausschuss

4.11 (a)

Zweck

Der Zweck des medizinischen Beratungsausschusses (der „MAC“) besteht darin, sich auf eigene Initiative, auf Ersuchen des Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstands von SOI oder auf Ersuchen eines anderen Beratungsausschusses mit sämtlichen Angelegenheiten zu befassen, die die Gesundheit und Sicherheit von Athlet*innen, Trainer*innen, Freiwilligen, Funktionären und anderen Teilnehmern an Special Olympics betreffen.

4.11 (b)

Zusammensetzung

Der MAC setzt sich aus Mitgliedern der Ärzteschaft (einschließlich Sportmedizin), Personen, die im Bereich der geistigen Beeinträchtigung tätig sind, und anderen geeigneten Gesundheitsfachleuten



zusammen, die von SOI bestimmt werden. Der MAC muss eine möglichst ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen weltweit umfassen und den für Gesundheitsprogramme zuständigen Mitarbeiter von SOI einbeziehen.

4.11 (c)

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des MAC werden vom Vorstandsvorsitzenden von SOI für eine Amtszeit von vier (4) Jahren ernannt. Der Vorstandsvorsitzende von SOI ernennt einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit eines zuvor ernannten Mitglieds, das nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine volle vierjährige Amtszeit zu erfüllen.

4.11 (d)

Betriebsverfahren

Der MAC führt seine Geschäfte informell, tritt jedoch mindestens einmal alle zwei (2) Jahre persönlich zusammen. Alle von dem MAC angewandten Verfahren zur Planung und Durchführung dieser Sitzungen und zur Formulierung von Empfehlungen an SOI in Bezug auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des MAC fallen, bedürfen der laufenden Genehmigung durch SOI.

Abschnitt 4.12 Exekutivrat für den Fackellauf

4.12 (a)

Zweck und Zusammensetzung

Der Exekutivrat für den Fackellauf wird von SOI ermächtigt und von der International Association of Chiefs of Police unterstützt, um die Freiwilligen des akkreditierten Programms für den Fackellauf zu ermutigen, zu fördern, zu unterstützen und fachliche Anleitung bei der Planung und Koordinierung von Fackellauf-Veranstaltungen und -Aktivitäten auf weltweiter Basis zu geben, die Ausweitung bestehender Fackellauf-Aktivitäten zu erleichtern und die Entwicklung neuer Fackellauf-Aktivitäten und -Veranstaltungen zu planen. Der Vorstandsvorsitzende von SOI genehmigt die Größe und Zusammensetzung des Exekutivrats für den Fackellauf in Absprache mit dem Exekutivrat für den Fackellauf. Der Exekutivrat für den Fackellauf umfasst Vertreter der akkreditierten Programme sowie Vertreter von Strafverfolgungsbehörden oder -verbänden, einschließlich der International Association of Chiefs of Police (der Gründungsorganisation des Law Enforcement Torch Run® für Special Olympics), die Fackellauf-Veranstaltungen und -Aktivitäten unterstützen oder daran teilnehmen, die nach den in Unterabschnitt (b) unten beschriebenen Verfahren ausgewählt werden.

4.12 (b)

Betriebsverfahren und Standards

Der Exekutivrat für den Fackellauf führt seine Geschäfte gemäß schriftlichen Betriebsverfahren und Standards, die mit diesen Allgemeinen Regeln übereinstimmen müssen und



im Voraus von SOI genehmigt werden. Diese Betriebsverfahren regeln unter anderem die Verfahren zur Auswahl der Vertreter der akkreditierten Programme und der Strafverfolgungsbehörden, die Einrichtung und Arbeitsweise von Unterausschüssen sowie die Verfahren zur Formulierung von Empfehlungen und Vorschlägen an SOI in Bezug auf Fackellauf-Programme und -Veranstaltungen.

Abschnitt 4.13

Gremien für den Input von Athlet*innen

4.13 (a)

Programm zum Gremium für den Input von Athlet*innen

Programm zum Gremium für den Input von Athlet*innen: Das Führungsgremium aus Athlet*innen ist eine ausgewählte Gruppe von Athleten und Athletinnen, die die Interessen aller Athlet*innen in ihrem Programm vertreten. Diese äußern ihre Meinung zu wichtigen Fragen im Zusammenhang mit Special Olympics und bieten Unterstützung und Führung für alle Programmbereiche auf nationaler Ebene.

4.13 (b)

Globales Führungsgremium aus Athlet*innen

Globales Führungsgremium aus Athlet*innen: Das globale Führungsgremium aus Athlet*innen ist eine Gruppe von Athleten und Athletinnen, die die Interessen der Athlet*innen weltweit vertreten. Ein Athlet oder eine Athletin vertritt jede Region, äußert seine/ihre Meinung zu wichtigen Themen im Zusammenhang mit Special Olympics und bietet Unterstützung und Führung für alle Programmbereiche von Special Olympics weltweit.

4.13 (c)

Regionales Führungsgremium aus Athlet*innen

Das regionale Führungsgremium aus Athlet*innen ist eine Gruppe von Athleten und Athletinnen, die die Interessen aller Athlet*innen in ihrer Region vertreten. Diese äußern ihre Meinung zu Fragen im Zusammenhang mit Special Olympics, unterstützen und leiten alle Programmbereiche auf regionaler Ebene und vertreten ihre Programme.

Abschnitt 4.14

Gründerrat

Der Gründerrat setzt sich aus nicht weniger als drei und nicht mehr als neun direkten Nachkommen von Eunice Kennedy Shriver zusammen und hat zwei Hauptaufgaben: 1. Beteiligung: Von den Mitgliedern des Gründerrats wird erwartet, dass sie sich freiwillig an Special Olympics-Aktivitäten in ihren Gemeinden und auf der ganzen Welt beteiligen, daran teilnehmen und sie besuchen. Die Mitglieder können und sollen erwarten, dass sie jährlich mindestens einmal Special Olympics-Aktivitäten außerhalb ihrer lokalen Programme besuchen. 2. Fürsprache: Die Mitglieder des Gründerrats werden gebeten, als Fürsprecher für



die Bewegung zu fungieren und ihre Stimmen und Fähigkeiten zu nutzen, um auf eine stärkere und wirkungsvollere Bewegung hinzuwirken. Beispiele dafür sind das Verfassen von Artikeln über die Bewegung in verschiedenen Medien, Treffen mit Vertretern von Regierung, Wirtschaft, Sport, Medien, Bildung, Gesundheit oder anderen Vordenkern, um für eine stärkere Unterstützung der Bewegung zu werben, und das Drängen auf die Inklusion von Special Olympics-Athlet*innen in Schulen, Stadtverwaltungen, Unternehmen und anderen wichtigen sozialen Organisationen. Eine dritte Funktion des Gründerrats besteht darin, die beiden Familienvorstände für den Vorstand von Special Olympics zu nominieren und gemeinsam mit dem Vorstand regelmäßig zu überprüfen, ob die Organisation ihrem Auftrag treu geblieben ist. Diese Funktion wird zum Zeitpunkt des Todes des letzten lebenden Kindes der Gründerin Eunice Kennedy Shriver wirksam.

Abschnitt 4.15

Sonstige Beratungsausschüsse

SOI kann in regelmäßigen Abständen die Bildung anderer Beratungsausschüsse (einschließlich, aber nicht beschränkt auf andere Führungsgremien) zusätzlich zu oder anstelle der in diesen Allgemeinen Regeln ausdrücklich vorgesehenen genehmigen, wenn SOI feststellt, dass deren Bildung im besten Interesse von Special Olympics liegt. Sobald SOI beschließt, die Bildung zusätzlicher Beratungsausschüsse zu genehmigen (die nach funktionalen Zuständigkeiten oder anderen nicht geografischen Gesichtspunkten organisiert sein können), legt sie fest, wie dieser neue Beratungsausschuss die in Abschnitt 4.07 angesprochenen verfahrenstechnischen und operativen Angelegenheiten zu behandeln hat.

Abschnitt 4.16

Regionale und Weltspiele und weitere von SOI genehmigte globale Wettbewerbe

SOI ist ausschließlich für die Genehmigung der Durchführung von regionalen Spielen, Weltspielen und anderen von SOI genehmigten globalen Wettbewerben verantwortlich. Bei der Entscheidungsfindung bezüglich der regionalen Spiele berücksichtigt SOI die Empfehlungen der regionalen Führungsgremien der Region, in der die regionalen Spiele stattfinden sollen. SOI ist allein verantwortlich für die Prüfung und Genehmigung von Vorschlägen potenzieller LOCs für die Ausrichtung von Weltspielen und anderen von SOI genehmigten globalen Wettbewerben. SOI legt auch alle Bedingungen fest, unter denen regionale Spiele, Weltspiele und von SOI sanktionierte globale Wettbewerbe geplant, finanziert und durchgeführt werden.



Abschnitt 4.17

Wettkämpfe und Vorführungen

SOI hat die ausschließliche Verantwortung für die Organisation, Durchführung oder Genehmigung von LOCs oder akkreditierten Programmen zur Organisation und Durchführung von Turnieren und Vorführungen mit Beteiligung von Special Olympics-Athleten, die auf programmübergreifender, regionaler oder internationaler Basis stattfinden. Wenn SOI ein LOC oder ein akkreditiertes Programm (oder eine Gruppe von akkreditierten Programmen) zur Durchführung solcher Turniere oder Vorführungen ermächtigt, wird SOI zu diesem Zeitpunkt alle Bedingungen für die Durchführung dieses Turniers oder dieser Vorführung schriftlich festlegen.

Abschnitt 4.18

Genehmigungen von Aktivitäten der akkreditierten Programme

Die Struktur und der Betrieb aller akkreditierten Programme sowie alle Aktivitäten, die von oder im Rahmen der Befugnis der akkreditierten Programme im Namen oder zum Nutzen von Special Olympics durchgeführt werden, unterliegen der laufenden Genehmigung durch SOI. SOI übt dieses ständige Genehmigungsrecht normalerweise im Rahmen der in Artikel 6 vorgesehenen Akkreditierungsverfahren und -richtlinien aus.

SOI behält sich jedoch das Recht vor, ihre Genehmigungsbefugnisse in bestimmten Fällen jederzeit und außerhalb des routinemäßigen Zeitplans und Systems für die Erteilung oder Erneuerung der Akkreditierung auszuüben, um die verschiedenen Anträge auf Genehmigung durch SOI zu bearbeiten, die akkreditierte Programme im Rahmen dieser Allgemeinen Regeln einholen müssen, und auf Situationen zu reagieren, die in diesen Allgemeinen Regeln nicht ausdrücklich angesprochen werden, die aber unter die allgemeine Zuständigkeit von SOI für Special Olympics fallen, wie in den Abschnitten 9.02 und 9.03 vorgesehen.

Abschnitt 4.19

Übertragungen und Aufzeichnungen

4.19 (a)

Befugnis von SOI

SOI ist der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Urheberrechte und sonstiger geistiger Eigentumsrechte an sämtlichen Welt- und regionalen Spielen, und als solcher hat SOI das alleinige und ausschließliche Recht, anderen eine Lizenz zum Filmen, Aufzeichnen und Übertragen von Audio- oder Bildsignalen oder digitalen Signalen der Spiele oder von Special Olympics-Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Spielen, wie z. B. offiziellen Eröffnungs- oder Abschlusszeremonien, zu erteilen (zusammenfassend als „**Spieleaufzeichnungen**“ bezeichnet), unabhängig davon, ob es sich um eine Live-Übertragung oder eine Aufzeichnung handelt. SOI besitzt auch alle Urheberrechte an verschiedenen Musikkompositionen, die zugunsten von Special Olympics von Künstlern oder Interpreten komponiert wurden, die alle Urheberrechte an ihren Kompositionen an SOI übertragen haben (zusammenfassend „**SOI-Musik**“).



4.19 (b)

Auswirkungen auf akkreditierte Programme und LOCs

Kein akkreditiertes Programm oder LOC darf einer Partei (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produzenten, Regisseure, Radiosender, Fernsehsender, Radio- oder Kabelsender, Radio- oder Fernsehnetzwerke oder Internetprovider) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI ein Recht irgendeiner Art zum Filmen, Aufnehmen, Ausstrahlen oder anderweitigen Verbreiten von Welt- und regionalen Spieleaufzeichnungen oder von SOI-Musik gewähren oder vorgeben, dies zu tun, oder anderweitig Spieleaufzeichnungen von SOI-Musik auf oder über Computer, digitale oder analoge Modemsignale oder Glasfasersignale, Internetseiten, World Wide Web-Kommunikation, Netzwerke oder jede andere Form der Online- oder Offline-Kommunikation oder Downloads ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI zu veröffentlichen, anzuzeigen oder zu übertragen.

4.19 (c)

Aufzeichnungsrechte

Kein akkreditiertes Programm oder LOC darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI entweder selbst oder durch Lizenzierung an eine andere Partei Musik- oder Gesangsaufnahmen jeglicher Art produzieren, bewerben und/oder verkaufen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf CDs, Schallplatten, Tonbänder, Internetsendungen, digitale Videodisks oder andere elektronische Medien, unabhängig davon, ob diese bereits existieren oder in Zukunft zugunsten der Special Olympics-Bewegung, eines akkreditierten Programms oder eines LOC erstellt werden.

Abschnitt 4.20

Registrierung und Schutz von SO-Zeichen

4.20 (a)

Verantwortungsbereich von SOI

Als Eigentümerin der SO-Zeichen ist SOI für Registrierung, Schutz und Durchsetzung aller Eigentums- und verwandten Rechte von SOI an der Verwendung der SO-Zeichen und des damit verbundenen Firmen- und Sachwerts verantwortlich. SOI ist daher ausschließlich dafür verantwortlich, alle Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte und alle anderen eintragungsfähigen Rechte an geistigem Eigentum, zu dem die SO-Zeichen gehören, bei den entsprechenden juristischen oder staatlichen Stellen auf der ganzen Welt einzutragen oder zu registrieren und alle Klagen gegen Dritte wegen widerrechtlicher Aneignung, Verletzung oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung der SO-Zeichen oder anderen geistigen Eigentums in Verbindung mit Special Olympics einzureichen und zu verfolgen.

4.20 (b)

Auswirkungen auf Programme

Kein Programm oder von einem Programm akkreditiertes Unterprogramm, keine Region oder Unterregion, kein regionales Führungsgremium, internationaler Beratungsausschuss noch ein sonstiger Ausschuss, der von akkreditierten Programmen, Regionen von SOI oder aufgrund dieser Allgemeinen Regeln eingerichtet wurde, darf ein SO-Zeichen oder ein Urheberrecht, das sich im Besitz von SOI befindet oder das sich auf Special Olympics



bezieht oder in Verbindung mit Special Olympics verwendet werden soll, bei einer nichtstaatlichen Einrichtung, einer nationalen oder lokalen Regierungsbehörde oder einem multinationalen oder internationalen Gericht, das für die Eintragung, Katalogisierung oder Durchsetzung von Warenzeichen oder Urheberrechten zuständig ist, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI eintragen lassen. Darüber hinaus darf kein Programm oder von einem Programm akkreditiertes Unterprogramm, keine Region oder Unterregion sowie keine sonstigen Gremien oder Ausschüsse, wie im vorstehenden Satz beschrieben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI eine Klage wegen widerrechtlicher Aneignung, Verletzung oder sonstigem Missbrauch der SO-Zeichen oder sonstigem geistigen Eigentum in Verbindung mit Special Olympics oder der Special Olympics-Bewegung einreichen oder verfolgen. SOI wird jedoch Anträge von bestimmten Programmen auf Genehmigung zur Durchführung solcher Registrierungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen im Namen und Auftrag von SOI in Betracht ziehen, wenn SOI feststellt, dass die Erteilung einer solchen Genehmigung in einem bestimmten Fall eine effizientere und zweckmäßigere Methode zum Schutz der SO-Zeichen und anderen geistigen Eigentums in Verbindung mit Special Olympics in Gebieten außerhalb der Vereinigten Staaten darstellt.

Abschnitt 4.21

Offizielle Sprachen

Die offizielle Sprache, die in der gesamten Kommunikation zwischen und innerhalb von SOI, sämtlichen LOC und sämtlichen akkreditierten Programmen verwendet wird, ist Englisch (die „**offizielle Geschäftssprache**“). Die akkreditierten Programme sind dafür verantwortlich, gedruckte Materialien, die die Durchführung von Special Olympics-Programmen durch das jeweilige akkreditierte Programm betreffen (zusammenfassend „Programmmaterialien“), in die im Land des akkreditierten Programms vorherrschend gesprochene(n) Sprache(n) zu übersetzen und zu verteilen, um die Aktivitäten zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und zur Steigerung der Zahl von an Special Olympics teilnehmenden Athlet*innen, zu erleichtern. SOI behält sich jedoch das Recht vor, solche Übersetzungen zu überprüfen und/oder von einem akkreditierten Programm zu verlangen, dass es SOI eine englische Version einiger oder aller Programmmaterialien dieses akkreditierten Programms zur Verfügung stellt, damit SOI bestätigen kann, dass diese Programmmaterialien mit der von SOI herausgegebenen englischen Version übereinstimmen. Im Falle eines Konflikts zwischen der nicht-englischen Übersetzung von Einheitlichen Standards oder Programmmaterialien und der englischen Version ist die englische Version maßgeblich und hat Vorrang.



Artikel 5

Verwaltung und Betrieb von akkreditierten Programmen

Abschnitt 5.01

Strukturelle Anforderungen

5.01 (a)

Im Allgemeinen

Jedes akkreditierte Programm muss als Voraussetzung für die Erlangung und Aufrechterhaltung seiner Akkreditierung gemäß Artikel 5 eine Organisationsform und -struktur aufweisen und aufrechterhalten, die nach dem Urteil von SOI ausreichend und angemessen ist, damit das akkreditierte Programm seine Akkreditierungsverpflichtungen und die Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards erfüllen kann.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

5.01 (b)

Programme

Sofern nicht anders von SOI genehmigt, ist jedes Programm als unabhängige gemeinnützige Einrichtung gemäß den Gesetzen seines Zuständigkeitsbereichs organisiert. Wo immer möglich und nach geltendem Recht zulässig, muss ein Programm:(1) als separate und identifizierbare gemeinnützige Körperschaft oder Vereinigung oder andere rechtlich unabhängige gemeinnützige Einrichtung gegründet und betrieben werden, die von einem Vorstand/Programmausschuss verwaltet und geleitet wird; und (2) alle verfügbaren Steuerbefreiungen erhalten und beibehalten, soweit dies nach den Gesetzen im Zuständigkeitsbereich dieses Programms zulässig ist. SOI genehmigt die Form und die Art der Organisation eines jeden Programms zu dem Zeitpunkt, an dem sie dem Programm eine neue oder erneuerte Akkreditierung erteilt, wobei sie die rechtlichen Anforderungen im Zuständigkeitsbereich für ein bestimmtes Programm, die Rolle, die die nationale Regierung im Zuständigkeitsbereich gegebenenfalls bei der Schaffung oder dem Betrieb des Programms spielen wird, und alle besonderen Bedürfnisse eines neuen und sich entwickelnden Programms berücksichtigt.

5.01 (c)

Unterprogramme innerhalb von Programmen.

Unterprogramme, die für die Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich von Programmen akkreditiert sind, dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI nicht gesondert gegründet oder anderweitig als Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder andere Körperschaften mit einem separaten und eigenen Rechtsstatus oder einer eigenen Identität gegenüber dem akkreditierenden Programm organisiert werden. Vielmehr wird jedes Unterprogramm als Abteilung oder Zweigstelle des akkreditierenden Programms geführt, um sicherzustellen, dass das akkreditierende Programm die volle Kontrolle über das Vermögen und den Betrieb seiner Unterprogramme behält.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)



5.01 (d)

Verbot der Gründung unzulässiger verbundener Unternehmen

Innerhalb der Vereinigten Staaten darf kein US-Programm ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI eine Tochtergesellschaft, einen Lizenznehmer, eine unterstützende Organisation (gemäß der Definition dieses Begriffs im Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten), eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine andere Art von angeschlossener Einheit separat gründen oder anderweitig als separate Einheit organisieren. Ebenso darf innerhalb der Vereinigten Staaten kein Programm ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI eine Tochtergesellschaft, einen Lizenznehmer, eine unterstützende Organisation (gemäß der Definition dieses Begriffs im Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten), eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine andere Art von angeschlossener Einheit separat gründen oder anderweitig als separate Einheit organisieren.

5.01 (e)

Programmleitung

Eine wirksame Leitung und ihre Ausrichtung an den Regeln, Richtlinien, Strategien und Initiativen von Special Olympics sind für das optimale Funktionieren und den Betrieb jedes Special Olympics-Programms unerlässlich. SOI erteilt über ihre Regionalpräsidenten und Geschäftsführer die endgültige Genehmigung für die Auswahl jedes Geschäftsführers (CEO) und Vorstandsvorsitzenden eines Programms für jede Special Olympics-Region. Die Genehmigung darf nicht unbillig verweigert werden.

Abschnitt 5.02 Anforderungen an die Leitung

5.02 (a)

Leitungsbefugnis

Die Angelegenheiten eines jeden akkreditierten Programms werden von einem Vorstand/ Programmausschuss geleitet, der die letztendliche rechtliche Verantwortung und die letztendliche Verantwortung gegenüber SOI für die Durchführung des akkreditierten Programms haben muss. SOI kann nach eigenem Ermessen eine andere Leitungsstruktur für ein bestimmtes akkreditiertes Programm zum Zeitpunkt der Erteilung oder Erneuerung der Akkreditierung durch SOI genehmigen, je nach dem Entwicklungsstadium des Programms und im Rahmen des geltenden Rechts. Wenn die Angelegenheiten eines akkreditierten Programms von einer Regierungsbehörde oder einem Sportverband geleitet werden sollen, verlangt SOI in der Regel als Bedingung für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der Akkreditierung, dass die Regierungsbehörde oder der Sportverband einen Exekutivausschuss einsetzt, der sich speziell mit der Durchführung von Special Olympics-Programmen im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms befasst.



5.02 (b)

Rechenschaftspflicht des Vorstands/Programmausschusses

Der Vorstand/Programmausschuss eines akkreditierten Programms ist gemäß der Satzung oder sonstigen organisatorischen Dokumenten des Programms für die Aufsicht über die Führung der Geschäfte des Programms verantwortlich. Der Vorstand/Programmausschuss eines akkreditierten Programms kann bestimmte Befugnisse oder Zuständigkeiten für bestimmte Funktionen an Ausschüsse, Unterausschüsse, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des akkreditierten Programms delegieren, wenn diese Delegation nach der Satzung des Programms und dem geltenden Recht zulässig ist. Der Vorstand/Programmausschuss jedes akkreditierten Programms ist jedoch letztendlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig gegenüber SOI, um sicherzustellen, dass dessen akkreditiertes Programm sämtliche Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der anderen Einheitlichen Standards erfüllt. (Diese Verantwortung und Rechenschaftspflicht wird nicht durch die Tatsache geschmälert, dass gemäß diesen Allgemeinen Regeln und den weiteren Einheitlichen Standards die Kommunikation zwischen SOI und den akkreditierten Programmen üblicherweise an den Geschäftsführer/Programmdirektor und nicht an den Vorstand/Programmausschuss des betroffenen Unterprogramms gerichtet ist oder von diesem ausgeht).

5.02 (c)

Zusammensetzung und Mitgliedschaft des Vorstands/Programmausschusses

Der Vorstand/Programmausschuss eines akkreditierten Programms muss groß genug sein, um eine verantwortungsvolle Programmaufsicht und Entscheidungsfindung zu ermöglichen, und sollte Mitglieder aus verschiedenen geografischen Regionen und mit unterschiedlichem beruflichem Hintergrund umfassen, die über Erfahrungen mit Special Olympics oder geistigen Beeinträchtigungen verfügen oder ein Interesse an der Entwicklung und Erweiterung von Special Olympics-Programmen haben. Der Vorstand/Programmausschuss eines jeden akkreditierten Programms muss die in den Akkreditierungsstandards geforderte Anzahl und Art von Mitgliedern aufweisen. Dazu gehört, dass dem Vorstand/Programmausschuss jedes akkreditierten Programms mindestens ein Sportexperte, ein Experte auf dem Gebiet der geistigen Beeinträchtigungen und ein*e Special Olympics-Athlet*in angehören, die für die Teilnahme am Vorstand/Programmausschuss geschult wurden, sowie mindestens ein enger Familienangehöriger eines/einer Special Olympics-Athlet*in, wobei SOI diese Begriffe definieren kann.

5.02 (d)

Rotation der Mitglieder des Vorstands/Programmausschusses

Die Statuten oder andere organisatorische Dokumente jedes akkreditierten Programms schreiben eine systematische Rotation in der Mitgliedschaft des Vorstands/ Programmausschusses vor, die mit den durch örtliche Gesetze auferlegten Beschränkungen für die Gesamtdauer der Amtszeit eines Mitglieds vereinbar ist. Sofern die geltenden örtlichen Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, begrenzen die Satzungen oder sonstigen organisatorischen Dokumente jedes akkreditierten Programms die Gesamtdauer der Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands/ Programmausschusses auf höchstens neun aufeinander folgende Jahre.



(Wenn das geltende örtliche Recht ausdrücklich eine andere Amtszeitbegrenzung als die im vorstehenden Satz vorgesehene vorschreibt, wird ein akkreditiertes Programm im Anschluss so behandelt, als habe es die Mitgliedschaftsanforderungen dieses Unterabschnitts (d) erfüllt, wenn es die in seinen örtlichen Gesetzen vorgeschriebenen Amtszeitbegrenzungen beschließt und diese Erfüllung und die Anforderungen seiner örtlichen Gesetze zur Zufriedenheit von SOI dokumentiert). Jedes akkreditierte Programm muss als Bedingung für die Erlangung oder Erneuerung seiner Akkreditierung zur Zufriedenheit von SOI dokumentieren, dass es die geforderte Umsetzung beschlossen hat bzw. muss den Status seiner laufenden Bemühungen zur Vervollständigung dieses Prozesses dokumentieren. Bis ein akkreditiertes Programm die Anforderungen an die Mitgliederrotation umgesetzt hat, darf sein Akkreditierungszeitraum ein (1) Jahr nicht überschreiten.

Ein akkreditiertes Programm kann eine Ausnahme von der maximalen Amtszeit von neun Jahren für ein Mitglied des Vorstands/Programmausschusses dieses akkreditierten Programms beantragen, das sich durch vorbildliche Leistungen auszeichnet. Um eine solche Ausnahme zu erhalten, muss ein akkreditiertes Programm einen schriftlichen Antrag (mit Angabe der Person, für die die Ausnahme beantragt wird, einer Beschreibung der Tätigkeit dieser Person im Vorstand/Programmausschuss, der Begründung für die Verlängerung und der Dauer der beantragten Verlängerung, wobei eine Person in keinem Fall mehr als achtzehn aufeinanderfolgende Jahre in einem Vorstand/Programmausschuss tätig sein darf) an den SOI-Geschäftsführer für die Region des akkreditierten Programms richten, welcher daraufhin den Antrag zusammen mit der Empfehlung des geschäftsführenden Direktors an den Vorstandsvorsitzenden von SOI weiterleitet, der wiederum den Antrag prüft und, falls der Vorstandsvorsitzende der Meinung ist, dass dem Antrag stattgegeben werden sollte, die Genehmigung dem IAC empfiehlt, der anschließend die endgültige Entscheidung trifft und das akkreditierte Programm und den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der IAC und SOI können Richtlinien und Standards verabschieden, die sie für die Durchführung des vorstehenden Verfahrens für angemessen halten. Nicht mehr als zwanzig Prozent der Mitglieder des Vorstands/Programmausschusses werden solche Ausnahmen gewährt.

5.02 (e)

Delegation von Befugnissen an den Exekutiv-/Programmdirektor und den Sportdirektor

Das Tagesgeschäft jedes akkreditierten Programms wird von einem Exekutiv-/Programmdirektor geleitet, der eine qualifizierte Person sein muss und vom Vorstand/Programmausschuss des akkreditierten Programms ernannt wird. Der Exekutiv-/Programmdirektor darf kein stimmberechtigtes Mitglied des Programmvorstands sein, muss aber die Befugnis und Verantwortung haben, die laufenden Geschäfte des akkreditierten Programms gemäß diesen Allgemeinen Regeln und den weiteren Einheitlichen Standards zu führen. Der Exekutiv-/Programmdirektor muss der Aufsicht und Kontrolle des Vorstands/Programmausschusses des akkreditierten Programms unterstehen und die in den Akkreditierungsstandards festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Exekutiv-/Programmdirektor kann teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt, ehrenamtlich oder bezahlt sein, darf aber nicht mit dem Vorsitzenden des Vorstands/ Programmausschusses oder mit dem Sportdirektor identisch sein. Die Verwaltung der Sportprogramme für jedes



akkreditierte Programm wird einem Sportdirektor übertragen. Der Sportdirektor untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Exekutiv-/Programmdirektors des akkreditierten Programms und kann teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt, ehrenamtlich oder bezahlt sein, darf aber nicht mit dem Vorsitzenden des Vorstands/Programmausschusses oder mit dem Exekutiv-/Programmdirektor identisch sein. [Dieser] unterstützt die akkreditierten Programme bei der Auswahl ihrer jeweiligen Exekutiv-/Programmdirektoren und Sportdirektoren, indem er Informationen über wünschenswerte Qualifikationen für die Position und, falls SOI bekannt, Informationen über potenziell geeignete Kandidaten bereitstellt.

5.02 (f)

Organisatorische Dokumente

Jedes akkreditierte Programm führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit seiner jeweiligen Satzung, seinen Statuten und/oder anderen Leitungs- oder Organisationsdokumenten, in denen die rechtlichen Befugnisse und betrieblichen Verfahren des Programms festgelegt sind (zusammenfassend „Organisationsdokumente“). SOI genehmigt die Organisationsdokumente für jedes akkreditierte Programm als Teil des in Artikel 6 beschriebenen Akkreditierungsverfahrens. Sobald SOI die Organisationsdokumente eines akkreditierten Programms genehmigt hat, darf das akkreditierte Programm ohne die Genehmigung durch SOI keine wesentlichen Änderungen an diesen Organisationsdokumenten vornehmen.

5.02 (g)

Flexibilität in bestimmten Fällen

SOI kann nach eigenem Ermessen einem akkreditierten Programm, das seine Akkreditierung erhalten oder erneuern möchte, eine größere Flexibilität in Bezug auf seine Struktur, Leitung und Organisationsdokumente zugestehen und diesem akkreditierten Programm erlauben, von bestimmten Anforderungen dieses Abschnitts 5.02 abzuweichen, wenn SOI feststellt, dass eine solche Flexibilität in Anbetracht der spezifischen Bedingungen, mit denen das akkreditierte Programm konfrontiert ist, gerechtfertigt ist, und wenn SOI davon überzeugt ist, dass die für das akkreditierte Programm vorgeschlagenen Struktur- und Leitungsregelungen eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass es seine Verpflichtungen gegenüber von SOI gemäß den Akkreditierungsstandards, den vom Programm in seiner Akkreditierungslizenz eingegangenen Verpflichtungen und diesen Allgemeinen Regeln erfüllen kann.

Abschnitt 5.03

Von akkreditierten Programmen verwendete Namen

Sofern von SOI zum Zeitpunkt der Erteilung oder Erneuerung der Akkreditierung nicht anders genehmigt, beginnt jedes akkreditierte Programm und jeder Gründungsausschuss seine eigene Rechts- und Betriebsbezeichnung mit dem Namen „Special Olympics“ und fügt den Namen „Special Olympics“ stets als Teil der Rechts- oder Betriebsbezeichnung des Programms in alle seine Organisationsdokumente und Programmmaterialien (definiert in Abschnitt 4.21) ein. Der Rest des Namens des akkreditierten Programms oder des Gründungskomitees darf nur aus dem Namen der Nation, des Bundesstaats oder einer anderen geografischen Region oder eines anderen Gebiets bestehen, das den Zuständigkeitsbereich des Programms definiert, und dieser Name muss unmittelbar nach den Worten „Special Olympics“ folgen. Das Nationale Programm



für Irland heißt zum Beispiel „Special Olympics Irland“, und das US-Programm für den Commonwealth Massachusetts, USA, heißt „Special Olympics Massachusetts“. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI dürfen keine anderen Wörter oder Ausdrücke in den Namen eines akkreditierten Programms oder eines Gründungskomitees aufgenommen werden. Bei der Verwendung des offiziellen Urheberrechtshinweises (definiert in Abschnitt 5.07) durch ein akkreditiertes Programm oder einen Gründungsausschuss und bei der Verwendung des Namens „Special Olympics“ und anderer SO-Zeichen gilt: (i) ein Gründungsausschuss muss sich selbst als ein von SOI „anerkanntes“ Programm bezeichnen, darf sich aber nicht als ein von SOI „akkreditiertes“ Programm bezeichnen; und (ii) akkreditierte Programme müssen sich selbst als „von SOI akkreditiert“ bezeichnen. Akkreditierte Programme und Gründungskomitees müssen auch Abschnitt 5.07 bezüglich der Verwendung des SO-Logos und anderer SO-Zeichen einhalten.

Abschnitt 5.04

Beschränkungen des Zuständigkeitsbereichs für akkreditierte Programme

5.04 (a)

Allgemeine Beschränkungen

Kein akkreditiertes Programm darf außerhalb der geografischen Grenzen seines Zuständigkeitsbereichs (der im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens gemäß Artikel 6 festgelegt wurde) tätig werden oder Aktivitäten durchführen.

5.04 (b)

Ausnahmen für die Teilnahme an Einladungsspielen

Ungeachtet der allgemeinen Regel im vorstehenden Unterabschnitt (a) können akkreditierte Programme Einladungsspiele veranstalten und akkreditierte Programme in anderen Zuständigkeitsbereichen einladen, daran teilzunehmen, und sie können solche Einladungen annehmen, um Delegationen zu Einladungsspielen, programmübergreifenden Spielen, regionalen Spielen und Weltspielen zu entsenden, die von anderen akkreditierten Programmen, LOCs und SOI veranstaltet werden, soweit dies nach Artikel 3 zulässig ist.

Abschnitt 5.05

Allgemeine Anforderungen in Bezug auf Training und Wettkämpfe

Jedes akkreditierte Programm muss die in Artikel 3 dargelegten Anforderungen in Bezug auf die Durchführung von Sporttraining und Wettkämpfen für Special Olympics sowie die weiteren Einheitlichen Standards, die sich auf Training, Turniere und Spiele beziehen, einhalten. Diese Verpflichtungen umfassen unter anderem die Einhaltung aller für das akkreditierte Programm geltenden Verfahren für die Anmeldung von Special Olympics-Athlet*innen und den ordnungsgemäßen Einsatz von Freiwilligen.



Abschnitt 5.06 Programmumfang; Wachstumsanforderungen

5.06 (a)

Erforderlicher Programmumfang

Jedes akkreditierte Programm bietet in seinem Zuständigkeitsbereich Sporttraining und Wettkämpfe sowie andere Initiativen von Special Olympics an, die Athlet*innen, ihre Familien und Gemeinden in den Bereichen Sport, Gesundheit, Führung und Interessenvertretung unterstützen, einschließlich der bereits bestehenden und der in Zukunft zu schaffenden Initiativen. Ziel von SOI ist es, dass jedes akkreditierte Programm die Anzahl von Special Olympics-Athlet*innen erhöht, die an den von diesem akkreditierten Programm angebotenen Wettkämpfen und Trainingsaktivitäten teilnehmen. Jedes akkreditierte Programm informiert SOI regelmäßig über seine Fortschritte in Bezug auf das Wachstum als Teil der Programmqualitätsstandards im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsantrag. In Zusammenarbeit mit SOI legt jedes akkreditierte Programm spezifische Entwicklungsziele fest, einschließlich der Anzahl neuer Athlet*innen, die von diesem Programm betreut werden, und gibt an, wie das akkreditierte Programm das festgelegte Ziel zu erreichen gedenkt.

5.06 (b)

Bewährte Methoden zur Wachstumsmessung

Bei der Zählung und Berichterstattung an SOI über die Anzahl der Athlet*innen, die an den Aktivitäten eines akkreditierten Programms teilnehmen, verwendet jedes akkreditierte Programm eine standardisierte Methodik, die von SOI durch schriftliche Mitteilung an alle akkreditierten Programme entwickelt und genehmigt wurde, es sei denn, SOI genehmigt einem bestimmten akkreditierten Programm, von dieser standardisierten Methodik abzuweichen, wie in Abschnitt 2.06 weiter ausgeführt. Darüber hinaus unterliegen die Daten, die jedes akkreditierte Programm zur Berechnung der Gesamtbevölkerung, die in seinem Zuständigkeitsbereich zur Teilnahme an Special Olympics berechtigt ist, verwendet und von SOI meldet, der Überprüfung und Genehmigung durch SOI.

Abschnitt 5.07

Verwendung des Special Olympics-Namens und anderer SO-Zeichen

Jedes akkreditierte Programm muss bei der Verwendung des Namens „Special Olympics“ als Teil seines Programmnamens und bei der Verwendung des SO-Logos und anderer SO-Zeichen, für deren Verwendung SOI dem akkreditierten Programm eine Lizenz erteilt, die Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards einhalten. Akkreditierte Programme müssen auch die Beschränkungen einhalten, die durch diese Allgemeinen Regeln und die weiteren Einheitlichen Standards auferlegt werden, wenn sie Dritten die Verwendung von SO-Zeichen in Verbindung mit Aktivitäten gestatten, die zur Unterstützung oder zum Nutzen des akkreditierten Programms durchgeführt werden. Ohne die beabsichtigte Allgemeingültigkeit der vorstehenden Sätze einzuschränken, müssen die akkreditierten Programme die folgenden Anforderungen in Bezug auf den Namen „Special Olympics“, das SO-Logo und alle sonstigen SO-Zeichen einhalten, für deren Verwendung SOI einem akkreditierten Programm eine Lizenz erteilt:



5. 07 (a)

Verwendung des SO-Logos

Jedes akkreditierte Programm darf nur dann das SO-Logo verwenden, wenn das SO-Logo in Verbindung mit dem Namen des akkreditierten Programms verwendet oder angezeigt wird oder neben diesem steht. Das SO-Logo „erscheint in Verbindung mit“ oder „neben“ dem Namen des akkreditierten Programms, wenn das SO-Logo unmittelbar über oder neben dem Namen des Programms in der im Leitfaden für Grafikstandards dargestellten und erforderlichen Weise verwendet wird. Kein akkreditiertes Programm hat das Recht, das SO-Logo allein, ohne die erforderliche Verbindung mit dem Namen des akkreditierten Programms, zu verwenden oder darzustellen, und kein akkreditiertes Programm darf einem Unterprogramm oder einer anderen dritten Partei eine solche „alleinige“ Verwendung des SO-Logos gestatten. Akkreditierte Programme dürfen das SO-Logo in Verbindung mit ihrem jeweiligen Programmnamen und alle anderen SO-Zeichen, für deren Verwendung SOI den akkreditierten Programmen von Zeit zu Zeit eine Lizenz erteilt, nur im Rahmen des Leitfadens für Grafikstandards, dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards verwenden. Keine anderen Logos, Marken, Dienstleistungsmarken, Designs, Abzeichen, Siegel oder Symbole als das SO-Logo dürfen von einem akkreditierten Programm ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI verwendet werden.

5.07 (b)

Anerkennung der Markenregistrierungen von SOI

Akkreditierte Programme müssen das SO-Logo und jedes andere SO-Zeichen, das von SOI bei den zuständigen Markenbehörden als eingetragene Marke oder Dienstleistungsmarke von SOI registriert oder anderweitig erfasst wurde, dadurch kennzeichnen, dass sie das SO-Zeichen immer in Verbindung mit dem Symbol für eine eingetragene Marke (®) in der im Leitfaden für Grafikstandards geforderten Weise anzeigen, wenn es sich bei dem SO-Zeichen um eine eingetragene Marke von SOI handelt. Handelt es sich bei dem fraglichen SO-Zeichen um ein nicht eingetragenes Warenzeichen oder ein nicht eingetragenes Dienstleistungszeichen von SOI, wie von SOI im Leitfaden für Grafikstandards oder in einer anderen schriftlichen Mitteilung an akkreditierte Programme angegeben, müssen akkreditierte Programme das SO-Zeichen immer in Verbindung mit dem Hinweis auf eine nicht eingetragene Marke (™) oder, falls zutreffend, mit dem Hinweis auf eine nicht eingetragene Dienstleistungsmarke (SM) in der im Leitfaden für Grafikstandards oder in einer anderen schriftlichen Mitteilung von SOI an akkreditierte Programme geforderten Art und Weise bezüglich der autorisierten Verwendung und Darstellung des SO-Zeichens anzeigen.

5.07 (c)

Zulassungsvoraussetzungen

Akkreditierte Programme müssen Form, Inhalt und Aussehen aller Entwürfe, Verwendungen, Darstellungen und Reproduktionen des Namens Special Olympics, des SO-Logos oder anderer SO-Zeichen, die von ihren Unterprogrammen oder von Dritten mit Genehmigung des akkreditierten Programms verwendet werden sollen, im Voraus schriftlich genehmigen. Alle derartigen Verwendungen oder Reproduktionen durch



Unterprogramme oder Dritte müssen mit dem Leitfaden für Grafikstandards und den weiteren Einheitlichen Standards übereinstimmen.

5.07 (d)

Erforderliche Verwendung des SO-Logos

Jedes akkreditierte Programm muss das SO-Logo in Verbindung mit dem Namen des akkreditierten Programms auf sämtlichen offiziellen Materialien des akkreditierten Programms verwenden, insbesondere auf seinem Briefpapier, seinen Visitenkarten, dem Briefkopf für Pressemitteilungen, den Programmen der Spiele, den Jahrbüchern, den Fahnen und Bannern, den Startnummern der Athlet*innen, den Uniformen der Athlet*innen, den Plakaten, den Broschüren und sämtlichen Informations- und Werbematerialien, die an die Teilnehmer von Special Olympics, an Sponsoren oder an die breite Öffentlichkeit verteilt werden.

5.07 (e)

Nutzung des offiziellen Urheberrechtshinweises

Der offizielle Urheberrechtshinweis, der von sämtlichen akkreditierten Programmen zu verwenden ist (der „offizielle Urheberrechtshinweis“), besteht aus den folgenden Sätzen:

Erstellt von der Joseph P. Kennedy, Jr. Stiftung,
autorisiert und akkreditiert von Special Olympics, Inc.

[oder im Falle eines Gründungskomitees: „Anerkannt von Special Olympics, Inc.“] zum
Nutzen von Personen mit geistigen Beeinträchtigungen

Der offizielle Urheberrechtshinweis muss auf sämtlichen Briefbögen, Broschüren, Jahresberichten, Pressemitteilungen und anderen Drucksachen, auf Websites und in Filmen, Dias oder Videopräsentationen, die von akkreditierten Programmen produziert oder verbreitet werden, deutlich sichtbar sein. Wenn möglich, sollte der offizielle Urheberrechtshinweis auch im Abspann von Fernsehsendungen erscheinen, die von einem lokalen Sender im Zuständigkeitsbereich eines akkreditierten Programms gefilmt und ausgestrahlt werden. Der Leitfaden für Grafikstandards enthält die Spezifikationen für die Wiedergabe des offiziellen Abspanns. Akkreditierte Programme außerhalb der Vereinigten Staaten können bei der Verwendung des offiziellen Vorspanns die Worte „geistige Behinderung“ durch die Worte „geistige Beeinträchtigung“ bzw. „geistige Beeinträchtigungen“ ersetzen, wenn diese Ersetzung gemäß Abschnitt 9.01 zulässig ist.

5.07 (f)

Übereinstimmung mit anderen Richtlinien

Alle Verwendungen des SO-Zeichens durch ein akkreditiertes Programm müssen sämtliche anderen Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards erfüllen, insbesondere die in den Abschnitten 5.08 und 5.09 dargelegten Richtlinien bezüglich der Darstellung von Werbebotschaften bei den Spielen und der verbotenen Verbindung von SO-Zeichen oder Special Olympics-Programmen mit alkoholischen Getränken, Cannabisprodukten, Vaping-Produkten oder Tabakwaren.



Abschnitt 5.08

Anzeige von Werbebotschaften bei Spielen und Verbot des Zeigens von Nationalflaggen

5.08 (a)

Werbebotschaften auf Athletenuniformen und Wettkampfnummern

Um die kommerzielle Ausbeutung von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen bei Welt-, regionalen oder programmübergreifenden Spielen zu vermeiden, dürfen auf den Uniformen, die Special Olympics-Athlet*innen während der Wettkämpfe oder während der Eröffnungs-, Abschluss- oder Siegerehrungen der Spiele tragen, keine kommerziellen Namen oder Werbebotschaften angebracht werden. Die einzige kommerzielle Kennzeichnung, die auf den Uniformen der Athlet*innen und Trainer*innen während der Wettkämpfe und der Eröffnungs- und Abschlusszeremonien der Spiele angebracht werden darf, ist die normale kommerzielle Kennzeichnung des Herstellers. Für die Zwecke dieses Abschnitts 5.08(a) sind „normale kommerzielle Kennzeichnungen“ auf Folgendes beschränkt:

- (1) Bei größeren Bekleidungsstücken wie Hemden, Jacken, Hosen, Trikots und Sweatshirts ist pro Kleidungsstück ein einziger kommerzieller Name oder ein einziges Logo zulässig, wenn dieser Name oder dieses Logo eine Fläche von sechs Quadratzoll bzw. 38,7 Quadratzentimetern nicht überschreitet (z. B. eine Darstellung mit den Abmessungen 2-Zoll x 3-Zoll bzw. 5,08 cm x 7,62 cm);
- (2) Bei kleinen Kleidungsstücken, wie Mützen, Socken, Hüten, Handschuhen und Gürteln, ist ein einziger kommerzieller Name pro Kleidungsstück zulässig, wenn dieser Name oder diese Anzeige eine Fläche von drei Quadratzoll bzw. 19,35 Quadratzentimetern nicht überschreitet; und
- (3) Auf Sportschuhen sind weder Logos noch kommerzielle Namen zulässig, mit Ausnahme von Namen oder Logos, die vom Hersteller auf Sportschuhen angebracht werden, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden.

5.08 (b)

Kommerzielle Kennzeichnungen auf anderer Sportlerkleidung oder Zubehör

Special Olympics-Athlet*innen, die nicht an Wettkämpfen oder Eröffnungs-/Schlusszeremonien teilnehmen, dürfen an anderen Veranstaltungsorten als den Wettkampfstätten (z. B. bei Trainings- oder Übungseinheiten) Kleidungsstücke und/oder sonstige Gegenstände tragen, mit sich führen oder benutzen, die nicht zu ihrer Sportausrüstung gehören (z. B. Tragetaschen) und die kleine und ansprechend gestaltete Kennzeichnungen von Unternehmen oder Organisationen enthalten.

5.08 (c)

Anzeigen von Werbebotschaften durch Freiwillige

Freiwillige können während der Teilnahme an den Wettbewerben der Spiele Kleidung mit kleinen, ansprechend gestalteten Namen oder Logos tragen, die auf die Sponsoren des Unternehmens oder der Organisation hinweisen, solange diese Darstellungen eine Fläche von sechs Quadratzoll bzw. deren metrisches Äquivalent nicht überschreiten.



5.08 (d)

Anzeigen von Werbebotschaften durch Sportfunktionäre

Sportfunktionäre dürfen während der Eröffnungs- oder Abschlussfeierlichkeiten der Spiele, an den Austragungsorten von Wettbewerben oder Demonstrationen oder während der Ausübung des Amtes bei Wettbewerben oder Demonstrationen der Spiele keine Kleidung oder andere Kleidungsstücke tragen, mit sich führen oder benutzen, die Namen oder Logos von Unternehmen oder Organisationen enthalten (mit Ausnahme der normalen kommerziellen Kennzeichnungen, die gemäß Unterabschnitt (a) oben zulässig sind). Zu anderen Zeiten oder an anderen Austragungsorten der Spiele als den Stätten der Eröffnungs- und Abschlusszeremonien, Wettbewerbe oder Vorführungen (z. B. an den Stätten von Trainings- und Übungseinheiten) dürfen Funktionäre Kleidung oder andere Gegenstände tragen, mit sich führen oder benutzen, die Namen oder Logos von Sponsoren enthalten, wenn diese Darstellungen mit denen übereinstimmen, die gemäß Abschnitt 5.08(c) von Freiwilligen getragen werden dürfen.

5.08 (e)

Anzeigen von Werbebotschaften bei Eröffnungszeremonien

Die Eröffnungszeremonien aller Spiele sollen das sportliche Können, die Leistungen und den Mut von Special Olympics-Athlet*innen in einer farbenfrohen Atmosphäre der Würde und Freude im Einklang mit dem olympischen Geist und den Gründungsprinzipien zelebrieren. Es ist der Grundsatz von SOI, dass am Ort der Eröffnungszeremonie von Welt-, regionalen oder programmübergreifenden Spielen keine Banner oder sonstige Schilder mit den Namen kommerzieller Sponsoren oder deren Produkten oder einer anderen Anerkennung der Unterstützung kommerzieller Sponsoren oder deren Produkte angebracht werden dürfen. Akkreditierte Programme können kommerzielle Banner und Schilder bei ihren Eröffnungszeremonien zulassen, wenn diese Banner und Schilder dem optischen Auftritt von Special Olympics untergeordnet sind, nicht gegen eine andere Bestimmung dieses Abschnitts 5.08 verstoßen und dem guten Geschmack entsprechen.

5.08 (f)

Anzeigen von Werbebotschaften an sonstigen Spielorten

SOI, ein LOC oder ein akkreditiertes Programm kann an den Wettkampfstätten, am Ort der Abschlusszeremonie und an den Austragungsorten anderer Spielveranstaltungen als der Eröffnungszeremonie Banner oder andere Schilder zur Anerkennung der Unterstützung kommerzieller Sponsoren anbringen oder anderen gestatten, diese anzubringen, sofern diese Anbringung ansonsten den Allgemeinen Regeln und den weiteren Einheitlichen Standards entspricht.

5.08 (g)

Verbot und Zeigen von Nationalflaggen

Um den Gründungsprinzipien von Special Olympics gerecht zu werden, wonach Special Olympics über nationale Herkunft und politische Philosophie hinausgeht, dürfen bei Welt-, regionalen oder programmübergreifenden Spielen keine Nationalflaggen gezeigt und keine Nationalhymnen gesungen oder anderweitig von Athlet*innen, Trainer*innen oder anderen Mitgliedern der offiziellen Delegation eines akkreditierten Programms



gespielt werden. Ein LOC kann die Flaggen der Nationen, die an Welt- oder regionale Spielen teilnehmen,

5.08 (h)

Verbot von Gesichtsbemalungen

Special Olympics-Athlet*innen, Betreuer*innen und Freiwillige dürfen sich bei Wettkämpfen, Spielen, Eröffnungs- und Abschlussfeiern, Preisverleihungen und Siegesfeiern nicht das Gesicht bemalen. Dieses Verbot schließt das Verbot ein, Werbebotschaften und Nationalflaggen im Gesicht zu zeigen.

5.08 (i)

Clowns

SOI, ein LOC oder ein akkreditiertes Programm stellt sicher, dass Clowns nur bei Unterhaltungsveranstaltungen in der olympischen Stadt auftreten und nicht bei Wettbewerben, Spielen, Eröffnungs- und Abschlusszeremonien, Preisverleihungsstätten, Sportstätten oder Siegesbanketten auftreten oder daran teilnehmen dürfen.

5.08 (j)

Maskottchen

SOI, ein LOC oder ein akkreditiertes Programm stellt sicher, dass die Maskottchen die Würde bestimmter Ereignisse während der Wettkämpfe und Spiele wahren; dazu gehören das Sprechen der Eide, das Hissen der Flaggen und das Entzünden des Kessels bei den Eröffnungs- und Abschlusszeremonien der Spiele. Maskottchen dürfen nicht an Siegerehrungen teilnehmen, es sei denn, sie gratulieren den Athleten nach der Übergabe der Auszeichnungen.

Abschnitt 5.09

Alkohol-, Cannabis-, Vaping- und Tabakrichtlinien

5.09 (a)

Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren

Kein akkreditiertes Programm darf wissentlich den Konsum von Alkohol oder Tabak-, Vaping- oder Cannabisprodukten in einer Trainings- oder Wettkampfstätte von Special Olympics erlauben.

5.09 (b)

Verbot der Verbindung des Namens Special Olympics oder des SO-Zeichens mit alkoholischen Getränken und Tabakprodukten

- (1) Kein akkreditiertes Programm darf zulassen, dass der Name „Special Olympics“, das SO-Logo oder ein anderes SO-Zeichen öffentlich oder sichtbar mit dem Namen oder der Marke eines der folgenden Unternehmen oder Produkte verbunden oder assoziiert wird: Tabakprodukte oder Hersteller oder Vertreiber von Tabak-, Vaping- oder Cannabisprodukten;



oder

(2) alkoholische Getränke oder Hersteller oder Vertreiber von alkoholischen Getränken.

5.09 (c)

Zulässige Aktivitäten

Das in Abschnitt 5.09(b) dargelegte Verbot hindert ein akkreditiertes Programm nicht daran, eine der folgenden Handlungen vorzunehmen oder zu genehmigen:

- (1) Annahme von so genannten „blinden“ Spenden, die vom akkreditierten Programm in keiner Weise veröffentlicht, beworben oder öffentlich anerkannt werden (außer in dem Maße, in dem die Quelle der Spende in den Steuererklärungen oder anderen bei den staatlichen Behörden eingereichten Unterlagen angegeben werden muss, die im Anschluss zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung stehen);
- (2) Zulassen, dass der Name „Special Olympics“, das SO-Logo und/oder andere SO-Zeichen öffentlich mit den Namen von Produkten in Verbindung gebracht werden, bei denen es sich nicht um Tabakwaren, Vaping- und Cannabisprodukte oder alkoholische Getränke handelt, auch wenn sie von Unternehmen hergestellt oder vertrieben werden, die auch Tabakwaren, Vaping- und Cannabisprodukte oder alkoholische Getränke herstellen oder vertreiben;
- (3) Zulassen, dass der Name „Special Olympics“, das SO-Logo und/oder andere SO-Zeichen öffentlich mit den Namen von Herstellern oder Vertreibern von alkoholischen Getränken, Vaping- und Cannabisprodukten oder Tabakerzeugnissen in Verbindung gebracht werden, im Unterschied zu den Produkten oder den Produktnamen selbst, wenn diese Firmennamen nicht den Markennamen oder die allgemeine Bezeichnung eines alkoholischen Getränks, Vaping- und Cannabisprodukts oder eines Tabakerzeugnisses enthalten.

5.09 (d)

Einholung der erforderlichen Beratung durch SOI

Akkreditierte Programme müssen sich an SOI wenden, wenn sie unsicher sind, ob ein akkreditiertes Programm Gelder oder andere Unterstützung von einem Unternehmen annehmen darf, das mit Cannabis-, Vaping- oder Tabakprodukten oder alkoholischen Getränken in Verbindung steht, um sich beraten zu lassen und eine weitere Genehmigung zu erhalten. Die Entscheidung von SOI in solchen Angelegenheiten ist endgültig und für das akkreditierte Programm bindend.

Abschnitt 5.10

Einhaltung von Gesetzen

Jedes akkreditierte Programm führt seine Angelegenheiten und die Durchführung von Special Olympics-Programmen in seinem Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit sämtlichen Gesetzen und Regeln durch, die seine Aktivitäten regeln oder betreffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Gesetze und Regeln über: (a) den Status einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer anderen Organisation oder deren Leitung; (b) die Verpflichtungen in Bezug auf Einkommens-, Lohn- und andere Steuern sowie die Anforderungen für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der Befreiung von der Einkommensbesteuerung; (c) die Berichterstattung über Einnahmen und Ausgaben; (d) die Mittelbeschaffung,



einschließlich der Gesetze und Verordnungen, die für wohltätige Spendenaufrufe und/oder anlassbezogene Marketingaktivitäten gelten; (e) die Prüfung, Erstellung und/oder Einreichung von Jahresabschlüssen und andere erforderliche Finanzberichte an staatliche Behörden; (f) die Offenlegung von Informationen gegenüber Mitgliedern der Öffentlichkeit; (g) die Anforderungen an Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; (h) die Einstellung, Entlassung und Auswahl von Mitarbeitern; (i) Diskriminierungsverbote und Anforderungen an die Chancengleichheit bei der Einstellung von Mitarbeitern und der Durchführung der Angelegenheiten des akkreditierten Programms; und (j) Verfahren und Richtlinien für den Einsatz von Freiwilligen.

Abschnitt 5.11

Einhaltung freiwilliger Standards

SOI hält sich freiwillig an die Standards für gemeinnütziges Management und Mittelbeschaffung, die in den Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit von großen Wohltätigkeitsüberwachungsgruppen wie der Better Business Bureau Wise Giving Alliance herausgegeben werden (zusammenfassend die „freiwilligen Standards“). Akkreditierte Programme müssen sich nach besten Kräften bemühen, alle gleichwertigen freiwilligen Standards einzuhalten, die von Organisationen außerhalb der Vereinigten Staaten herausgegeben werden, um die ethische und effiziente Verwaltung von gemeinnützigen Organisationen in ihren jeweiligen Rechtsordnungen anzuleiten und zu fördern. Die Politik von SOI besteht darin, die vollständige Einhaltung all dieser freiwilligen Standards sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten zu fördern (solange eine solche Einhaltung nicht dazu führt, dass ein akkreditiertes Programm gegen die Einheitlichen Standards verstößt), um eine verantwortungsvolle Führung, steuerliche Verantwortung, öffentliche Rechenschaftspflicht und ethische Praktiken bei der Mittelbeschaffung durch alle Special Olympics-Programme zu fördern.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

Abschnitt 5.12

Verträge mit Dritten

Die akkreditierten Programme müssen die Anforderungen in Artikel 7 bezüglich der Mittelbeschaffungsaktivitäten des akkreditierten Programms sowie die Standards und Bedingungen einhalten, die in sämtlichen Verträgen mit Unternehmenssponsoren oder anderen Dritten, die finanzielle Unterstützung oder Dienstleistungen für das akkreditierte Programm bereitstellen, erfüllt oder enthalten sein müssen. Kein akkreditiertes Programm darf einen Vertrag mit einem Dritten abschließen, der dem Dritten eine Lizenz zur Verwendung des Namens oder Logos von Special Olympics einräumt und dessen Laufzeit über den aktuellen Akkreditierungszeitraum des akkreditierten Programms hinausgeht, es sei denn, der Vertrag sieht vor, dass er ohne Vertragsstrafe oder sonstige Kosten für das Programm endet, sobald der Dritte eine schriftliche Mitteilung des akkreditierten Programms oder SOI erhält, falls die Akkreditierung des Programms aus irgendeinem Grund von SOI widerrufen, verweigert oder ausgesetzt wird.



Abschnitt 5.13

Vermeidung von Interessenkonflikten

Um die Integrität und den Ruf der Special Olympics-Bewegung zu wahren, ist es zwingend erforderlich, dass SOI und alle akkreditierten Programme, einschließlich ihrer jeweiligen Vorstandsmitglieder, Exekutiv-/Programmdirektoren, Ausschussmitglieder und Mitarbeiter, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren eigenen persönlichen und finanziellen Interessen oder den Interessen von Unternehmen oder Betrieben, an denen sie beteiligt sind, und den Interessen der Special Olympics-Organisation, in der sie leitende Angestellte, Exekutiv-/Programmdirektoren, Mitglieder eines Vorstandes/ Programmausschusses oder Mitarbeiter sind, gewissenhaft vermeiden. Der vorstehende Satz verpflichtet alle akkreditierten Programme, nicht nur tatsächliche Konflikte in Situationen zu vermeiden, in denen ein echter Konflikt zwischen konkurrierenden Interessen besteht, sondern auch „potenzielle“ Konflikte zu vermeiden, die den Anschein von Unangemessenheit erwecken und somit Special Olympics in der Öffentlichkeit in ein schlechtes Licht bringen oder den Ruf der Organisation schädigen könnten, auch wenn kein tatsächliches Fehlverhalten oder Konflikt vorliegt. Um diese Anforderung zu erfüllen, müssen alle potenziellen Konflikte vollständig und unverzüglich dem Vorstand/Programmausschuss des betroffenen akkreditierten Programms offengelegt werden, damit der Vorstand/Programmausschuss dieses Programms (oder gegebenenfalls der SOI-Vorstand) sie so schnell wie möglich lösen kann. Wenn ein Funktionär oder Mitarbeiter von Special Olympics Zweifel daran hat, ob eine bestimmte Situation einen potenziellen Interessenkonflikt darstellt, muss dieser Zweifel in jedem Fall zugunsten der Offenlegung des potenziellen Konflikts gemäß diesem Abschnitt ausgeräumt werden.

Abschnitt 5.14

Finanzielle und versicherungstechnische Anforderungen

Alle akkreditierten Programme müssen die Anforderungen von Artikel 8 bezüglich Finanzierung, Finanzberichterstattung, Akkreditierungsgebühr und Versicherung erfüllen.

Abschnitt 5.15

Verhaltenskodizes

SOI hat Verhaltenskodizes für Athlet*innen und Trainer*innen erstellt und verabschiedet und behält sich das Recht vor, schriftliche Verhaltenskodizes zu verabschieden oder zu entwickeln, die sich auf die Handlungen oder Aktivitäten bestimmter Arten von Teilnehmern an der Special Olympics-Bewegung beziehen. SOI wird alle akkreditierten Programme umgehend schriftlich über solche Verhaltenskodizes informieren und ihnen eine angemessene Gelegenheit geben, alle Bestimmungen umzusetzen, die Änderungen in den Abläufen, Richtlinien oder Verfahren der akkreditierten Programme erfordern. Nach Ablauf dieser angemessenen Ankündigungs- und Umsetzungsfrist, deren Dauer von SOI festgelegt wird, ist jedes akkreditierte Programm verpflichtet, die von SOI als Bedingung für die Erlangung oder Aufrechterhaltung seiner Akkreditierung angenommenen Verhaltenskodizes einzuhalten und durchzusetzen.



Abschnitt 5.16 Schutzmaßnahmen

5.16 (a)

Schutz der Athlet*innen vor sexuellem Missbrauch, Mobbing und anderen schädlichen, beleidigenden oder unerwünschten Kontakten

SOI hat Richtlinien zum Schutz von Special Olympics-*innen und anderen an Special Olympics Beteiligten, wie Freiwilligen und Mitarbeitern, vor sexuellem Missbrauch, Mobbing und anderen schädlichen, unerwünschten oder beleidigenden Kontakten verfasst und verabschiedet. Alle Special Olympics-Programme müssen Richtlinien und Verfahren sowie Meldepflichten einführen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen ihrer Zuständigkeit und mit bewährten Praktiken übereinstimmen, um sicherzustellen, dass Special Olympics-Athlet*innen, -Mitarbeiter, -Freiwillige und -Beteiligte bei Special Olympics-Veranstaltungen und -Aktivitäten jederzeit geschützt sind.

5.16 (b)

Digitale und soziale Medien

SOI ist sich bewusst, dass die Fortschritte in der Technologie und Kommunikation viele neue Formen der sozialen Interaktion und des Austauschs von Daten, Aufnahmen, Fotos, Videos und Nachrichten ermöglichen. Das Versenden von sexuell eindeutigen, bedrohlichen, schikanösen oder anderen Nachrichten, Fotos, Videos und/oder Chats in jeglicher Form ist nicht erlaubt und kann zu rechtlichen Konsequenzen für den Absender und den Empfänger führen und einen dauerhaften Ausschluss von den Aktivitäten und Organisationen von Special Olympics zur Folge haben.

5.16 (c)

Sanktionen

SOI ist berechtigt, die sofortige Aussetzung von Freiwilligen, Mitarbeitern, Athlet*innen, Unified Partners oder Beteiligten zu verlangen, die sich eines der in Abschnitt 5.16 beschriebenen Verhaltens schuldig machen.



Artikel 6

Akkreditierung von Special Olympics-Programmen

Abschnitt 6.01

Zweck der Akkreditierung

SOI akkreditiert Special Olympics-Programme, um die weltweite Qualität und letztlich das Wachstum der Special Olympics-Bewegung zu gewährleisten. Die Akkreditierung ist eine Methode, die sicherstellt, dass jedes akkreditierte Programm die wesentlichen Kernanforderungen der Special Olympics-Mission und auch bestimmte Mindestanforderungen an das Management und die Finanzen erfüllt hat.

Abschnitt 6.02

Rechte und Pflichten

Nur die Organisationen und Körperschaften, die den Status eines akkreditierten Programms erhalten haben oder als Gründungskomitee gemäß diesem Artikel 6 anerkannt sind, dürfen: (a) sich in der Öffentlichkeit als Special Olympics-Organisationen oder -Programme oder Gründungskomitees ausgeben; (b) im Namen von Special Olympics Gelder beschaffen, entgegennehmen oder ausgeben; oder (c) bei der Durchführung ihrer Programme oder Aktivitäten den Namen „Special Olympics“ als Teil des Programmnamens oder andere SO-Zeichen, die die akkreditierten Programme bei der Durchführung ihrer Programme oder Aktivitäten verwenden dürfen, verwenden oder andere dazu ermächtigen.

Abschnitt 6.03

Befugnis zur Erteilung der Akkreditierung

Nur SOI kann einem Gründungskomitee oder einem anderen Programm die Akkreditierung erteilen oder verweigern. SOI hat die alleinige Befugnis, die Akkreditierung eines akkreditierten Programms auszusetzen oder zu widerrufen. SOI kann auch die Akkreditierung eines Unterprogramms gemäß den Abschnitten 6.15 und 6.21(d) aussetzen oder widerrufen. Vorbehaltlich des Rechts von SOI, die Akkreditierung eines Unterprogramms gemäß Abschnitt 6.21(d) auszusetzen oder zu widerrufen, sind die akkreditierten Programme dafür verantwortlich, in Übereinstimmung mit Artikel 6 zu entscheiden, ob sie ihren Unterprogrammen eine Erst- oder Erneuerungsakkreditierung gewähren.

Abschnitt 6.04

Dokumentation der Akkreditierung

Immer wenn SOI eine Akkreditierung gewährt, stellt SOI dem akkreditierten Programm eine Akkreditierungsurkunde aus. Die Akkreditierung durch SOI erfolgt in schriftlicher Form und gemäß den Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln.



Abschnitt 6.05

Akkreditierungsstandards

SOI legt Akkreditierungsstandards fest und kann diese von Zeit zu Zeit ändern. Die Akkreditierungsstandards müssen so einfach sein, dass ein Programm die Einhaltung der Standards leicht nachweisen kann und die Ziele von SOI leicht überprüfbar sind. SOI kann die Akkreditierungsstandards von Zeit zu Zeit ändern, um das Wachstum und die Entwicklung der Special Olympics-Bewegung zu berücksichtigen.

Abschnitt 6.06

Änderungen der Akkreditierungsstandards

SOI kann die Akkreditierungsstandards von Zeit zu Zeit überarbeiten. Solche Überarbeitungen gelten nicht als Änderungen der Allgemeinen Regeln. Außer in ungewöhnlichen Fällen informiert SOI die akkreditierten Programme mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich über Änderungen der Akkreditierungsstandards, um den von den Änderungen betroffenen akkreditierten Programmen eine angemessene Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die überarbeiteten Akkreditierungsstandards zu erfüllen. In Ausnahmefällen jedoch, wenn SOI feststellt, dass es im besten Interesse von Special Olympics ist, die überarbeitete(n) Akkreditierungsnorm(en) rasch umzusetzen, benachrichtigt SOI alle akkreditierten Programme und gibt in dieser Mitteilung das Datum an, bis zu dem die akkreditierten Programme die überarbeitete(n) Akkreditierungsnorm(en) erfüllen müssen. Das angegebene Datum kann für alle akkreditierten Programme unabhängig von der Länge ihres Akkreditierungszeitraums gelten, wenn dies von SOI für angemessen erachtet und in dieser Mitteilung angegeben wird.

Abschnitt 6.07

Zeitraum oder Dauer der Akkreditierung

6.07 (a)

Kalenderjahr Basis

SOI erteilt einem akkreditierten Programm die Akkreditierung in der Regel für ein Kalenderjahr. Ein akkreditiertes Programm kann, vorbehaltlich Abschnitt 6.07(d), einem Unterprogramm die Akkreditierung nur für ein Kalenderjahr erteilen. Die Akkreditierung kann jederzeit während eines Kalenderjahres in Kraft treten, läuft jedoch am Ende des Kalenderjahres aus.

6.07 (b)

Dauer der Akkreditierung

SOI kann die Akkreditierung (vorbehaltlich des Rechts von SOI, die Akkreditierung auszusetzen oder zu widerrufen) für Zeiträume von einem Jahr oder einem Teil davon bis zu zwei Jahren gewähren oder erneuern. Die Dauer der Akkreditierung (der „**Akkreditierungszeitraum**“) wird von SOI zum Zeitpunkt der neuen oder erneuerten Akkreditierung schriftlich festgelegt.



6.07 (c)

Bedingte Akkreditierung

SOI kann die Akkreditierung auf einer bedingten Basis („Bedingte Akkreditierung“) gewähren, die ein bestimmtes Datum enthält, bis zu dem die Bedingungen erfüllt sein müssen. Wenn ein akkreditiertes Programm eine geforderte Bedingung nicht bis zum festgelegten Datum erfüllt, endet die Akkreditierung dieses Programms automatisch zu diesem Datum, ohne dass ein Einspruchsrecht besteht, es sei denn, SOI hat etwas anderes vereinbart.

6.07 (d)

Dauer der Akkreditierung für Unterprogramme

Wenn ein Programm seine Akkreditierung verliert, fällt die Akkreditierung aller Unterprogramme, die von dem Programm akkreditiert wurden, wieder in die Zuständigkeit von SOI oder der von ihr benannten Stelle zurück. SOI ist befugt, die Akkreditierung eines Unterprogramms aufzuheben, zu erneuern oder zu verlängern, bis ein neues Programm akkreditiert und die Befugnis zur Akkreditierung von Unterprogrammen dem akkreditierten Programm wieder übertragen wird.

Abschnitt 6.08

Antrag auf Erstakkreditierung oder Erneuerung der Akkreditierung

6.08 (a)

Anforderungen an die schriftliche Bewerbung

Ein Gründungskomitee oder ein akkreditiertes Programm, das eine Akkreditierung anstrebt, muss einen schriftlichen Antrag unter Verwendung der von SOI bereitgestellten standardisierten Antragsunterlagen (der „**Akkreditierungsantrag**“) einreichen, der eine ausgefüllte Akkreditierungslizenz enthalten muss. Jeder Akkreditierungsantrag muss im Namen des Gründungskomitees oder des Vorstands/Programmausschusses des akkreditierten Programms unterzeichnet werden. Akkreditierungsanträge von Gründungskomitees müssen die Organisationsdokumente enthalten, die das Gründungskomitee verabschiedet hat oder zu verabschieden vorschlägt, falls SOI die Akkreditierung gewährt. Akkreditierungsanträge von akkreditierten Programmen müssen eine schriftliche Bestätigung im Namen des Vorstands/Programmausschusses enthalten, dass seit der letzten Überprüfung und Genehmigung durch SOI keine wesentlichen Änderungen an den Organisationsdokumenten des akkreditierten Programms vorgenommen wurden.

6.08 (b)

Zeit

Sofern nicht anderweitig von SOI gestattet, muss jedes akkreditierte Programm, das seine Akkreditierung erneuern möchte, seinen ausgefüllten Akkreditierungsantrag spätestens bis zu dem von SOI jeweils festgelegten Datum während des Kalenderjahres, in dem die bestehende Akkreditierung dieses akkreditierten Programms ausläuft, bei SOI einreichen, um die Akkreditierung mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres zu erhalten. Jedes akkreditierte Programm, das diese Frist nicht einhalten kann, muss mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der Akkreditierung des Programms einen schriftlichen Antrag auf



Verlängerung bei SOI einreichen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann SOI im Anschluss eine alternative Frist

6.08 (c)

Versäumnis, den Antrag einzureichen

Wenn ein akkreditiertes Programm es versäumt, einen vollständigen Akkreditierungsantrag gemäß diesem Abschnitt 6.08 einzureichen, erlischt die Akkreditierung dieses akkreditierten Programms automatisch am Ende des aktuellen Akkreditierungszeitraums dieses Programms oder einer von SOI gemäß Abschnitt 6.08(b) gewährten Verlängerung, ohne dass ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, es sei denn, SOI genehmigt etwas anderes. Ein akkreditiertes Programm hat nicht das Recht, eine Mitteilung von SOI, die den Ablauf der Akkreditierung des akkreditierten Programms feststellt, anzufechten.

Abschnitt 6.09 Akkreditierungslizenz

6.09 (a)

Voraussetzung für die Fertigstellung

Jedem Antrag auf Erstakkreditierung oder Erneuerung der Akkreditierung ist eine Akkreditierungslizenz beizufügen, mit der der Antragsteller bestätigt, dass er die Allgemeinen Regeln akzeptiert und einhält. Die Akkreditierungslizenz eines jeden Antragstellers muss vom Vorsitzenden des Vorstands/Programmausschusses unterzeichnet werden. SOI wird Antragstellern, die die Akkreditierungslizenz nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet haben, keine Akkreditierung gewähren oder erneuern.

6.09 (b)

Änderungen der Akkreditierungslizenz

SOI kann die Akkreditierungslizenz jederzeit überarbeiten und wird die akkreditierten Programme unverzüglich schriftlich über alle derartigen Änderungen informieren. Abgesehen von Ausnahmefällen wird SOI von einem akkreditierten Programm, das ansonsten mit seiner Akkreditierungslizenz übereinstimmt, nicht verlangen, dass es während seines laufenden Akkreditierungszeitraums Änderungen an seiner Struktur, seinem Betrieb oder seinen Programmen vornimmt, um die Anforderungen einer überarbeiteten Akkreditierungslizenz zu erfüllen. Vielmehr wird SOI normalerweise von akkreditierten Programmen verlangen, dass sie die überarbeitete Akkreditierungslizenz als Teil ihres nächsten Akkreditierungsantrags unterzeichnen und einreichen, nachdem SOI die überarbeitete Akkreditierungslizenz angenommen hat.



Abschnitt 6.10

Überprüfung von Akkreditierungsanträgen durch SOI

6.10 (a)

Überprüfung von Akkreditierungsanträgen durch ein Gründungskomitee

SOI wird alle Akkreditierungsanträge von Gründungskomitees umgehend prüfen und solche Anträge durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller entweder bewilligen oder ablehnen. Die Entscheidungen von SOI über alle Anträge auf eine solche Akkreditierung sind endgültig und unanfechtbar und werden vor oder während des nächsten von SOI geplanten Akkreditierungszyklus getroffen. Ein Gründungskomitee, dem die Akkreditierung verweigert wurde, kann mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch SOI zu einem späteren Zeitpunkt einen überarbeiteten Akkreditierungsantrag erneut einreichen, um von SOI neue oder zusätzliche Informationen zukommen zu lassen.

6.10 (b)

Erteilung der Akkreditierung

SOI kann nach eigenem Ermessen eine bedingte Akkreditierung gemäß Abschnitt 6.07(c) erteilen. SOI erteilt die Akkreditierung für einen bestimmten Zeitraum gemäß Abschnitt 6.07(b) oder Ausnahmen gemäß Abschnitt 6.22.

Abschnitt 6.11

Akkreditierungsgrenzen

SOI legt die territoriale Zuständigkeit jedes akkreditierten Programms fest. In den meisten Fällen sind die Grenzen des Zuständigkeitsbereichs eines akkreditierten Programms geografisch und politisch und spiegeln bestehende geopolitische Grenzen wider, wie z.B. die Grenzen einer Nation, einer Provinz, eines Bundesstaats oder einer Stadt. SOI wird den Zuständigkeitsbereich jedes akkreditierten Programms zum Zeitpunkt der Erteilung oder Erneuerung der Akkreditierung durch SOI schriftlich festlegen. In geeigneten Fällen behält sich SOI das Recht vor, mehr als ein akkreditiertes Programm innerhalb eines bestimmten geografischen oder politischen Gebiets zu benennen, z. B. mehr als ein akkreditiertes Programm für eine einzelne Nation oder einen einzelnen Bundesstaat. Bei solchen Entscheidungen berücksichtigt SOI die Ansichten aller bestehenden akkreditierten Programme, die in diesem Zuständigkeitsbereich tätig sind, und räumt sämtlichen bestehenden akkreditierten Programmen einen angemessenen Zeitraum ein, innerhalb dessen sie ihren Betrieb umstrukturieren können, um eine Entscheidung von SOI umzusetzen, ein neues akkreditiertes Programm in diesen Zuständigkeitsbereich aufzunehmen, ein oder mehrere Programme zusammenzulegen, den Betrieb eines einzelnen bestehenden akkreditierten Programms in ein oder mehrere neue akkreditierte Programme aufzuteilen oder ein oder mehrere bestehende Programme zusammenzulegen.

Abschnitt 6.12

Verpflichtungen eines akkreditierten Programms

Mit der Beantragung und Annahme der Akkreditierung und der Unterzeichnung der Akkreditierungslizenz erklären sich ein akkreditiertes Programm und sein Vorstand/ Programmausschuss damit einverstanden, SOI als endgültige rechtliche und verbindliche Autorität in sämtlichen Angelegenheiten von Special Olympics anzuerkennen und die volle



Verantwortung für die Durchführung der Aktivitäten des akkreditierten Programms in Übereinstimmung mit seiner Akkreditierungslizenz, diesen Allgemeinen Regeln und den weiteren Einheitlichen Standards zu übernehmen.

Abschnitt 6.13

Rechte eines akkreditierten Programms

Ein akkreditiertes Programm hat während seines Akkreditierungszeitraums die folgenden Rechte und Privilegien, vorbehaltlich der vorliegenden Allgemeinen Regeln:

6.13 (a)

Lizenz zur Verwendung von SO-Zeichen

Jedem akkreditierten Programm wird die Lizenz erteilt, den Namen „Special Olympics“ in Verbindung mit dem Namen des akkreditierten Programms und dem SO-Logo sowie anderen SO-Zeichen, die von Zeit zu Zeit von SOI festgelegt werden, bei der Organisation, Finanzierung und Durchführung von Special Olympics-Sporttraining und -wettbewerben in seinem Zuständigkeitsbereich zu verwenden; und

6.13 (b)

Befugnis zur Durchführung von Special Olympics-Programmen

SOI ermächtigt jedes akkreditierte Programm, selbst als das autorisierte Special Olympics-Programm in seinem Zuständigkeitsbereich aufzutreten (vorbehaltlich etwaiger Zuständigkeitsrechte, die das akkreditierte Programm einem Unterprogramm gewährt hat). Diese Befugnis gewährt jedem akkreditierten Programm die folgenden Rechte und Befugnisse innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, die in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Regeln auszuüben sind:

- (1) den Namen und die SO-Zeichen des akkreditierten Programms zu verwenden und anderen zu erlauben, den Namen und die SO-Zeichen des akkreditierten Programms zu verwenden oder zu reproduzieren;
- (2) das Training und die Wettkämpfe in den Special Olympics-Sportarten zu organisieren, durchzuführen und zu fördern;
- (3) damit zusammenhängende, von SOI genehmigte Programmaktivitäten, einschließlich Initiativen zur Führung von Athlet*innen und Schulungsprogramme für Führungskräfte, durchzuführen;
- (4) Mittel für diese Zwecke im Rahmen des akkreditierten Programms zu beschaffen;
- (5) Unterprogramme, die ausschließlich in seinem Zuständigkeitsbereich angesiedelt sind, zu organisieren und zu akkreditieren;
- (6) lizenzierten lokalen Radio- und Fernsehsendern und anderen Dritten zu gestatten, die vom akkreditierten Programm in seinem Zuständigkeitsbereich veranstalteten Spiele zu filmen und anderweitig aufzuzeichnen und solche Spieleaufzeichnungen (wie in Abschnitt 4.19(a) definiert) über lokale Radio- und Fernsehsender im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms zu senden;
- (7) einen Exekutiv-/Programmdirektor zu wählen, Mitarbeiter einzustellen und ein Personalsystem für Special Olympics-Programme in seinem Zuständigkeitsbereich einzurichten; und



- (8) Unterstützung durch SOI in Form von Beratung und Schulung in Bezug auf die Entwicklung und Durchführung von Special Olympics-Programmen, Zugang zu offiziellen SOI-Publikationen und -Materialien, Möglichkeiten zur Teilnahme an Special Olympics-Konferenzen und Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch SOI zu erhalten;

6.13 (c)

Rechte an Programmen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs

Einem akkreditierten Programm werden die folgenden Rechte und Befugnisse außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs eingeräumt, die es gemäß den Allgemeinen Regeln ausüben muss:

- (1) Zuteilung einer Quote für die Entsendung von Delegierten (Funktionäre oder Beobachter) zu den Weltspielen und ihren regionalen Spielen;
- (2) Stellungnahme zu und Beteiligung an der Entwicklung der Einheitlichen Standards durch repräsentative Teilnahme an Führungsgremien und anderen Beratungsausschüssen, die durch diese Allgemeinen Regeln eingerichtet werden;
- (3) Programmübergreifende Mittelbeschaffung.

Abschnitt 6.14

Befugnis von SOI, bei Verstößen gegen die Verpflichtungen eines akkreditierten Programms Sanktionen zu verhängen

SOI hat das Recht und die Befugnis, bei Verstößen gegen die Allgemeinen Regeln oder die weiteren Einheitlichen Standards Sanktionen oder andere von SOI als angemessen erachtete Abhilfemaßnahmen gegen jedes akkreditierte Programm oder gegen jede andere Partei zu verhängen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Befugnis von SOI zur Durchsetzung der Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards umfasst ohne Einschränkung die Befugnis, die Akkreditierung eines akkreditierten Programms auszusetzen, zu widerrufen oder zu verweigern und alle anderen in Artikel 6 (oder an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Regeln) vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.

Abschnitt 6.15

Gründe für die Verhängung von Sanktionen oder den Widerruf/die Verweigerung der Akkreditierung

6.15 (a)

Gründe für eine Sanktion

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Unterabschnitt (b) kann SOI eine oder alle der in Abschnitt 6.20 genannten Sanktionen verhängen, wenn SOI feststellt, dass ein akkreditiertes Programm die Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln oder der weiteren Einheitlichen Standards nicht erfüllt („Sanktionsgrund bzw. -gründe“). Das automatische Erlöschen oder Auslaufen einer Akkreditierung gemäß Artikel 6 ist keine Sanktion und kann nicht gemäß Abschnitt 6.15 bis 6.18 angefochten werden.



6.15 (b)

Gründe für den Widerruf oder die Verweigerung der Akkreditierung eines akkreditierten Programms

Ungeachtet der allgemeinen Befugnis von SOI, ein akkreditiertes Programm gemäß diesem Artikel 6 zu sanktionieren, wird SOI die Akkreditierung eines akkreditierten Programms nur widerrufen oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn SOI eine oder mehrere der folgenden Feststellungen trifft (die „Gründe für den Widerruf“):

- (1) dass das akkreditierte Programm seine wesentlichen Verpflichtungen als akkreditiertes Programm, die in diesen Allgemeinen Regeln, den Akkreditierungsstandards und der Akkreditierungslizenz des betreffenden akkreditierten Programms oder den weiteren Einheitlichen Standards dargelegt sind, nicht erfüllt;
- (2) dass Umstände vorliegen, unter denen (a) die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, die an einem Special Olympics-Programm beteiligt sind, gefährdet ist; (b) es Anzeichen dafür gibt, dass das akkreditierte Programm eine illegale Handlung begangen hat; oder (c) das akkreditierte Programm in einer Weise gehandelt hat, die die finanzielle Integrität oder den Ruf des akkreditierten Programms, der Special Olympics-Bewegung oder von SOI gefährden kann, und dass diese Umstände zu einem erheblichen Schaden für SOI, die Special Olympics-Athlet*innen, die Special Olympics-Bewegung oder eines der akkreditierten Programme von SOI führen können, wenn sie nicht so bald wie möglich beseitigt oder korrigiert werden; (d) der Vorstand eines Programms seiner Verpflichtung, das Programmvermögen und das Programm in der von SOI festgestellten Weise zu leiten und zu beaufsichtigen, nicht nachkommt, (e) Umstände vorliegen, die nach dem alleinigen Ermessen von SOI den sofortigen Notfallwiderruf der Akkreditierung gemäß Abschnitt 6.18 Notaussetzung der Akkreditierung; oder
- (3) dass das akkreditierte Programm die Akkreditierungsstandards nicht erfüllt.

Abschnitt 6.16 Verfahren zur Verhängung von Sanktionen

6.16 (a)

Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen

Wenn SOI feststellt, dass Gründe für eine Sanktion und/oder einen Widerruf vorliegen, benachrichtigt SOI das betroffene akkreditierte Programm („**Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen**“). Die Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen wird an den Vorsitzenden des Vorstands/ Programmausschusses des betroffenen akkreditierten Programms gerichtet und in Kopie an dessen Geschäftsführer/Programmdirektor geschickt. Die Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen enthält einen Hinweis darauf, dass das akkreditierte Programm innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen zu den Vorwürfen Stellung nehmen kann („**Stellungnahme des Programms**“) und dass das Ausbleiben einer Stellungnahme zu den Vorwürfen zur sofortigen Verhängung von Sanktionen führen kann.



In der Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen werden die Mängel im Betrieb des akkreditierten Programms, Leistungsmängel oder andere Verstöße gegen die Einheitlichen Standards, die die Gründe für die Sanktion und/oder den Widerruf darstellen, zusammengefasst. SOI kann nach eigenem Ermessen das akkreditierte Programm auch über die spezifische(n) Sanktion(en) informieren, die SOI verhängen kann. In der Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen wird ausdrücklich angegeben, ob SOI festgestellt hat, dass Widerrufsgründe vorliegen und beabsichtigt, die Akkreditierung des akkreditierten Programms auszusetzen, zu verweigern oder zu widerrufen.

6.16 (b)

Auswirkungen einer ausbleibenden Stellungnahme durch ein akkreditiertes Programm

Wenn ein akkreditiertes Programm nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen Stellung nimmt, so wird diese Mitteilung nach Ablauf der dreißigtägigen Antwortfrist automatisch zu einer endgültigen Mitteilung und Entscheidung über die Verhängung der vorgeschlagenen Sanktion(en) („**endgültiger Sanktionsbescheid**“). Wenn in der Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen die Sanktionen nicht angegeben sind, hat SOI das Recht, nach Ablauf der dreißigtägigen Antwortfrist einen unanfechtbaren endgültigen Sanktionsbescheid an das betroffene akkreditierte Programm zu senden, in der die Sanktion(en) angegeben sind, die SOI zu verhängen beschlossen hat. Wenn das akkreditierte Programm keine Stellung nimmt zu einer Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen, in der Widerrufsgründe angeführt sind, und in der das betroffene akkreditierte Programm ausdrücklich darüber informiert wird, dass SOI eine Aussetzung, einen Widerruf oder eine Verweigerung der Akkreditierung des Programms in Erwägung zieht, wird diese Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen nach Ablauf der dreißigtägigen Antwortfrist und dem Ausbleiben einer Stellungnahme des akkreditierten Programms automatisch zu einer endgültigen Mitteilung über den Widerruf mit den in Abschnitt 6.17 vorgesehenen Folgen.

6.16 (c)

Erforderlicher Inhalt der Stellungnahme des Programms

Jede Stellungnahme des Programms zu einer Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen muss schriftlich erfolgen und in englischer Sprache abgefasst oder ins Englische übersetzt werden, bevor sie bei SOI eingereicht wird. Die Stellungnahme des Programms ist innerhalb der in Abschnitt 6.16 (a) beschriebenen 30-tägigen Antwortfrist bei SOI einzureichen und muss die spezifischen Gründe darlegen, warum das akkreditierte Programm entweder (1) die angeblichen Sanktionsgründe oder Widerrufsgründe bestreitet und/oder (2) der Ansicht ist, dass alle zugestanden Sanktionsgründe oder Widerrufsgründe entweder korrigiert oder beseitigt wurden, in naher Zukunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums korrigiert oder beseitigt werden können oder aus anderen vom akkreditierten Programm dargelegten Gründen nicht zur Verhängung von Sanktionen durch SOI führen sollten. Wenn das akkreditierte Programm Abhilfemaßnahmen vorschlägt, muss seine Stellungnahme einen detaillierten Plan für diese Abhilfemaßnahmen und einen geschätzten Zeitraum enthalten, der vernünftigerweise notwendig ist, um sie zu erreichen. Eine Stellungnahme des Programms kann auch das Vorliegen der angeblichen Gründe für eine



Sanktion anfechten, die Angemessenheit der vorgeschlagenen Sanktion(en) anfechten oder sowohl den Verstoß als auch die vorgeschlagene(n) Sanktion(en) anfechten.

6.16 (d)

Überprüfung der Stellungnahme des Programms durch SOI

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer Antwort des Programms bei SOI prüft SOI die Stellungnahme des Programms und übermittelt dem akkreditierten Programm eine schriftliche Antwort. Die Antwort von SOI kann entweder: (1) die Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen zurückziehen; (2) eine endgültige Entscheidung über die Mitteilung über beabsichtigte Sanktionen aufschieben, um dem akkreditierten Programm die Möglichkeit zu geben, bestimmte künftige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wobei SOI in diesem Fall die Art und das Abschlussdatum dieser Korrekturmaßnahmen schriftlich festlegt; oder (3) eine endgültige Mitteilung über Sanktionen gemäß Unterabschnitt (e) unten oder, falls zutreffend, einen endgültigen Widerrufsbescheid gemäß Abschnitt 6.16 (f) unten erlassen. SOI entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie die von einem akkreditierten Programm ergriffenen oder vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen akzeptiert.

6.16 (e)

Endgültiger Sanktionsbescheid

Wenn SOI nach Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme des Programms (und ggf. nach Bewertung der vom akkreditierten Programm mit Genehmigung durch SOI gemäß Abschnitt 6.16(d) ergriffenen Abhilfemaßnahmen) feststellt, dass weiterhin Gründe für eine Sanktion vorliegen, sendet SOI dem akkreditierten Programm einen endgültigen Sanktionsbescheid. Der endgültige Sanktionsbescheid wird an den Vorsitzenden des Vorstands/Programmausschusses des betroffenen akkreditierten Programms adressiert und in Kopie an dessen Geschäftsführer/Programmdirektor geschickt. In dem endgültigen Sanktionsbescheid werden die Art und die Gründe für die verhängte Sanktion beschrieben. Der endgültige Sanktionsbescheid wird 30 Tage nach dem Datum, an dem SOI ihn erlassen hat, wirksam, es sei denn, das betroffene akkreditierte Programm legt innerhalb derselben Dreißigtagesfrist gemäß Abschnitt 6.16 bei SOI schriftlich Einspruch gegen den endgültigen Sanktionsbescheid ein.

6.16 (f)

Endgültiger Widerrufsbescheid

Wenn SOI in einem Fall, in dem sie Gründe für einen Widerruf festgestellt hat, nach Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme des Programms und nach Rücksprache mit einer vom zuständigen regionalen Führungsgremium benannten Person, die in Bezug auf das Widerrufsverfahren keine eigenen Interesse vertritt, (und ggf. nach Bewertung der Auswirkungen von Korrekturmaßnahmen, die das Programm mit Genehmigung durch SOI gemäß Abschnitt 6.16 (d) oben ergreift), dass die Gründe für den Widerruf weiterhin bestehen, sendet SOI dem Geschäftsführer/Programmdirektor des akkreditierten Programms und dem Vorsitzenden des Vorstands/Programmausschusses einen endgültigen Widerrufsbescheid. In dem endgültigen Widerrufsbescheid werden die Gründe von SOI für den Widerruf oder



die Verweigerung der Akkreditierung dargelegt sowie die Gründe, warum die Stellungnahme des Programms und ggf. die vom Programm nach Ausstellung des Widerrufsbescheids ergriffenen Abhilfemaßnahmen nach Ansicht von SOI nicht ausreichend waren, um die Aufrechterhaltung oder Erneuerung der Akkreditierung des akkreditierten Programms zu rechtfertigen. Der endgültige Widerrufsbescheid von SOI wird dreißig (30) Tage nach dem Datum wirksam, an dem SOI den endgültigen Widerrufsbescheid erlassen hat, es sei denn, das betroffene akkreditierte Programm legt innerhalb dieser Dreißigtagesfrist einen schriftlichen Widerspruch gemäß Abschnitt 6.17 ein.

Abschnitt 6.17

Einspruchsverfahren

Ein akkreditiertes Programm, das Gegenstand eines endgültigen Sanktionsbescheids oder eines endgültigen Widerrufsbescheids ist, kann gegen die Entscheidung von SOI Einspruch einlegen, indem es die Verfahren in diesem Abschnitt 6.17 befolgt.

6.17 (a)

Einlegen eines Einspruchs

Ein akkreditiertes Programm kann nur einen (1) Einspruch im Zusammenhang mit einem Sanktions- oder Widerrufsverfahren einlegen („**Einspruch des Programms**“). Der Einspruchsantrag des Programms kann erst eingereicht werden, nachdem SOI einen endgültigen Sanktionsbescheid oder einen endgültigen Widerrufsbescheid erlassen hat. Der Einspruch des Programms ist schriftlich (in englischer Sprache) einzureichen und muss von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands/Programmausschusses des akkreditierten Programms gebilligt worden sein und ist dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden von SOI vorzulegen. Ein Einspruch des Programms kann das Vorliegen der Verstöße oder anderer Faktoren, die in den Gründen für die Sanktion oder den Widerruf beschrieben sind, die Angemessenheit der im endgültigen Sanktionsbescheid oder endgültigen Widerrufsbescheid von SOI genannten Sanktionen oder sowohl die Gründe für den Widerruf als auch die im endgültigen Sanktionsbescheid oder Widerrufsbescheid genannte Sanktion anfechten.

6.17 (b)

Größe und Zusammensetzung des Einspruchsausschusses

Jeder Einspruch des Programms wird von einem fünfköpfigen Ausschuss geprüft, der aus dem Vorsitzenden von SOI oder einer von ihm beauftragten Person und vier weiteren Personen besteht, die vom Vorstandsvorsitzenden von SOI ernannt werden (der „**Einspruchsausschuss**“). Dem Einspruchsausschuss gehören neben dem Vorsitzenden von SOI (oder einer von ihm benannten Person) ein Mitglied des SOI-Vorstands, mindestens ein derzeitiges oder ehemaliges Mitglied des IAC oder eines regionalen Führungsgremiums und mindestens ein Vertreter einer Interessengruppe innerhalb der Special Olympics-Bewegung an, z. B. ein(e) Special Olympics-Athlet*in, -Familienmitglied oder -Trainer*in. Der Vorstandsvorsitzende von SOI ernennt die Mitglieder des Einspruchsausschusses spätestens zehn (10) Tage nach Eingang eines Einspruchs des Programms und teilt dem betroffenen akkreditierten Programm unverzüglich die Namen der Mitglieder des Einspruchsausschusses mit. SOI entscheidet nach eigenem Ermessen durch ihren Vorstandsvorsitzenden,



ob sie einen ständigen Einspruchsausschuss für diesen Abschnitt 6.17 ernennt oder verschiedene Einspruchsausschüsse für die Behandlung bestimmter Einsprüche von Programmen einsetzt.

6.17 (c)

Überprüfung durch den Einspruchsausschuss

Über den Einspruch des Programms wird mit einfacher Mehrheit der fünf Mitglieder des Einspruchsausschusses entschieden. Bevor der Einspruchsausschuss seine Entscheidung trifft, gibt er dem Vorstand/Programmausschuss des betroffenen akkreditierten Programms eine angemessene Gelegenheit, den Einspruch des Programms persönlich mit dem Einspruchsausschuss zu erörtern, wenn das akkreditierte Programm in seinem Einspruch eine solche Gelegenheit beantragt; das akkreditierte Programm ist jedoch für alle Reise- und sonstigen Kosten verantwortlich, die seinem/ihren Vertreter(n) durch die Teilnahme an einer solchen Sitzung entstehen. Der Einspruchsausschuss kann das akkreditierte Programm nach eigenem Ermessen auffordern, zusätzliche Informationen zur Unterstützung seines Einspruchs vorzulegen oder bestimmte Fragen zu beantworten, die für den Einspruchsausschuss bei der Vorbereitung seiner Entscheidung von Bedeutung sind. Das betroffene akkreditierte Programm ist verpflichtet, solchen Aufforderungen nachzukommen, wenn er seinen Einspruch weiterverfolgt.

6.17 (d)

Entscheidung des Einspruchsausschusses

Der Einspruchsausschuss entscheidet über den Einspruch des Programms innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang des Einspruchs des Programms bei SOI, es sei denn, sowohl SOI als auch das betroffene akkreditierte Programm vereinbaren schriftlich, dem Einspruchsausschuss eine zusätzliche Frist für die Entscheidung einzuräumen. Der Einspruchsausschuss gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt, begründet sie kurz und teilt sie unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden von SOI und dem Vorstand/Programmausschuss des betroffenen akkreditierten Programms mit. Die Entscheidung des Einspruchsausschusses dient als dessen formelle Empfehlung an SOI bezüglich der angemessenen Behandlung des Einspruchs des Programms und der von SOI zu treffenden endgültigen Maßnahmen. Lehnt der Einspruchsausschuss den Einspruch des Programms ab, wird der endgültige Sanktionsbescheid bzw. der endgültige Widerrufsbescheid von SOI zehn (10) Kalendertage nach dem Datum der Entscheidung des Einspruchsausschusses wirksam. Wenn der Einspruchsausschuss jedoch dem Einspruch des Programms stattgibt und somit empfiehlt, dass SOI entweder seinen endgültigen Sanktionsbescheid oder seinen endgültigen Widerrufsbescheid zurückzieht oder anderweitig von der Verhängung der vorgeschlagenen Sanktionen gegen das betroffene akkreditierte Programm absieht, entscheidet der Vorstandsvorsitzende von SOI innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Einspruchsausschusses schriftlich, ob er die Empfehlung des Einspruchsausschusses akzeptiert oder ablehnt. Wenn SOI die Empfehlung des Einspruchsausschusses annimmt, gilt der endgültige Sanktions- oder Widerrufsbescheid als mit sofortiger Wirkung zurückgezogen, und das akkreditierte Programm wird schriftlich darüber informiert. Lehnt SOI die Empfehlung des Einspruchsausschusses ab, teilt sie dem betroffenen akkreditierten Programm diese Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.



In diesem Fall wird der endgültige Sanktions- bzw. Widerrufsbescheid zehn (10) Kalendertage nach dem Datum der schriftlichen Entscheidung von SOI über die Ablehnung der Empfehlung des Einspruchsausschusses wirksam.

Abschnitt 6.18

Notaussetzung der Akkreditierung

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Artikels 6 kann SOI eine schriftliche Notaussetzung der Akkreditierung aussprechen, wenn SOI feststellt, dass eine solche Maßnahme vernünftigerweise notwendig ist, um unmittelbaren und erheblichen Schaden für SOI, eines ihrer akkreditierten Programme oder die Durchführung von Special Olympics-Programmen im Zuständigkeitsbereich des betroffenen akkreditierten Programms zu verhindern („**Notaussetzungsbescheid**“). Die Entscheidung, ob die Akkreditierung in einem Notfall ausgesetzt wird, wird vom Vorstandsvorsitzenden oder Geschäftsführer von SOI getroffen und tritt in Kraft, sobald sie dem Geschäftsführer/Programmdirektor und dem Vorsitzenden des Vorstands/Programmausschusses des betroffenen akkreditierten Programms zugeht. Im Notaussetzungsbescheid sind die spezifischen Gründe für die Notaussetzung anzugeben. Nach Erhalt eines Notaussetzungsbescheids muss das akkreditierte Programm unverzüglich die Bestimmungen von Abschnitt 6.19 erfüllen. Notaussetzungsbescheide bleiben in Kraft, bis sie von SOI zurückgezogen werden oder bis ein endgültiger Widerrufsbescheid von SOI gemäß Abschnitt 6.16 ausgestellt wird. Betroffene akkreditierte Programme können gegen eine Notaussetzung im Rahmen des in Abschnitt 6.16 beschriebenen Verfahrens erst im Anschluss Einspruch erheben, wenn das betroffene akkreditierte Programm einen endgültigen Widerrufsbescheid erhalten hat. Ein betroffenes akkreditiertes Programm erhält die gültige Akkreditierung erst dann wieder, wenn SOI die Notaussetzung durch schriftliche Mitteilung an das betroffene akkreditierte Programm zurücknimmt.

Abschnitt 6.19

Auswirkung der Beendigung oder des Erlöschens der Akkreditierung

Wenn die Akkreditierung eines akkreditierten Programms widerrufen, verweigert oder notfallmäßig ausgesetzt wird oder wenn ein akkreditiertes Programm aus irgendeinem Grund aufhört, gemäß diesen Allgemeinen Regeln akkreditiert zu sein (einzeln und zusammen als „Beendigung der Akkreditierung“ bezeichnet), müssen SOI und das betroffene Programm Folgendes im Anschluss beachten:

6.19 (a)

Beendigung der Lizenz zur Verwendung von SO-Zeichen

Mit dem Datum des Inkrafttretens der Beendigung der Akkreditierung endet die Akkreditierungslizenz des akkreditierten Programms, einschließlich seiner Rechte und Befugnisse, den Namen „Special Olympics“, das SO-Logo, alle SO-Zeichen und alle anderen urheberrechtlich geschützten Materialien oder sonstiges geistiges Eigentum im Besitz von SOI zu verwenden, mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer weiteren Mitteilung oder Handlung seitens SOI bedarf. Die Beendigung der gemäß der Akkreditierungslizenz gewährten Rechte



und Befugnisse entbindet das Programm nicht von der Erfüllung rechtmäßiger und ausstehender vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Dritten, die das akkreditierte Programm in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Regeln eingegangen ist.

6.19 (b)

Beendigung der Befugnis zur Durchführung von Special Olympics-Programmen und -Aktivitäten

Mit dem Datum des Inkrafttretens einer Beendigung der Akkreditierung stellt das betroffene akkreditierte Programm unverzüglich alle Programm- und Mittelbeschaffungsaktivitäten im Namen oder zugunsten von Special Olympics ein und führt unter der Aufsicht und mit Genehmigung durch SOI lediglich begrenzte, von SOI als notwendig und angemessen erachtete Aktivitäten und Tätigkeiten durch.

6.19 (c)

Zusammenarbeit mit SOI

Nach einer Beendigung der Akkreditierung ergreift das betroffene akkreditierte Programm unverzüglich die von SOI angemessenen verlangten Schritte, um die Akkreditierung eines neuen akkreditierten Programms in seinem Zuständigkeitsbereich durch SOI zu erleichtern. Zu diesen Schritten gehören Maßnahmen, die in angemessener Weise sicherstellen, dass alle Gelder, Sachspenden, persönliches Eigentum, geistiges und sonstiges immaterielles Eigentum und alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, die das betroffene akkreditierte Programm durch seine Verbindung mit Special Olympics erworben hat, in diesem Zuständigkeitsbereich gemäß den Richtlinien von SOI für die Organisation und Durchführung von Special Olympics zur Verfügung gestellt werden.

6.19 (d)

Optionen seitens SOI zur Durchsetzung

SOI hat das Recht, entweder vor oder nach einer Beendigung der Akkreditierung eine bestimmte Erfüllung der Verpflichtungen eines akkreditierten Programms gemäß diesen Allgemeinen Regeln und weiteren Einheitlichen Standards zu erwirken, erforderlichenfalls durch gerichtliche Anordnung, oder einen vergleichbaren billigen oder rechtlichen Rechtsbehelf zu erwirken, der SOI nach geltendem Recht zur Verfügung steht.

Darüber hinaus hat SOI das Recht, Einschränkungen bei der Verwendung des Namens „Special Olympics“, anderer SO-Zeichen, Urheberrechte oder anderer SOI gehörender geistiger Eigentumsrechte, durchzusetzen, indem sie alle Rechtsmittel ergreift, die SOI nach geltendem Recht zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung von SOI, die Akkreditierung eines akkreditierten Programms nicht auszusetzen, zu widerrufen oder zu verweigern oder sonstige Sanktionen zu verhängen, schließt nicht aus, dass SOI die Akkreditierung zu einem späteren Zeitpunkt aussetzen, widerrufen oder verweigern oder solche Sanktionen verhängen kann. Des Weiteren stellt die Entscheidung von SOI, unter Umständen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen würden, keine spezifischen Sanktionen zu verhängen, keinen Verzicht von SOI auf das Recht dar, andere rechtliche oder billige Rechtsmittel, die von SOI nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, zu verfolgen und kein Hindernis, diese jederzeit zu verfolgen.



Abschnitt 6.20

Verfügbare Sanktionen für SOI

6.20 (a)

Die Befugnis von SOI zur Ausarbeitung und Verhängung von Sanktionen

SOI verfügt über einen weiten Ermessensspielraum, der nur durch diese Allgemeinen Regeln und das anwendbare Recht begrenzt ist, um die Art und Dauer der Sanktionen zu bestimmen, die SOI gegen ein akkreditiertes Programm gemäß diesem Artikel 6 verhängen kann, wenn SOI feststellt, dass Gründe für eine Sanktion vorliegen.

SOI ist berechtigt, zusätzlich zu sämtlichen anderen Faktoren, die sie für relevant hält, Folgendes zu berücksichtigen: (1) die Schwere und Dauer der Handlungen oder Unterlassungen des Programms; (2) das Ausmaß der Kooperation (oder mangelnden Kooperation) des akkreditierten Programms; (3) das Ausmaß, in dem die Sanktionsgründe Risiken für die Gesundheit oder das Wohlergehen von Athlet*innen geschaffen oder die legitimen Interessen anderer akkreditierter Programme gefährdet haben; (4) das Ausmaß, in dem die Sanktionsgründe zum Teil das Ergebnis von Umständen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des akkreditierten Programms liegen oder liegen könnten; (5) die Fortschritte, die das akkreditierte Programm gegebenenfalls bei seinen redlichen Bemühungen um die Behebung der vorgebrachten Verstöße gemacht hat, sowie die die voraussichtlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Sanktion auf den weiteren Betrieb des akkreditierten Programms; (6) die Notwendigkeit einer strengen Reaktion, um das akkreditierte Programm von künftigen Verstößen abzuhalten; und (7) die Notwendigkeit einer strengen Reaktion, um andere akkreditierte Programme von ähnlichen künftigen Verstößen abzuhalten.

6.20 (b)

Arten von Sanktionen, die von SOI zur Verfügung stehen

SOI kann nach eigenem Ermessen eine oder alle der folgenden Sanktionen für ein akkreditiertes Programm verhängen, bei dem SOI feststellt, dass Gründe für Sanktionen vorliegen:

- (1) Entfernung bzw. Ablösung der Programmleitung und Programmdirektoren, die nach Ermessen von SOI durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Akkreditierungsanforderungen und diese Allgemeinen Regeln nicht eingehalten haben oder die die Sicherheit und das Wohlergehen der Athlet*innen, die Finanzen des Programms, den Ruf der Special Olympics-Organisation, ihre Marke oder ihr Vermögen gefährdet haben.
- (2) Einleitung rechtlicher Schritte bzw. Ermächtigung ihrer Programme zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen ehemalige Programmmitarbeiter oder -direktoren, die Logos, Marken, geistiges Eigentum, Konzepte oder Kontakte von Special Olympics in einer Weise nutzen, die darauf abzielt, den Ruf, die Aktivitäten, die Athlet*innen oder das Personal von Special Olympics zu schädigen. Insbesondere ist es ausgeschiedenen Direktoren und Mitarbeitern untersagt, geistiges Eigentum, Marken, Kennzeichen oder Konzepte von Special Olympics zu ihren Gunsten oder zu Gunsten einer anderen Person oder Einrichtung als Special Olympics zu nutzen.



- (3) Auferlegung einer Bewährungszeit über einen bestimmten Zeitraum für ein akkreditiertes Programm und Aufforderung an selbiges, während dieses Zeitraums die im Bescheid über die Absicht, Sanktionen zu verhängen genannten Verstöße zu beheben oder sich andernfalls weiteren Sanktionen auszusetzen;
- (4) Ausschließung eines akkreditierten Programms für einen bestimmten Zeitraum oder bis zur Behebung oder Beseitigung der Sanktionsgründe von der Berechtigung zum Erhalt von Finanzhilfen von SOI;
- (5) Kürzung oder Streichung der Mittel, die das akkreditierte Programm von SOI erhalten würde, bis das betroffene akkreditierte Programm die Sanktionsgründe behoben oder beseitigt hat;
- (6) Durchführung einer umfassenden unabhängigen Finanzprüfung der Tätigkeiten des akkreditierten Programms auf Kosten des betroffenen akkreditierten Programms;
- (7) Zusammenstellung und Einsatz eines „Notfallprüfungsausschusses“, das sich aus Vertretern verschiedener Gruppen zusammensetzt, die von dem betroffenen akkreditierten Programm betreut werden (z. B. Athlet*innen, Familienmitglieder, Sponsoren und Trainer*innen), um eine umfassende Vor-Ort-Evaluierung der Abläufe des akkreditierten Programms vorzunehmen und SOI regelmäßig über diese Abläufe zu berichten, bis die Gründe für die Sanktionierung behoben oder beseitigt sind;
- (8) Aufforderung des Vorstands/Programmausschusses des betroffenen akkreditierten Programms, bestimmte Mitarbeiter, die für die Sanktionsgründe verantwortlich sind, zu entlassen und diese Personen unverzüglich durch qualifizierte Personen zu ersetzen, die über Erfahrungen mit den Anforderungen der Einheitlichen Standards verfügen oder diese erfüllen können;
- (9) Aufforderung der Geschäftsführer/Programmleiter des betroffenen akkreditierten Programms und/oder anderer Mitarbeiter des akkreditierten Programms, an spezifischen Schulungsprogrammen teilzunehmen, die von anderen akkreditierten Programmen durchgeführt werden und die SOI als relevant und nützlich für die Vermeidung zukünftiger Verstöße durch das betroffene akkreditierte Programm erachtet; und/oder
- (10) Verweigerung oder Widerruf der Akkreditierung des betroffenen akkreditierten Programms gemäß diesem Artikel 6.

Die obige Auflistung entspricht keiner Reihenfolge der Schwere oder Priorität.

Abschnitt 6.21

Akkreditierung von Unterprogrammen

6.21 (a)

Zuständigkeiten der akkreditierten Programme

Akkreditierte Programme müssen eine ordnungsgemäße und ständige Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der Unterprogramme ausüben. Alle akkreditierten Unterprogramme müssen gemäß diesen Allgemeinen Regeln und den weiteren Einheitlichen Standards strukturiert, verwaltet und betrieben werden. Wenn ein akkreditiertes Programm nicht sicherstellt, dass sein(e) Unterprogramm(e) die Allgemeinen Regeln und die weiteren



Einheitlichen Standards einhält/einhalten, kann dies ein Grund für eine Sanktion oder einen Widerruf, eine Verweigerung oder eine Beendigung der Akkreditierung des akkreditierten Programms durch SOI sein.

6.21 (b)

Akkreditierungsstandards und -verfahren

Sofern von SOI im Einzelfall nicht anderweitig schriftlich genehmigt, werden alle Unterprogramme in Übereinstimmung mit denselben Standards und Verfahren akkreditiert und reakkreditiert, die für akkreditierte Programme gelten. Wie in Abschnitt 6.07 vorgesehen, kann der Akkreditierungszeitraum eines Unterprogramms jedoch nicht über das Auslaufen der Akkreditierung des akkreditierten Programms hinausgehen. Akkreditierte Programme, die Unterprogramme haben oder dies vorhaben, müssen standardisierte Akkreditierungsanträge und -lizenzen für die Verwendung ihrer Unterprogramme entwickeln, die im Wesentlichen dem Standard-Akkreditierungsantrag und der Standard-Akkreditierungslizenz von SOI entsprechen.

6.21 (c)

Überprüfung der Akkreditierung von Unterprogrammen

Jedes akkreditierte Programm, das ein oder mehrere Unterprogramme in seinem Zuständigkeitsbereich akkreditiert hat, muss ein wirksames System für die Durchführung jährlicher Überprüfungen aller Aspekte des Betriebs des Unterprogramms einrichten, einschließlich seiner Organisation und Leitung, der Trainingsprogramme, Spiele und Turniere, der Fortschritte bei der Erhöhung der Zahl der teilnehmenden Athlet*innen, die Bemühungen um die Einbeziehung von Familien und Freiwilligen, die Mittelbeschaffung, die finanzielle Solidität und Rechenschaftspflicht, die Öffentlichkeitsarbeit und die Bemühungen um die Aufklärung der Öffentlichkeit, die Einhaltung der Einheitlichen Standards und andere Kriterien, die nicht im Widerspruch zu den Einheitlichen Standards stehen und die das akkreditierte Programm als wesentlich für den ordnungsgemäßen Betrieb seines Unterprogramms bzw. seiner Unterprogramme betrachtet.

6.21 (d)

Widerruf, Verweigerung oder Aussetzung des Widerrufs

Die akkreditierten Programme sind in erster Linie dafür verantwortlich, Schritte zu unternehmen, um die Akkreditierung eines ihrer Unterprogramme zu widerrufen, zu verweigern oder auszusetzen, wenn Gründe für einen Widerruf vorliegen, wie in Abschnitt 6.15 vorgesehen. Jedes akkreditierte Programm muss diese Aufsicht und Kontrolle als Bedingung für die Aufrechterhaltung seiner Akkreditierung sorgfältig und wirksam ausüben. Wenn SOI jedoch feststellt, dass in Bezug auf ein bestimmtes Unterprogramm Gründe für einen Widerruf vorliegen, hat SOI das Recht, die Akkreditierung dieses Unterprogramms gemäß diesen Allgemeinen Regeln auszusetzen oder zu widerrufen, unabhängig davon, ob das akkreditierte Programm, das es akkreditiert hat, zu einer solchen Maßnahme bereit ist oder nicht. In jedem Fall müssen alle Maßnahmen und Verfahren zur Aussetzung, zum Widerruf oder zur Verweigerung der Akkreditierung eines Unterprogramms, unabhängig davon, ob sie von SOI oder von dem akkreditierten Programm, das das Unterprogramm ursprünglich akkreditiert hat, ergriffen werden, den Anforderungen dieses Artikels 6 entsprechen.



Abschnitt 6.22

Freistellungen bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Regeln

SOI kann nach Erhalt eines schriftlichen Antrags eines akkreditierten Programms diesem akkreditierten Programm eine schriftliche Freistellung für die Nichteinhaltung einer oder mehrerer spezifischer Bestimmungen dieser Allgemeinen Regeln oder eines oder mehrerer spezifischer Akkreditierungsstandards (eine „Freistellung von der Regeleinhaltung“) gewähren, wenn SOI nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Freistellung von der Regeleinhaltung angemessen ist, weil: (a) das akkreditierte Programm die zitierte Bestimmung der Allgemeinen Regeln oder einen bestimmten Akkreditierungsstandard nicht einhalten kann, ohne gegen bestimmte nationale Gesetze zu verstoßen, die für die Tätigkeit des akkreditierten Programms gelten; (b) die Einhaltung der zitierten Bestimmung der Allgemeinen Regeln oder des bestimmten Akkreditierungsstandards eine erhebliche Härte für das akkreditierte Programm bedeuten würde; und/oder (c) das akkreditierte Programm, obwohl es aus vertretbaren Gründen nicht in der Lage ist, die wörtlichen Anforderungen der zitierten Bestimmung der Allgemeinen Regeln oder des Akkreditierungsstandards zu erfüllen, dennoch die Absicht der betreffenden Bestimmung erfüllt oder in der Lage und bereit ist, diese Erfüllung auf eine alternative, für SOI akzeptable Weise zu erreichen. Jede von SOI ausgestellte Freistellung von der Regeleinhaltung bedarf der Schriftform und ist nur für einen bestimmten, von SOI festzulegenden Zeitraum gültig. Das in diesem Abschnitt 6.22 beschriebene Verfahren zur Erlangung einer Freistellung von der Regeleinhaltung ist nicht dazu gedacht, die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 6 zu vermeiden oder Ausnahmen von Bestimmungen der Allgemeinen Regeln oder anderer Einheitlicher Standards zu beantragen, mit denen ein akkreditiertes Programm nicht einverstanden ist. Vielmehr soll das Verfahren zur Freistellung von der Regeleinhaltung von SOI ausschließlich als Mittel zur Gewährung enger Ausnahmen für akkreditierte Programme in seltenen und isolierten Fällen verwendet werden, wenn die strikte Anwendung oder Durchsetzung dieser Allgemeinen Regeln oder des Akkreditierungsstandards ein akkreditiertes Programm unangemessen belasten oder zu anderen, von SOI nicht beabsichtigten Ergebnissen führen würde oder ein akkreditiertes Programm vor die Wahl stellt, entweder die Einheitlichen Standards oder geltendes nationales oder lokales Recht zu befolgen.



Artikel 7

Mittelbeschaffung und Entwicklung

Abschnitt 7.01

Aufteilung der Zuständigkeiten für die Mittelbeschaffung innerhalb von Special Olympics

Jedes akkreditierte Programm ist allein für die Beschaffung der Mittel verantwortlich, die für die Finanzierung seiner Programme und Verwaltungsabläufe erforderlich sind. SOI ist für die Beschaffung der für die Programme und die Verwaltungstätigkeit von SOI erforderlichen Mittel, für die Unterstützung des Wachstums bestehender akkreditierter Programme (durch Zuschüsse von SOI und andere Mittel) und für die weltweite Expansion von Special Olympics verantwortlich. SOI hat innerhalb von Special Olympics die ausschließliche Befugnis, Vereinbarungen für ein breites Spektrum von Mittelbeschaffungstätigkeiten durchzuführen oder zu genehmigen, einschließlich (aber nicht notwendigerweise beschränkt auf) solche, die weltweit, regional oder programmübergreifend durchgeführt werden, wie in Abschnitt 7.02 vorgesehen. Vorbehaltlich der ausschließlichen Befugnis von SOI, wie in diesen Allgemeinen Regeln vorgesehen, sind die akkreditierten Programme befugt, bestimmte Arten von Mittelbeschaffungstätigkeiten durchzuführen oder zu genehmigen, die ausschließlich innerhalb ihres jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereichs durchgeführt werden, wie in diesem Artikel 7 vorgesehen.

Abschnitt 7.02

Ausschließliche Befugnis von SOI

SOI hat das ausschließliche Recht und die Befugnis, einige oder alle der folgenden Aktivitäten durchzuführen (oder Dritte zur Durchführung zu ermächtigen), um Mittel zugunsten von SOI und/oder Special Olympics zu beschaffen:

7.02 (a)

Sponsoren von weltweiten und Weltspielen

Abschluss aller länderübergreifenden Vereinbarungen und Arrangements zur Unterstützung durch Unternehmen und andere organisatorische Sponsoren (zusammenfassend „Unternehmenssponsoring“) für die Special Olympics-Bewegung und alle Welt- und regionalen Spiele; SOI kann ein LOC ermächtigen, bestimmte Unternehmenssponsoring für Weltspielen zu den Bedingungen zu arrangieren, die im schriftlichen Vertrag von SOI mit diesem LOC über diese Weltspiele festgelegt werden.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

7.02 (b)

Lizenzierung der Verwendung des Namens „Special Olympics“

Abschluss aller Vereinbarungen, die vorsehen oder erfordern, dass einem Unternehmenssponsor oder einem Dritten die Genehmigung erteilt wird, den Namen „Special Olympics“ zu verwenden, sei es bei der Vermarktung seiner Produkte oder Dienstleistungen (z. B. durch eine anlassbezogene Marketingaktion,



bei der die Öffentlichkeit darüber informiert wird, dass durch den Kauf eines bestimmten Artikels Mittel für Special Olympics aufgebracht werden), beim Sponsoring einer bestimmten Veranstaltung oder bei der Anerkennung seiner Unterstützung für die Special Olympics-Bewegung (z. B. wenn ein Sponsor bekanntgibt, dass er ein Unterstützer von „Special Olympics“ ist).

7.02 (c)

Länderübergreifende Aktivitäten

Vereinbarung (oder Vorabgenehmigung aller von akkreditierten Programmen getroffenen Vereinbarungen) aller Mittelbeschaffungstätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unternehmenssponsoring, anlassbezogene Marketingaktionen und/oder Spenden- oder Werbeveranstaltungen, die entweder (i) weltweit, (ii) auf multinationaler Basis durch Aktivitäten in den Zuständigkeitsbereichen von zwei oder mehr Programmen oder (iii) über das Internet oder das weltweite Netz durchgeführt werden.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

7.02 (d)

Regionale Sponsoren und Sponsoren der regionalen Spiele

Genehmigung aller Unternehmenssponsorings für regionale Spiele, Unternehmenssponsorings einer bestimmten Region und/oder Unternehmenssponsorings von zwei oder mehr Programmen, unabhängig davon, ob diese Vereinbarungen bezüglich der Unternehmenssponsorings das Sponsoring oder die Unterstützung von Spielen beinhalten oder nicht; im Falle von regionalen Spielen oder programmübergreifenden Spielen kann SOI ein LOC oder ein gastgebendes Programm ermächtigen, bestimmte Unternehmenssponsorings für solche Spiele zu Bedingungen zu arrangieren, die in einem schriftlichen Vertrag von SOI mit diesem LOC oder diesem gastgebenden Programm festgelegt werden.

7.02 (e)

Länderübergreifende und internationale Mittelbeschaffung für den Fackellauf

Vereinbarung oder Vorabgenehmigung aller programmübergreifenden, regionalen und internationalen Unternehmenssponsorings und sonstigen programmübergreifenden, regionalen und internationalen Mittelbeschaffungsaktivitäten oder -veranstaltungen, die darauf abzielen, Mittel durch oder für den Fackellauf zu beschaffen; SOI kann den Exekutivrat für den Fackellauf ermächtigen, spezielle Mittelbeschaffungsveranstaltungen für den Fackellauf zu planen oder durchzuführen, entweder durch seine Bemühungen (mit Unterstützung der akkreditierten Programme) oder in Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsorganisationen, deren Mitglieder am Fackellauf teilnehmen.

7.02 (f)

Mittelbeschaffung für Stiftungsfonds

Durchführung (oder Beauftragung von Dritten zur Durchführung) aller Mittelbeschaffungsaktivitäten, die dem Aufbau eines Stiftungsfonds zugunsten der Special Olympics-Bewegung gewidmet oder darauf ausgerichtet sind.



7.02 (g)

Stiftungszuschüsse

Herantreten an Stiftungen sowie Bemühung um Zuschüsse oder andere Formen der Finanzierung von diesen, unabhängig davon, wo diese angesiedelt sind, welche Zuschüsse oder andere Arten der finanziellen Unterstützung für gemeinnützige Organisationen anbieten, mit der Ausnahme, dass akkreditierte Programme sich auch um solche Mittel gemäß Abschnitt 7.03(e) bemühen können.

7.02 (h)

Digitale Mittelbeschaffung

Um einheitliche Standards für alle digitalen Mittelbeschaffungsaktivitäten zu fördern, die im Namen oder zugunsten von Special Olympics durchgeführt werden, stellt SOI für alle akkreditierten Programme und LOCs schriftliche Richtlinien zu den Umständen zur Verfügung, unter denen ein akkreditiertes Programm digitale Mittelbeschaffung betreiben darf. Die digitale Mittelbeschaffung umfasst sämtliche Mittelbeschaffungsaktivitäten, die zugunsten von Special Olympics, SOI oder einem akkreditierten Programm oder einem LOC unter Verwendung des Internets, sozialer Medien oder einer anderen Form internationaler oder zwischenstaatlicher computergestützter oder Telekommunikationstechnologie durchgeführt werden, mit Ausnahme der reinen Telefonwerbung, unabhängig davon, ob diese bereits bekannt sind oder in Zukunft entwickelt werden, und die die Bitte um oder den Erhalt von Spenden durch computergestütztes Marketing von Waren oder Dienstleistungen, E-Mail-Nachrichten an oder von Spendern oder durch eine Website, soziale Medienkanäle, Textnachrichten oder andere Online-Telekommunikations- oder digitale Medienquellen beinhalten (zusammenfassend „digitale Mittelbeschaffung“). Ein akkreditiertes Programm darf nur dann digitale Mittelbeschaffung betreiben, wenn diese Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Regeln und den schriftlichen Richtlinien von SOI durchgeführt werden.

7.02 (h)(1)

Digitalisierung der Bewegung

Special Olympics ist bestrebt, seinen globalen Einfluss zu vergrößern, indem es in digitale Ressourcen investiert, um den Athleten die Möglichkeit zu geben, sich auf und neben dem Spielfeld weltweit zu vernetzen. Special Olympics wird sicherstellen, dass Menschen mit geistiger Einschränkung und die Special Olympics-Bewegung nicht zurückbleiben, wenn die Gesellschaft zunehmend auf technologischen Fortschritt setzt. Wir haben dank digitaler Lösungen, die den zukünftigen Anforderungen unserer bestehenden Stakeholder gerecht werden und es uns ermöglichen, mit Millionen weiterer Athleten, Familien und Trainern in Kontakt zu treten, die einmalige Gelegenheit, die Reichweite und Effektivität unserer Arbeit deutlich zu erhöhen. Wir werden:

- (1) Innovation durch Schaffung digitaler Plattformen und Einführung neuer Programmierungs-, Mittelbeschaffungs- und Betriebsansätze bringen.
- (2) Unsere Inhalte und Tools zu den Themen Frühförderung, Sport, Gesundheit, Bildung und Führung vermehren, indem wir digitalen Lösungen den Vorrang geben, die Menschen mit geistiger Einschränkung und ihre Familien direkt erreichen, und uns gleichzeitig um Zugang, Konnektivität, Übersetzung und zugängliche Formate kümmern, um sicherzustellen, dass alle von unseren Initiativen profitieren können.



(3) Die Art und Weise, wie wir wichtige Stakeholder- und Evaluierungsdaten erheben und nutzen, verbessern und eine einheitliche Organisation von Sport und Wettbewerben ermöglichen, um die Qualität von lokaler bis globaler Ebene zu verbessern.

(4) Die Entwicklung einer starken globalen Special Olympics-Gemeinschaft fördern, indem wir Kommunikation, Interaktion und Lernen über eine sichere Online-Umgebung ermöglichen.

(5) Unsere Bewegung modernisieren, indem wir mit unseren Partnern zusammenarbeiten, um den technologischen Zugang, die Konnektivität, die Ausbildung und die Unterstützung für die Programme zu verbessern, damit sie gut positioniert sind, um allen unseren wichtigen Interessengruppen zu dienen.

7.02 (i)

Mittelbeschaffung mit Amateur- oder Profisportverbänden oder Franchiseunternehmen

Durchführung oder Genehmigung von Mittelbeschaffungstätigkeiten oder Werbeveranstaltungen, die von Amateursportverbänden oder Amateursportligen, Profisportverbänden oder Profisportligen wie der National Basketball Association, der Major League Baseball, der National Hockey League, der International Hockey League, der Federation Internationale de Football Association oder der Professional Golf Association gesponsert oder mit deren Unterstützung oder Beteiligung durchgeführt werden, wenn eine solche Liga oder ein solcher Verband Mannschaften hat oder Veranstaltungen in mehr als einem Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms durchführt, unabhängig davon, ob die vorgeschlagenen Veranstaltungen oder Aktivitäten zur Mittelbeschaffung auf einen bestimmten Ort beschränkt sind oder programmübergreifend, regional oder international durchgeführt werden. (Wie in Abschnitt 7.03(I) vorgesehen, ist es einem einzelnen akkreditierten Programm durch diesen Unterabschnitt nicht untersagt, Sponsorengelder oder andere Arten von finanzieller Unterstützung von Amateur- oder Profisportmannschaften in dessen Zuständigkeitsbereich oder von Verbänden oder Ligen, die ausschließlich in seinem Zuständigkeitsbereich ansässig sind, zu erbitten oder anzunehmen).

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

7.02 (j)

Sonstige Mittelbeschaffungsmaßnahmen durch SOI

Neben der ausschließlichen Befugnis von SOI gemäß diesem Abschnitt 7.02 ist SOI auch befugt, alle sonstigen Mittelbeschaffungstätigkeiten durchzuführen oder zu genehmigen, die nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt 7.02 aufgeführt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anlassbezogene Marketing-Promotion-Projekte, Corporate Sponsorship-Vereinbarungen, besondere Veranstaltungen und Spenden am Arbeitsplatz und über die Gehaltsabrechnung, mit der Ausnahme, dass die Befugnis von SOI in diesen Bereichen nicht exklusiv ist, da akkreditierte Programme gemäß Abschnitt 7.03 ausdrücklich befugt sind, bestimmte Arten von Mittelbeschaffung in ihrem jeweiligen geografischen Zuständigkeitsbereich durchzuführen.



Abschnitt 7.03

Befugnisse der akkreditierten Programme

Jedes akkreditierte Programm ist berechtigt, die in diesem Abschnitt 7.03 beschriebenen Arten von Mittelbeschaffungsaktivitäten durchzuführen, jedoch nur, wenn und soweit: (i) alle Programme, Veranstaltungen, Aktivitäten und Werbemaßnahmen, die mit solchen Mittelbeschaffungsaktivitäten verbunden sind, vollständig im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms durchgeführt werden; (ii) die Aktivitäten nur im Namen oder zur ausdrücklichen Unterstützung des akkreditierten Programms (z. B. „Special Olympics Argentinien“) und nicht unter dem Namen „Special Olympics“ durchgeführt werden; und (iii) die beschriebenen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anderen Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln, einschließlich der Anforderungen an die Anerkennung von Sponsoring in Abschnitt 7.06, durchgeführt werden. Jedes akkreditierte Programm kann:

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

7.03 (a)

Unternehmenssponsoring

Vermittlung von Unternehmenssponsoring mit Unternehmen oder anderen Organisationen, die im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms Niederlassungen oder Betriebe haben.

7.03 (b)

Anlassbezogene Marketingförderung

Genehmigung von Werbeaktionen, durch die Beiträge an das akkreditierte Programm in Verbindung mit der Vermarktung und dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen an die breite Öffentlichkeit im Zuständigkeitsbereich dieses akkreditierten Programms geleistet werden.

7.03 (c)

Besondere Ereignisse

Genehmigung der Durchführung von Mittelbeschaffungsveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Regeln und den weiteren Einheitlichen Standards, um Mittel für das akkreditierte Programm aus der Öffentlichkeit zu sammeln, z. B. durch den Verkauf von Eintrittskarten für die Veranstaltung, den Verkauf von Speisen oder Erfrischungen während der Veranstaltung oder andere nach geltendem Recht und den Einheitlichen Standards zulässige Methoden.

7.03 (d)

Aktivitäten im Zusammenhang mit Direktmarketing

Durchführen oder Genehmigung seriöser und erfahrener Spendenaktionen Dritter, um Massenwerbung per Post und/oder Massenwerbung per Telefon bei Unternehmen oder der allgemeinen Öffentlichkeit im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms durchzuführen (es sei denn, ein Programm hat einen schriftlichen Vertrag mit SOI, in dem sich das Programm verpflichtet hat, ausschließlich an einem nationalen, regionalen oder internationalen Direktwerbeprogramm teilzunehmen, das von SOI durchgeführt wird).



(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR WEITERE EINZELHEITEN)

7.03 (e)

Unterstützung durch Stiftungen

Herantreten an Stiftungen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms haben, und Bemühen um Zuschüsse oder andere Formen der Finanzierung von diesen.

7.03 (f)

Spenden am Arbeitsplatz und über die Gehaltsabrechnung

Teilnahme an betrieblichen Spenden- oder Lohnabzugsprogrammen, die von privaten oder öffentlichen Arbeitgebern im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms betrieben werden, wenn das akkreditierte Programm aufgrund der geografischen und sonstigen von den Arbeitgebern des jeweiligen Programms festgelegten Teilnahmebedingungen zur Teilnahme berechtigt ist.

7.03 (g)

Spezielle Mittelbeschaffungskonten

Einrichtung eines oder mehrerer zweckgebundener Bankkonten für die Einzahlung von Beiträgen, die vom Spender für die Schaffung und den Erhalt der langfristigen finanziellen Stabilität des akkreditierten Programms bestimmt wurden, solange alle Gelder auf diesen Konten vom akkreditierten Programm als Programmvermögen erfasst und verwaltet werden und in Übereinstimmung mit dem ausdrücklichen Wunsch des Spenders, den Anforderungen des geltenden Rechts und diesen Allgemeinen Regeln ausgegeben werden.

7.03 (h)

Lizenzierung der Verwendung des Namens des akkreditierten Programms

Beschaffung von Mitteln durch die Erteilung von Lizenzen an geeignete Dritte in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards, um den Namen des akkreditierten Programms bei der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen Dritter zu verwenden oder die Unterstützung des akkreditierten Programms durch Dritte zu würdigen.

7.03 (i)

Vorschläge zur Genehmigung durch SOI

Vorschlagen spezieller regionaler oder überregionaler Mittelbeschaffungsprojekte, die mehr als ein akkreditiertes Programm betreffen, zur Überprüfung und vorherigen schriftlichen Genehmigung durch SOI. Alle derartigen Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und SOI mindestens drei (3) Monate vor dem vorgeschlagenen Starttermin für das Projekt vorgelegt werden.

7.03 (j)

Mittelbeschaffung für Unterprogramme

Erlaubnis an seine jeweilige akkreditierten Unterprogramme zur Durchführung von Mittelbeschaffungsaktivitäten innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Unterprogramms auf derselben Grundlage, wie das akkreditierende Programm solche Aktivitäten auf programmweiter Basis gemäß diesem Artikel 7 durchführen kann,



wobei sich das akkreditierende Programm verpflichtet, eine angemessene Aufsicht und Kontrolle über solche Unterprogrammaktivitäten auszuüben, wie in den Abschnitten 6.21 und 7.04(i) vorgeschrieben.

7.03 (k)

Staatliche Finanzierung

Bemühen um Finanzmittel von Regierungsbehörden in dessen Zuständigkeitsbereich, sofern die Annahme öffentlicher Mittel die Fähigkeit des akkreditierten Programms, seinen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Regeln oder den weiteren Einheitlichen Standards nachzukommen, nicht gefährdet.

7.03 (l)

Unterstützung durch Amateur- oder Profisportmannschaften

Erbitten und Annehmen finanzieller Unterstützung oder Sachleistungen von, oder Eingehen von Sponsorenverträgen oder anderen unterstützenden Partnerschaften mit, Amateur- oder Profisportmannschaften, die im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms ansässig sind, oder Amateur- oder Sportligen oder -verbänden, die ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms ansässig sind und dort ihre gesamten Veranstaltungen durchführen. (Special Olympics Canada kann beispielsweise eine solche Unterstützung von der Baseball-Profimannschaft Toronto Blue Jays akzeptieren, nicht jedoch von der Major League Baseball).

Abschnitt 7.04

Verantwortung der akkreditierten Programme bei der Mittelbeschaffung

7.04 (a)

Einhaltung von Gesetzen und freiwilligen Standards

Jedes akkreditierte Programm und jedes LOC muss sämtliche Bestimmungen und Regeln einhalten, die für seine Mittelbeschaffungsaktivitäten gelten, einschließlich der Bestimmungen, die die Werbung für wohltätige Zwecke und anlassbezogene Marketingvereinbarungen mit kommerziellen Mitveranstaltern regeln, sowie alle Anforderungen bezüglich der Einreichung oder Registrierung von Verträgen bei den zuständigen Regierungsbehörden. Jedes akkreditierte Programm muss außerdem sicherstellen, dass seine Mittelbeschaffungsaktivitäten mit den in Abschnitt 5.11 definierten freiwilligen Standards übereinstimmen, sofern diese freiwilligen Standards für gemeinnützige Organisationen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Programms gelten.

7.04 (b)

Einhaltung der Vertragsrichtlinien von SOI

Alle Vereinbarungen über die Mittelbeschaffung zwischen akkreditierten Programmen oder LOCs und Dritten bedürfen der Schriftform und müssen den in Abschnitt 7.07 dargelegten Vertragsstandards entsprechen.



7.04 (c)

Kooperation mit den Mittelbeschaffungsaktionen von SOI

Jedes akkreditierte Programm und LOC hat sich nach besten Kräften zu bemühen, mit SOI in Verbindung mit sämtlichen Mittelbeschaffungsveranstaltungen und -aktivitäten zusammenzuarbeiten, die SOI im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß Abschnitt 7.02 durchführt, auch wenn diese Aktivitäten entweder ganz oder teilweise innerhalb des geografischen Gebiets eines akkreditierten Programms stattfinden. Akkreditierte Programme müssen beispielsweise mit SOI zusammenarbeiten und sich nach besten Kräften bemühen, SOI bei genehmigten, anlassbezogenen Marketingaktionen oder Sonderveranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, zu unterstützen. SOI wird alle akkreditierten Programme über alle von SOI genehmigten Mittelbeschaffungsaktivitäten, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, auf dem Laufenden halten, um den akkreditierten Programmen die Einhaltung der Anforderungen von Abschnitt 7.04(c) zu erleichtern.

7.04 (d)

Lizenzierung der Verwendung von SO-Zeichen

Ein akkreditiertes Programm kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs seinen Unternehmenssponsoren oder anderen Dritten, die an Mittelbeschaffungsprojekten zugunsten dieses akkreditierten Programms beteiligt sind, Lizenzen oder die Befugnis erteilen, den vollständigen Namen des akkreditierten Programms einschließlich der geografischen Bezeichnung, wie z. B. „Special Olympics Südafrika“ oder „Special Olympics Maine“, entweder allein oder in Verbindung mit dem SO-Logo in der im Leitfaden für Grafikstandards vorgeschriebenen Weise zu verwenden. Alle derartigen Lizenzen müssen sämtlichen Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards entsprechen. Kein akkreditiertes Programm darf Dritten eine Lizenz oder Befugnis erteilen, den Namen „Special Olympics“, den Namen „SOI“, das SO-Logo, wenn es nicht zusammen mit dem Namen des akkreditierten Programms verwendet wird, oder ein anderes SO-Zeichen zu verwenden.

7.04 (e)

Einhaltung der Einheitlichen Standards

Alle von einem akkreditierten Programm oder LOC durchgeführten oder genehmigten Mittelbeschaffungsaktivitäten müssen alle anderen Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in den Abschnitten 5.08 und 5.09 dargelegten Grundsätze bezüglich des Verbots der Anbringung von Werbebotschaften auf den Uniformen der Athlet*innen während des Wettkampfs und der verbotenen Verbindung mit alkoholischen Getränken, Vaping-Produkten, Cannabisprodukten und Tabakwaren. Kein akkreditiertes Programm darf in seinem Zuständigkeitsbereich Mittelbeschaffungsaktivitäten durchführen oder zulassen, selbst wenn diese Aktivität ansonsten in den Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms gemäß diesem Artikel 7 fallen würde, wenn diese Aktivität ansonsten durch eine andere Bestimmung der Einheitlichen Standards verboten wäre.



7.04 (f)

Namen von Programm- und Mittelbeschaffungsveranstaltungen; Identifizierung von Sponsoren

- (1) **Identifizierung von Sponsoren.** Die akkreditierten Programme erkennen Unternehmenssponsoren oder andere Organisationen, die akkreditierte Programme unterstützen, nur als „Sponsoren“, „Anbieter“ oder „Unterstützer“ des akkreditierten Programms oder mit ähnlichen Begriffen an. Die akkreditierten Programme dürfen diesen Organisationen nicht gestatten, den Namen "Special Olympics", den Namen des akkreditierten Programms oder ein anderes SO-Zeichen in ihren Namen oder in den Namen ihrer Produkte oder Dienstleistungen aufzunehmen.
- (2) **Namen von Programmveranstaltungen.** Akkreditierte Programme dürfen Unternehmen, die Sponsoren oder andere organisatorische Unterstützer des akkreditierten Programms sind, nicht gestatten, ihre Organisations- oder Produktnamen dem Namen von Special Olympics-Spielen, -Turnieren, -Vorführungen oder anderen Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen hinzuzufügen.
- (3) **Namen von Mittelbeschaffungsveranstaltungen.** Unternehmenssponsoren oder andere organisatorische Unterstützer eines akkreditierten Programms, die ihre eigenen Werbe- oder Mittelbeschaffungsveranstaltungen zugunsten des akkreditierten Programms durchführen, können ihre Veranstaltungen mit ihrem Organisations- oder Produktnamen kennzeichnen und darauf hinweisen, dass die Veranstaltungen „zugunsten“ des akkreditierten Programms stattfinden; sie sind jedoch verpflichtet, den Namen des akkreditierten Programms nur im Rahmen der Einheitlichen Standards und unter Beachtung etwaiger spezifischerer Anforderungen zu verwenden, die von dem betroffenen akkreditierten Programm auferlegt werden. SOI hat das ständige Recht zu genehmigen, wie ein SO-Zeichen von solchen Organisationen oder von akkreditierten Programmen bei der Ankündigung und Bekanntmachung ihrer Unterstützung von Special Olympics verwendet wird.

7.04 (g)

Einhaltung der Anforderungen an das Sponsoring

Alle akkreditierten Programme müssen die in Abschnitt 7.05 aufgeführten Sponsoring-Bestimmungen einhalten.

7.04 (h)

Beiträge der Eltern

Akkreditierte Programme können Beiträge von Personen erbitten oder annehmen, die Eltern oder gesetzliche Vertreter von Special Olympics-Athleten, Unified Partnern oder Special Olympics-Athlet*innen sind.

Als Gegenleistung für diese Zuwendungen dürfen jedoch keine Vorteile, Vorzugsbehandlungen, Wettbewerbs- oder Auswahlentscheidungen gewährt werden.

7.04 (i)

Mittelbeschaffungsaktivitäten durch Unterprogramme

Alle einem Unterprogramm erteilten Genehmigungen zur Durchführung von Mittelbeschaffungsaktivitäten in dessen Zuständigkeitsbereich bedürfen der Schriftform und müssen den sonstigen Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln und der weiteren Einheitlichen Standards entsprechen. Jedes akkreditierte Programm muss eine



ausreichende Aufsicht und Kontrolle über die von seinen Unterprogrammen direkt durchgeführte Mittelbeschaffung ausüben, um sicherzustellen, dass seine Unterprogramme die Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln erfüllen. Jedes akkreditierte Programm ist gegenüber SOI dafür verantwortlich, wie seine Unterprogramme alle Mittelbeschaffungsaktivitäten durchführen.

7.04 (j)

Verbot der Bildung getrennter Einheiten

Kein akkreditiertes Programm darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI ein Unternehmen, eine Partnerschaft, eine Stiftung, eine Treuhandgesellschaft, eine unterstützende Organisation oder eine andere Einheit gründen.

7.04 (k)

Gesichtspunkte zur Steuerbefreiung

Jedes zugelassene Programm führt alle Mittelbeschaffungstätigkeiten so durch, dass die Anforderungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung erfüllt sind. Soweit rechtlich zulässig und durchführbar, strukturiert jedes zugelassene Programm seine Mittelbeschaffungsaktivitäten so, dass die Zahlung von Umsatz-, Nutzungs-, Verbrauchs- oder ähnlichen Steuern vermieden oder minimiert wird.

(SIEHE DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR ABSCHNITT 7.04 (o))

Abschnitt 7.05

Benennung von exklusiven und nicht-exklusiven Sponsoren durch SOI

7.05 (a)

Definitionen

Für die Zwecke dieses Artikels 7 haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die folgende Bedeutung:

- (1) „**Exklusiver Sponsor**“ ist ein Sponsor von SOI, einem LOC oder einem länderübergreifenden Sponsor, der sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Abschnitts 7.05 bereit erklärt hat, innerhalb einer bestimmten Waren- oder Dienstleistungskategorie exklusiv als Unterstützer von SOI, einem LOC, regionalen Spielen oder Weltspielen oder als weltweiter, regionaler oder länderübergreifender Sponsor von akkreditierten Programmen anerkannt zu werden.
- (2) „**Produktkategorie**“ bezeichnet die spezielle(n) Kategorie(n) von Waren und/oder Dienstleistungen, für die ein von SOI oder einem LOC benannter Exklusivsponsor eine exklusive Anerkennung erhalten hat.
- (3) „**Nicht-exklusiver Sponsor**“ ist ein Sponsor von SOI, einem LOC oder ein weltweiter, regionaler oder länderübergreifender Sponsor, dem SOI (oder das entsprechende LOC) keine Exklusivitätsverpflichtung in der Produkt- oder Dienstleistungskategorie dieses Sponsors gegeben hat.
- (4) „**Länderübergreifender Sponsor**“ ist ein potenzieller oder tatsächlicher Sponsor von zwei oder mehr akkreditierten Programmen und/oder ein potenzieller oder tatsächlicher Sponsor, der finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen zugunsten



von mehr als einem akkreditierten Programm anbietet oder bereitstellt, unabhängig davon, ob auf der Basis mehrerer Staaten, Zuständigkeitsbereiche oder Regionen.

- (5) „**Branchenübergreifender Sponsor**“ ist ein Sponsor, der in mehreren und unterschiedlichen Geschäftsbereichen tätig ist, soweit er nicht ohne weiteres mit bestimmten, identifizierbaren Produkt- oder Dienstleistungskategorien in Verbindung gebracht wird oder in diesen tätig ist.

7.05 (b)

Befugnis von SOI, exklusive Sponsoren und länderübergreifende Sponsoren zu benennen; Verpflichtungen der akkreditierten Programme

SOI hat die alleinige Befugnis, exklusive Sponsoren auszuwählen und mit ihnen Verträge abzuschließen (oder ein LOC zu ermächtigen, exklusive Sponsoren auszuwählen und mit ihnen Verträge abzuschließen). SOI befolgt bei der Auswahl und Vertragsvergabe mit sämtlichen exklusiven Sponsoren die in Unterabschnitt (c) unten dargelegten Verfahren. SOI hat auch die alleinige Befugnis, länderübergreifende Sponsoren auszuwählen und mit ihnen Verträge abzuschließen und diese länderübergreifenden Sponsoren als exklusive Sponsoren (vorbehaltlich der Verfahrensanforderungen in Abschnitt 7.05(c)) oder als nicht-exklusive Sponsoren zu bezeichnen. Sobald SOI einen exklusiven Sponsor benannt hat, respektieren die akkreditierten Programme die Exklusivitätsverpflichtungen von SOI gegenüber diesem exklusiven Sponsor und erkennen die Unterstützung von Special Olympics durch diesen exklusiven Sponsor auch anderweitig an, wie in Abschnitt 7.06(a) vorgesehen. Die akkreditierten Programme erkennen auch die Unterstützung durch von SOI benannte nicht-exklusive Sponsoren an, wie in Abschnitt 7.06(c) vorgesehen.

7.05 (c)

Verfahren zur Benennung exklusiver Sponsoren

SOI hält sich bei der Auswahl und Vertragsvergabe an exklusive Sponsoren an die folgenden Verfahren:

- (1) **Mitteilung an akkreditierte Programme.** SOI benennt alle exklusiven Sponsoren durch eine schriftliche Mitteilung an alle akkreditierten Programme. SOI informiert die akkreditierten Programme auch schriftlich über alle exklusiven Sponsoren, die von einem LOC gemäß diesem Abschnitt 7.05 benannt wurden. Exklusive Sponsoren können Sponsoren von SOI, einem LOC, Weltspielen oder regionalen Spielen, länderübergreifende Sponsoren oder branchenübergreifende Sponsoren sein. Bei der Benennung von exklusiven Sponsoren benachrichtigt SOI (oder, falls zutreffend, ein LOC) die akkreditierten Programme über die Produktkategorie, für die dem exklusiven Sponsor eine exklusive Anerkennung gewährt wurde (es sei denn, der betreffende Sponsor ist ein branchenübergreifender Sponsor und hat daher keine bestimmte Produktkategorie).
- (2) **Standards für die Auswahl von exklusiven Sponsoren.** SOI kann die Identität, die Anzahl und die Produktkategorien aller exklusiven Sponsoren sowie den geografischen Umfang der Exklusivität, die jedem exklusiven Sponsor gewährt wird, nach eigenem Ermessen bestimmen. Bevor jedoch einem exklusiven Sponsor weltweite Exklusivität gewährt wird, holt SOI die Meinung der akkreditierten Programme



ein und berät sich mit dem IAC und den regionalen Führungsgremien, um die Meinung der akkreditierten Programme zu vorgeschlagenen Exklusivitätsvereinbarungen mit bestimmten Sponsoren einzuholen und zu berücksichtigen. SOI wird auch mit dem IAC und den regionalen Führungsgremien zusammenarbeiten, um Sponsoring-Vereinbarungen zu finden, die das größte Potenzial haben, der Special Olympics-Bewegung auf so vielen Ebenen wie möglich zu nutzen. Im Allgemeinen und vorbehaltlich der endgültigen Befugnis von SOI, zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen exklusive Sponsoren benannt werden sollen, wird SOI vor der Benennung und Gewährung weltweiter Exklusivität für einen exklusiven Sponsor prüfen, inwieweit dieser Sponsor bereit ist, zusätzlich zu der Unterstützung, die er SOI, einem LOC oder den Welt- oder regionale Spielen anbietet, akkreditierte Programme zu unterstützen, sei es auf regionaler oder weltweiter Ebene, und inwieweit eine Exklusivitätsvereinbarung mit diesem Sponsor die akkreditierten Programme gemäß den Anforderungen von Abschnitt 7.06(a) in unangemessener Weise daran hindern würde, Sponsoring-Vereinbarungen mit Wettbewerbern in der betroffenen Produktkategorie zu treffen, die das akkreditierte Programm in erheblichem Umfang finanziell oder durch Sachleistungen unterstützen würden.

Abschnitt 7.06

Anforderungen an die Sponsorenanerkennung

Akkreditierte Programme müssen die Unterstützung von exklusiven Sponsoren anerkennen (und deren Exklusivitätsvereinbarungen mit SOI oder einem LOC einhalten) sowie die Unterstützung von nicht-exklusiven Sponsoren gemäß diesem Abschnitt 7.06 anerkennen (zusammenfassend die „Anforderungen an die Sponsorenanerkennung“):

7.06 (a)

Anerkennung von exklusiven Sponsoren

Akkreditierte Programme müssen alle von SOI oder einem LOC benannten exklusiven Sponsoren anerkennen, indem sie (i) diesen exklusiven Sponsoren die in Abschnitt 7.06(b) geforderte öffentliche Anerkennung zukommen lassen; und (ii) sofern nicht anderweitig im Voraus und schriftlich von SOI genehmigt, keine Sponsoring-, anlassbezogene Marketing- oder andere Arten von Mittelbeschaffungs- oder Werbevereinbarungen mit Dritten eingehen, die eine öffentliche Anerkennung der Unterstützung oder Zugehörigkeit zu dem akkreditierten Programm durch diesen Dritten (oder einen anderen Dritten), der ein Konkurrent eines Exklusivsponsors in seiner Produktkategorie ist, vorsehen oder erfordern.

7.06 (b)

Arten der Anerkennung, die exklusiven Sponsoren gewährt werden

Alle akkreditierten Programme müssen die Unterstützung von Special Olympics durch exklusive Sponsoren anerkennen und SOI dabei helfen, diese Unterstützung bekannt zu machen, indem sie den exklusiven Sponsoren die folgenden Arten der öffentlichen Anerkennung gewähren:



- (1) **Bezeichnungen.** Akkreditierte Programme müssen öffentlich auf exklusive Sponsoren hinweisen, indem sie die Sponsoringbezeichnungen „weltweiter Sponsor“, „weltweiter Partner“, „regionaler Sponsor“ oder andere Bezeichnungen verwenden, die SOI schriftlich für ihre akkreditierten Programme als die genehmigte Methode zur Identifizierung und Anerkennung eines bestimmten exklusiven Sponsors festlegt.
- (2) **Banneranzeigen.** Akkreditierte Programme müssen exklusive Sponsoren durch das Anbringen von Bannern öffentlich anerkennen, die SOI auf Kosten von SOI oder auf Kosten des jeweiligen exklusiven Sponsors zur Verfügung stellt. Solche Banner müssen mindestens an den Standorten aller Spiele und Veranstaltungen des akkreditierten Programms angebracht werden. Nach dem vorstehenden Satz sind die akkreditierten Programme verpflichtet, die erforderlichen Banner zur Sponsorenanerkennung an so vielen Spielen und Veranstaltungsorten wie möglich, mindestens jedoch an den Austragungsorten der Abschlussfeierlichkeiten der betreffenden Spiele und an dem Wettkampfort, an dem die meisten Athlet*innen erwartet werden, anzubringen (oder durch andere anbringen zu lassen). Soweit dies möglich ist, verlangen die akkreditierten Programme auch von ihren jeweiligen Unterprogrammen, solche Banner an den Austragungsorten der Spiele und Veranstaltungen der Unterprogramme anzubringen.
- (3) **Sonstige Anerkennungen.** Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt 7.06(b) beschriebenen Bannern müssen die akkreditierten Programme die exklusiven Sponsoren auch in ihren jeweiligen PR-Materialien, Pressemitteilungen und anderen Programmmaterialien öffentlich anerkennen, indem sie Designentwürfe und standardisierte Formulierungen verwenden, die von SOI im Voraus für jeden exklusiven Sponsor bereitgestellt und genehmigt werden. Die akkreditierten Programme müssen diese exklusiven Sponsoren auch anerkennen, indem sie sie zur Teilnahme an Spielen oder anderen Veranstaltungen des akkreditierten Programms einladen und ihren Mitarbeitern und Funktionären die Möglichkeit geben, als Freiwillige des akkreditierten Programms teilzunehmen.

7.06 (c)

Anerkennung nicht-exklusiver Sponsoren

Akkreditierte Programme, die keine bereits bestehenden konkurrierenden Vereinbarungen mit Sponsoren in den Produkt- oder Dienstleistungskategorien von nicht-exklusiven Sponsoren haben, müssen solchen nicht-exklusiven Sponsoren (unabhängig davon, ob es sich um Sponsoren von SOI oder eines LOC handelt) eine angemessene erste Option anbieten, dem akkreditierten Programm Unterstützung für Sponsoring oder anlassbezogene Marketingwerbung zu gewähren, bevor das akkreditierte Programm eine Vereinbarung über Sponsoring oder anlassbezogene Marketingwerbung mit einem Konkurrenten dieses nicht-exklusiven Sponsors eingeht. Eine solche erste Option wird auf den nicht-exklusiven Sponsor ausgedehnt, indem dieser Sponsor: (1) eine angemessene schriftliche Vorankündigung über das Vorhandensein einer Sponsoring- oder anlassbezogenen Marketingförderungsmöglichkeit zur Unterstützung des akkreditierten Programms erhält, wobei eine Kopie dieser Ankündigung mindestens einundzwanzig (21) Tage, bevor sie dem Sponsor vorgelegt wird, an SOI (und, falls zutreffend, an das LOC) zu übermitteln ist; und (2) faire, akzeptable Bedingungen für die Bereitstellung dieser Unterstützung erhält. Akkreditierte Programme müssen ihre Einhaltung



dieser Anforderungen bei sämtlichen Kontakten mit bestehenden und potenziellen Sponsoren und anderen organisatorischen Unterstützern dokumentieren. Darüber hinaus müssen akkreditierte Programme, die keine bereits bestehenden kollidierenden Vereinbarungen haben, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Unterstützung von Special Olympics durch den nicht-exklusiven Sponsor im gleichen Umfang wie in Abschnitt 7.06(b) vorgesehen öffentlich anerkennen, unabhängig davon, ob diese akkreditierten Programme ihre Sponsoring-Vereinbarungen mit dem nicht-exklusiven Sponsor eingehen oder nicht. Die Anforderungen dieses Abschnitts 7.06(c) gelten nicht für akkreditierte Programme, die zu dem Zeitpunkt, an dem SOI die Identität eines nicht-exklusiven Sponsors von SOI oder einem LOC schriftlich mitteilt, bereits bestehende und konkurrierende Vereinbarungen mit eigenen Sponsoren in der Produkt- oder Dienstleistungskategorie haben, die dem nicht-exklusiven Sponsor gemeinsam ist, es sei denn, es ist in Abschnitt 7.06(d) über „Branchenübergreifende Sponsoren“ etwas anderes vorgesehen.

7.06 (d)

Anerkennung branchenübergreifender Sponsoren

SOI und/oder ein LOC sind berechtigt, Sponsoring-Vereinbarungen mit branchenübergreifenden Sponsoren entweder auf exklusiver oder nicht-exklusiver Basis abzuschließen (vorbehaltlich der erforderlichen Verfahren in Abschnitt 7.05 für die Benennung von exklusiven Sponsoren). Wenn SOI die akkreditierten Programme davon in Kenntnis setzt, dass SOI oder ein LOC einen branchenübergreifenden Sponsor benannt hat, müssen die akkreditierten Programme diesen branchenübergreifenden Sponsor in ihrem Zuständigkeitsbereich als Unterstützer von SOI und Special Olympics anerkennen, unabhängig davon, ob das akkreditierte Programm selbst eine Sponsorenzugehörigkeit zu anderen branchenübergreifenden Sponsoren hat, die in denselben Produkt- oder Dienstleistungskategorien tätig sind wie der von SOI oder einem LOC benannte branchenübergreifende Sponsor. SOI wird ihre branchenübergreifende Sponsoren dazu ermutigen, akkreditierte Programme in den Ländern zu unterstützen, in denen diese branchenübergreifenden Sponsoren Büros oder Betriebe haben.

Abschnitt 7.07

Vertragsrichtlinien von SOI

Sämtliche von den akkreditierten Programmen abgeschlossenen

Mittelbeschaffungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen die folgenden Mindestvertragsschutzbestimmungen enthalten, es sei denn, SOI hat im Voraus und schriftlich etwas anderes genehmigt:

7.07 (a)

Genehmigung der Verwendung von SO-Zeichen durch Dritte

Das akkreditierte Programm hat in jedem Fall ein Recht auf vorherige schriftliche Genehmigung aller Materialien (wie z. B. Werbeschriften oder Handelswaren), die von Dritten entwickelt oder vertrieben werden sollen und die den Namen des akkreditierten Programms, das SO-Logo (das nur in Verbindung mit dem Namen des akkreditierten Programms verwendet werden darf) oder ein anderes SO-Zeichen, für dessen Verwendung SOI dem akkreditierten Programm eine Lizenz erteilt hat, tragen, und muss dieses Recht auch ausüben. Durch ein solches Genehmigungsverfahren muss das akkreditierte Programm sicherstellen, dass ein solcher Dritter alle Pflichten aus



den SOI-Eigentumsrechten an den SO-Zeichen, sowie den Leitfaden für Grafikstandards und die übrigen anwendbaren Bestimmungen der Einheitlichen Standards vollständig einhält.

7.07 (b)

Eigentum am Vermögen des akkreditierten Programms

Das akkreditierte Programm behält das ausschließliche Eigentum an sämtlichen Vermögenswerten des akkreditierten Programms, die von Dritten durch die Verwendung oder Nutzung von SO-Zeichen verwendet oder entwickelt werden, wie z. B. das Eigentum an sämtlichen Spenderlisten und Aufzeichnungen, die die Liste der aktiven oder ehemaligen Spender des akkreditierten Programms enthalten, und wird von sämtlichen Dritten ausdrücklich als solches anerkannt.

7.07 (c)

Einsichtnahme in Finanzunterlagen

Das akkreditierte Programm hat das Recht, nach angemessener Vorankündigung alle Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstige Finanzunterlagen eines Dritten, die sich auf dessen Leistungen im Rahmen der Vereinbarung beziehen, einzusehen und zu prüfen, sowie das Recht, von dem Dritten ordnungsgemäß dokumentierte Finanzberichte über die aus dem Projekt für das akkreditierte Programm erzielten Einnahmen zu erhalten.

7.07 (d)

Gebühren und Auslagen

Aus der Vereinbarung muss klar hervorgehen, ob das akkreditierte Programm für die Zahlung von Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt verantwortlich ist, einschließlich derjenigen, die Unterauftragnehmern oder anderen Parteien entstehen, die Dienstleistungen für den Dritten erbringen, der direkt mit dem akkreditierten Programm einen Vertrag abschließt, und muss SOI ausdrücklich von jeglicher Haftung oder Verantwortung gegenüber Dritten für die Zahlung solcher Gebühren oder Kosten freistellen.

7.07 (e)

Versicherungsschutz

Die Vereinbarung muss vorsehen, dass der Dritte, der mit dem akkreditierten Programm einen Vertrag abschließt, für seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt einen angemessenen Versicherungsschutz in einer für das akkreditierte Programm akzeptablen Höhe abschließt, der unter anderem die Interessen des akkreditierten Programms in Bezug auf den Zugang des Dritten zu Spenderlisten, Geldspenden an das akkreditierte Programm oder andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte des akkreditierten Programms schützt.



7.07 (f)

Einhaltung von Gesetzen und freiwilligen Standards

Die Vereinbarung muss den Dritten ausdrücklich dazu verpflichten, alle Gesetze und Regeln einzuhalten, die für seine Aktivitäten im Rahmen der Vereinbarung mit dem akkreditierten Programm gelten, einschließlich, falls zutreffend, der Gesetze im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms, die wohltätige Spendenaufrufe und anlassbezogene Marketingverträge regeln, sowie aller freiwilligen Standards (wie in Abschnitt 5.11 definiert), die im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms gelten.

7.07 (g)

Entschädigung

Die Vereinbarung muss vorsehen, dass das akkreditierte Programm von dem Dritten für Schäden, Kosten, Ausgaben und Anwaltsgebühren entschädigt wird, die sich aus Ansprüchen ergeben, die von einer Partei gegen das akkreditierte Programm geltend gemacht werden könnten, weil die dritte Partei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist oder ein SO-Zeichen unbefugt verwendet hat.

7.07 (h)

Dauer und Beendigung des Vertrags

In der Vereinbarung sind die Dauer der Vereinbarung mit dem Dritten, der Zeitpunkt und die Umstände festzulegen, unter denen das akkreditierte Programm die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Dritten kündigen kann, und sie muss es dem akkreditierten Programm ermöglichen, die Vereinbarung unverzüglich zu beenden, wenn der Dritte seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nachkommt.

Abschnitt 7.08

Verpflichtungen der LOCs zur Mittelbeschaffung

Die Befugnisse und Zuständigkeiten eines LOC hinsichtlich der Mittelbeschaffung werden in der schriftlichen Vereinbarung von SOI mit jedem LOC festgelegt. Sofern in einer schriftlichen Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, ist jedes LOC verpflichtet, alle Anforderungen für die Sponsorenanerkennung in Abschnitt 7.06 zu erfüllen, um Mittel für die Unterstützung von regionalen Spielen, Weltspielen oder anderen von SOI sanktionierten Spielen zu sammeln.

Abschnitt 7.09

Berichtspflichten der akkreditierten Programme

Akkreditierte Programme müssen sämtliche Mittelbeschaffungsverträge für mindestens drei (3) Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Beendigung oder für einen längeren Zeitraum aufbewahren, der von den Gesetzen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs vorgeschrieben ist. Ein akkreditiertes Programm hat SOI auf deren schriftliche Anfrage Kopien von Sponsoring-, anlassbezogenen Marketing-, Direktmarketing- oder anderen Arten von Mittelbeschaffungsverträgen zur Verfügung zu stellen, die von diesem akkreditierten Programm abgeschlossen wurden, es sei denn, dies ist gesetzlich verboten oder würde gegen die Vertraulichkeitsbestimmungen einer Vereinbarung zwischen dem



Programm und der Vertragspartei verstoßen. SOI hat das Recht, jederzeit jeden von einem akkreditierten Programm abgeschlossenen Mittelbeschaffungsvertrag zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das akkreditierte Programm diesen Artikel 7 und die weiteren Einheitlichen Standards einhält.

Abschnitt 7.10

Von SOI bekanntzugebende Informationen zur Mittelbeschaffung

SOI informiert alle akkreditierten Programme und LOCs regelmäßig über seine Unternehmenssponsoring, anlassbezogenen Marketingförderungsprojekte und anderen laufenden Bemühungen, um es den akkreditierten Programmen und LOCs zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen zur Sponsorenanerkennung gemäß Abschnitt 7.06 nachzukommen und die von den akkreditierten Programmen gemäß Abschnitt 7.04(c) geforderte Zusammenarbeit zu leisten.

Abschnitt 7.11

Zusammenarbeit beim Schutz von SO-Zeichen und sonstigem geistigen Eigentum von SOI

Bei der Planung und Durchführung aller gemäß Artikel 7 zulässigen Mittelbeschaffungsaktivitäten müssen sich alle akkreditierten Programme und LOCs nach besten Kräften bemühen, die unbefugte Verwendung von SO-Zeichen durch Dritte zu erkennen und zu verhindern, sicherzustellen, dass die SO-Zeichen nur in Verbindung mit solchen Mittelbeschaffungsaktivitäten verwendet werden, die mit dem öffentlichen Image und dem Ruf von Special Olympics vereinbar sind, und den Wert und das Eigentum aller Urheberrechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken sowie anderer Formen geistigen Eigentums von SOI zu schützen.

Abschnitt 7.12

Vermeidung der Verwendung von Marken im Besitz Dritter

Die akkreditierten Programme sind dafür verantwortlich, dass sie Namen, Logos, Marken, Dienstleistungsmarken, Designs oder andere Formen geistigen Eigentums (einzeln und zusammen „**Marken**“), die im Besitz einer anderen Partei sind, nicht verwenden oder missbrauchen oder wissentlich einem Sponsor oder einem anderen Dritten erlauben, diese zu verwenden oder zu missbrauchen, es sei denn, das akkreditierte Programm hat die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers jeder dieser Marken erhalten. Ohne die beabsichtigte Allgemeingültigkeit des unmittelbar vorangehenden Satzes einzuschränken, darf kein akkreditiertes Programm eine vom USOPC beim United States Patent and Trademark Office eingetragene Marke verwenden oder einem Dritten die Verwendung einer solchen Marke gestatten. SOI unterstützt die akkreditierten Programme bei der Identifizierung der vom USOPC registrierten Marken.



Artikel 8

Finanzielle Vereinbarungen; Steuerliche Rechenschaftspflicht; Versicherung

Abschnitt 8.01

Standards für die Finanzverwaltung

Alle LOCs und akkreditierten Programme müssen die in diesem Abschnitt 8.01 dargelegten Standards für eine solide Finanzverwaltung einhalten, vorausgesetzt, dass SOI neuen und sich entwickelnden akkreditierten Programmen mehr Flexibilität bei der Einhaltung einer oder mehrerer dieser Anforderungen gewähren kann, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

8.01 (a)

Schutz von Vermögenswerten

Jedes akkreditierte Programm muss über schriftliche, vom Vorstand/Programmausschuss zu genehmigende Verfahren zum Schutz, zur Buchführung und gegebenenfalls zur Anlage aller Barmittel und sonstigen Vermögenswerte des akkreditierten Programms verfügen.

8.01 (b)

Verwendung von Vermögenswerten

Jedes akkreditierte Programm darf seine Vermögenswerte ausschließlich für den Betrieb und die Durchführung von Special Olympics-Programmen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß den Einheitlichen Standards verwenden. Kein akkreditiertes Programm oder LOC darf Gelder oder andere Vermögenswerte, die im Namen von Special Olympics aufgebracht oder zugunsten von Special Olympics zur Verfügung gestellt wurden, zur Unterstützung oder zum Nutzen anderer wohltätiger oder kommerzieller Programme, Aktivitäten oder Organisationen verwenden. Der vorstehende Satz verbietet es den akkreditierten Programmen und LOC ausdrücklich, Vermögenswerte des akkreditierten Programms oder des LOC, einschließlich der im Namen oder zugunsten von Special Olympics beschafften Mittel, zur Finanzierung der Teilnahme an Programmen oder Wettbewerben zu verwenden, die nicht vom Special Olympics-Programm sanktioniert werden.

8.01 (c)

Buchhaltung und Kontrolle

Jedes akkreditierte Programm muss zuverlässige interne Kontrollsysteme für die Aufzeichnung und Verbuchung von Geldeingängen und -ausgängen einrichten. Diese Systeme müssen ausreichend sein, um vor unbefugten und betrügerischen Handlungen zu schützen und es dem Vorstand/Programmausschuss, dem Geschäftsführer/Programmdirektor und den externen Prüfern des akkreditierten Programms zu ermöglichen, sich bei der Finanzverwaltung und Entscheidungsfindung vertrauensvoll auf diese Systeme zu verlassen.



8.01 (d)

Einhaltung der Rechnungslegungsstandards Anwendbare Rechnungslegungsgrundsätze

Jedes akkreditierte Programm und jedes LOC muss über ein etabliertes Rechnungssystem verfügen, das den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards entspricht, wie sie von Zeit zu Zeit von nationalen oder internationalen Prüfungsausschüssen oder Verbänden von Wirtschaftsprüfern formuliert werden.

8.01 (e)

Getrennte Bankkonten

Sofern nicht anderweitig von SOI genehmigt, müssen alle Geldinstrumente, die von einem akkreditierten Programm empfangen oder im Namen des Programms aufgebracht werden, auf Bankkonten eingezahlt werden, die ausschließlich auf den Namen des akkreditierten Programms eröffnet und geführt werden und deren Eröffnung zu diesem Zweck durch eine schriftliche Anweisung des Vorstands/Programmausschusses des akkreditierten Programms genehmigt wurde. Die Organisationsdokumente des akkreditierten Programms müssen vorsehen, dass Gelder von diesen Konten nur von bestimmten Funktionären oder Angestellten des akkreditierten Programms ausgezahlt werden dürfen, die auf schriftliche Anweisung des Vorstands/Programmausschusses des akkreditierten Programms befugt sind, Abhebungen oder Auszahlungen vorzunehmen oder auf diese Konten gezogene Schecks oder Wechsel zu unterzeichnen. Alle Einzahlungen und Ausgaben von diesen Konten müssen ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen in den Finanzbüchern und -unterlagen des akkreditierten Programms verbucht werden. Akkreditierte Programme, die über akkreditierte Unterprogramme verfügen, müssen sicherstellen, dass das akkreditierende Programm die Unterschriftsberechtigung für jedes dieser Konten behält, damit das akkreditierende Programm auf diese Konten zugreifen kann, um die Einhaltung der Anforderungen von Abschnitt 7.04(k) und der weiteren Einheitlichen Standards, die sich auf die Tätigkeit von Unterprogrammen beziehen, sicherzustellen.

8.01 (f)

Einhaltung von Gesetzen

Alle akkreditierten Programme müssen die Gesetze und Verordnungen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Gesetze und Verordnungen, die die Besteuerung, die Steuerbefreiung, die Finanzberichterstattung, die Genehmigung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit und die Aktivitäten und Praktiken zur Mittelbeschaffung regeln.

8.01 (g)

Interessenkonflikte

Alle akkreditierten Programme müssen die in Abschnitt 5.13 dargelegten Grundsätze zur Vermeidung von Konflikten einhalten.



8.01 (h)

Informationen zum Unterprogramm

Die Bücher und Aufzeichnungen jedes akkreditierten Programms müssen die kombinierten Ergebnisse aller akkreditierten Unterprogramme innerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieses Programms enthalten, die wie bei einer einzigen berichterstattenden Einheit dargestellt werden, es sei denn, SOI hat im Voraus etwas anderes genehmigt.

Abschnitt 8.02 Geschäftsjahre

Das von sämtlichen akkreditierten Programmen und Unterprogrammen anerkannte Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es sei denn, SOI genehmigt im Voraus etwas anderes.

Abschnitt 8.03 Entwicklung von strategischen Jahresplänen und Programmbudgets

8.03 (a)

Jedes akkreditierte Programm muss bestrebt sein, Mehrjahrespläne zu entwickeln, die mit den strategischen Plänen und Prioritäten von SOI übereinstimmen, und einen schriftlichen Betriebsplan für jedes Geschäftsjahr (der „**Jahresplan**“) zu erstellen, in dem umfassende Ziele für den Sport des akkreditierten Programms, programmatische, administrative und Mittelbeschaffungsziele sowie Wachstumspläne festgelegt sind. Jeder Strategie- und Jahresplan wird nach den von SOI von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten formalen und inhaltlichen Richtlinien erstellt und muss von SOI bis zu einem von SOI festzulegenden Termin vorgelegt werden.

8.03 (b)

Jeder Jahresplan muss ein schriftliches Budget enthalten, in dem alle für das kommende Steuerjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind (das „**Programmbudget**“). Jeder Jahresplan und das dazugehörige Programmbudget müssen vor der Verabschiedung durch den Vorstand/Programmausschuss des akkreditierten Programms genehmigt und vor Beginn des Jahres, für das sie erstellt wurden, bei SOI eingereicht werden. SOI behält sich das Recht vor, von einem akkreditierten Programm die Überarbeitung oder Erstellung eines Ersatz-Jahresplans und -Programmbudgets zu verlangen, sofern SOI dies für eine solide Finanzverwaltung des akkreditierten Programms oder als Bedingung für die Akkreditierung dieses akkreditierten Programms für erforderlich hält.

Abschnitt 8.04 Jahresabschlüsse

Jedes akkreditierte Programm muss genaue Jahresabschlüsse erstellen und pflegen, die den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen und in der Währung des Landes erstellt werden, in dem das akkreditierte Programm seine Haupttätigkeit ausübt. Jedes akkreditierte Programm muss seine Jahresabschlüsse vierteljährlich mit dem Programmbudget vergleichen. Jedes zugelassene Programm muss für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen.



Diese Jahresabschlüsse werden SOI als Teil der Berichtspflichten gemäß Abschnitt 8.06 vorgelegt.

Abschnitt 8.05 **Prüfungsanforderungen**

8.05 (a)

Im Allgemeinen

Der Jahresabschluss eines jeden akkreditierten Programms wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einem unabhängigen, im Zuständigkeitsbereich des Programms anerkannten Buchhalter geprüft.

8.05 (b)

Ergebnisse der Prüfung

Die Ergebnisse aller gemäß diesem Abschnitt 8.05 vorgeschriebenen Prüfungen werden dem Vorstand/Programmausschuss des akkreditierten Programms schriftlich mitgeteilt. Die vom jeweiligen akkreditierten Programm verwendeten Finanzkontrollen und Rechnungslegungssysteme müssen ausreichend sein, um die externen Wirtschaftsprüfer des akkreditierten Programms in die Lage zu versetzen, ein uneingeschränktes schriftliches Urteil darüber abzugeben, dass diese Abschlüsse die finanzielle Lage des akkreditierten Programms in sämtlichen wesentlichen Aspekten angemessen widerspiegeln. SOI prüft die Angemessenheit der weiteren Akkreditierung eines akkreditierten Programms, wenn dessen unabhängige Wirtschaftsprüfer nicht in der Lage sind, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bezüglich der Prüfung der Jahresabschlüsse des akkreditierten Programms für ein bestimmtes Steuerjahr abzugeben. In solchen Fällen muss sich SOI davon überzeugen, dass der Vorstand/Programmausschuss des betreffenden akkreditierten Programms sofortige und wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um die Kontrollmängel zu beheben, die die Prüfer des Programms daran gehindert haben, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen. Wenn die externen Prüfer des akkreditierten Programms einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu den Jahresabschlüssen des akkreditierten Programms abgeben, muss der Vorstand/Programmausschuss des akkreditierten Programms SOI unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen und einen detaillierten Aktions- und Zeitplan für die Beseitigung der Mängel, die zu dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfer geführt haben, vorlegen.

8.05 (c)

Mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch SOI kann ein akkreditiertes Programm die Überprüfung seiner Finanzberichte in Form einer Finanzprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer anstelle einer Buchprüfung durchführen lassen, wenn die Gebühren für eine Buchprüfung nach vernünftigem Ermessen voraussichtlich mehr als vier Prozent (4 %) der Gesamteinnahmen und sonstigen Unterstützungen des akkreditierten Programms für das durch die Prüfung oder Buchprüfung zu untersuchende Steuerjahr betragen werden.



8.05 (c) (1)

Befreiung von der Buchprüfungs-Erfordernis

Einnahmen von weniger als 100.000 USD. Programme mit Gesamteinnahmen von weniger als 100.000 US-Dollar erhalten automatisch eine Befreiung von der Prüfungspflicht, ohne einen Antrag stellen zu müssen. SOI kann diese automatische Befreiung durch schriftliche Mitteilung an die betroffenen Programme widerrufen und geprüfte Finanzberichte verlangen.

8.05 (c) (2)

Einnahmen von mehr als 100.000 USD

Für Programme mit Gesamteinnahmen von mehr als 100.000 US-Dollar kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, wenn die Durchführung einer Buchprüfung eine erhebliche Härte darstellen würde. Anträge auf Ausnahmegenehmigung müssen schriftlich gestellt werden und direkt oder über das Online-Akkreditierungssystem an den regionalen Vertreter für Organisationsentwicklung des Programms übermittelt werden. Jeder Antrag auf Befreiung sollte (1) den Grund für die Befreiung, (2) die Dauer der beantragten Befreiung und (3) den Plan des Programms zur Erfüllung der Prüfungsanforderungen bis zum Ende des Befreiungszeitraums enthalten. Verzichtserklärungen müssen vom Regionalpräsidenten empfohlen und vom Chief Legal Officer („CLO“) und Chief Financial Officer („CFO“) genehmigt werden.

8.05 (c) (3)

Ungeprüfte Abschlüsse

Wenn auf eine Prüfung verzichtet wird, müssen die Abschlüsse während des Verzichts so weit wie möglich mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungspraktiken übereinstimmen.

Abschnitt 8.06 Berichterstattung an SOI

8.06 (a)

Regelmäßige Berichterstattung

SOI kann von einem akkreditierten Programm verlangen, dass es SOI in angemessenen Abständen regelmäßige Berichte über seine Finanzen und Finanzoperationen vorlegt, damit SOI sicherstellen kann, dass das akkreditierte Programm seinen Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Regeln nachkommen kann und die Akkreditierungsstandards einhält.

8.06 (b)

Jährliche Berichterstattung

Spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende eines jeden Steuerjahres oder bis zu dem Datum (falls später als sechs (6) Monate nach dem Ende des Steuerjahres), an dem das akkreditierte Programm eine jährliche Steuererklärung, einen Jahresabschluss oder andere Formen von Finanzberichten einreichen muss, die durch die Gesetze seines Zuständigkeitsbereichs vorgeschrieben sind, muss jedes akkreditierte Programm SOI



einen Jahresbericht vorlegen, der in der von SOI von Zeit zu Zeit angeforderten Form erstellt wird und Kopien der folgenden Dokumente enthält:

- (1) Die geprüften Jahresabschlüsse des akkreditierten Programms, einschließlich einer Bilanz, einer Aufstellung der Fördermittel, Einnahmen und Ausgaben, einer Aufstellung der Veränderungen der Fondsguthaben, einer Aufstellung der Veränderungen der Finanzlage, einer Aufstellung der Funktionsausgaben und
- (2) Sämtliche angemessenen Fußnotenangaben oder andere erläuternde Informationen, die nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen für das richtige Verständnis und die richtige Auslegung des Jahresabschlusses erforderlich sind, sowie das Übermittlungsschreiben und, falls vorhanden, den Management Letter des Abschlussprüfers;
- (3) Ein Programmbudget zum Jahresende, das die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit dem Budget vergleicht, das von SOI gemäß Abschnitt 8.03 vor Beginn des betreffenden Steuerjahres vorgelegt wurde;
- (4) Ein schriftliches Verzeichnis, dessen Richtigkeit vom Vorstand/Programmausschuss des akkreditierten Programms schriftlich bestätigt wurde, in dem alle Vermögenswerte aufgeführt sind, die sich im Besitz des akkreditierten Programms befinden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bankkonten, Mietverträge, Verträge, persönliches Eigentum, Immobilien, immaterielle Vermögenswerte und alle anderen Vermögenswerte, die nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Zuständigkeit des Programms als solche anerkannt sind);
- (5) Einen schriftlichen Bericht über den Erfolg des akkreditierten Programms bei der Erreichung der im Strategieplan und im Jahresplan festgelegten Programm-, Verwaltungs- und Mittelbeschaffungsziele mit einer Erläuterung der Gründe, warum ein bestimmtes Ziel nicht erreicht wurde; und
- (6) Kopie der jährlichen Steuererklärung oder Steuererklärung, die das akkreditierte Programm bei den für Steuer- oder andere Finanzangelegenheiten zuständigen staatlichen Behörden in seinem Zuständigkeitsbereich einreicht.

Abschnitt 8.07

Finanzmanagement von Unterprogrammen

Jedes akkreditierte Programm ist als Bedingung für den Erhalt und die Aufrechterhaltung seiner Akkreditierung dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle seine jeweiligen Unterprogramme ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den in diesem Artikel 8 dargelegten Standards für das Finanzmanagement und die Berichterstattung führen. SOI behält sich das Recht vor, die Finanzangelegenheiten und Buchführungskontrollen eines bestimmten Unterprogramms unabhängig zu überprüfen und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob diese auf Initiative von SOI oder auf Antrag des akkreditierten Programms durchgeführt wird.

Abschnitt 8.08

Akkreditierungsgebühren

SOI kann von sämtlichen akkreditierten Programmen Akkreditierungsgebühren („**Akkreditierungsgebühren**“) erheben und von jedem akkreditierten Programm verlangen, diese Gebühren als Bedingung für die Erlangung oder Aufrechterhaltung der Akkreditierung



des Programms rechtzeitig zu zahlen. SOI berechnet, fakturiert und zieht die Akkreditierungsgebühren von den akkreditierten Programmen ein und sorgt für die Verwaltung und Durchsetzung aller Aspekte ihres Akkreditierungsgebührensyste.ms in Übereinstimmung mit einheitlichen schriftlichen Standards, die vom SOI-Vorstand genehmigt wurden und an alle akkreditierten Programme verteilt werden.

Abschnitt 8.09

Versicherungsanforderungen

(a) Allgemeine Versicherungsanforderungen.

Jedes akkreditierte Programm und LOC ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um sich gegen das Risiko einer möglichen Haftung gegenüber Dritten und gegen Verlust oder Beschädigung des Eigentums des akkreditierten Programms oder LOCs zu schützen. Alle von den akkreditierten Programmen und LOCs abgeschlossenen Versicherungen unterliegen der laufenden Genehmigung durch SOI und den Anforderungen dieses Abschnitts 8.09.

(SIEHE AUCH DIE US-SPEZIFISCHEN REGELN FÜR ABSCHNITT 8.09 (b))

Abschnitt 8.10

Datenschutz und Datensicherheit

Dieser Abschnitt ist für neue Empfehlungen der SOI-Rechtsabteilung und ihrer Teams zum Datenschutz und zur Datensicherheit reserviert. SOI wird den Programmen Leitlinien und Empfehlungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zur Verfügung stellen und die Programme verpflichten, die Sicherheit der Daten und die Einhaltung lokaler Gesetze sicherzustellen.



Artikel 9

Auslegung der Allgemeinen Regeln

Abschnitt 9.01

Ersatzterminologie

Wo immer der Begriff „geistige Beeinträchtigung“ oder „geistige Beeinträchtigungen“ in diesen Allgemeinen Regeln erscheint, kann jedes akkreditierte Programm „geistige Behinderung“, „geistige Schwäche“, „geistige Einschränkung“ oder einen anderen von SOI genehmigten Begriff verwenden, wenn der alternative Begriff von der Regierung des Landes, in dem das akkreditierte Programm ansässig ist, gefordert oder anerkannt wird. Ein akkreditiertes Programm oder LOC darf einen solchen alternativen Begriff (ob ein oben aufgeführter oder ein anderer Begriff) nur verwenden, wenn das Programm oder LOC SOI schriftlich benachrichtigt, wie es SOI von Zeit zu Zeit verlangen kann. Die Verwendung einer anderen Terminologie bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch SOI.

Abschnitt 9.02

Abschnittsüberschriften

Überschriften werden in diesen Allgemeinen Regeln für jeden Artikel und Abschnitt sowie für viele Unterabschnitte ausschließlich aus Gründen der Klarheit, Organisation und der leichteren Bezugnahme verwendet. Diese Überschriften sollen die Bedeutung der jeweiligen Bestimmung, auf die sie sich beziehen, nicht verändern.

Abschnitt 9.03

Rechte Dritter

SOI hat diese Allgemeinen Regeln erlassen und kann sie von Zeit zu Zeit ändern, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die ordnungsgemäße Verwaltung der Special Olympics-Bewegung zu gewährleisten und die akkreditierten Programme schriftlich über die Anforderungen an die Erlangung und Aufrechterhaltung der Genehmigung durch SOI zur Durchführung und zum Betrieb offiziell genehmigter Special Olympics-Programme in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren. Diese Allgemeinen Regeln sind nicht dazu bestimmt, Rechte Dritter zu begründen oder anzuerkennen, unabhängig davon, ob diese Rechte gegenüber SOI, einem akkreditierten Programm oder einer sonstigen autorisierten Special Olympics-Organisation oder einem Special Olympics-Mitarbeiter oder -Funktionären geltend gemacht werden.

Abschnitt 9.04

Kein Verzicht

SOI entscheidet in bestimmten Situationen nach eigenem Ermessen über alle Fragen bezüglich der Anwendung und Durchsetzung dieser Allgemeinen Regeln. Das Versäumnis von SOI, in einer bestimmten Situation auf der strikten Einhaltung durch ein akkreditiertes Programm zu bestehen oder die Akkreditierung zu widerrufen oder anderweitig Rechtsmittel gegen ein akkreditiertes Programm wegen Verstößen gegen eine bestimmte Bestimmung dieser Allgemeinen Regeln einzulegen, stellt keinen Verzicht von SOI auf eines ihrer Rechte aus



diesen Allgemeinen Regeln dar, weder im Allgemeinen noch in diesem speziellen Fall, und darf von keiner Partei als solcher ausgelegt werden.

Abschnitt 9.05 Übersetzungen

Akkreditierte Programme können diese Allgemeinen Regeln auf eigene Kosten in andere Sprachen als Englisch übersetzen. Im Falle eines Konflikts zwischen der Bedeutung oder Auslegung einer Übersetzung und der Bedeutung oder Auslegung der englischen Fassung dieser Allgemeinen Regeln ist jedoch die englische Fassung maßgebend und hat Vorrang.

Abschnitt 9.06 Anwendbarkeit der Regeln; Vorrangige Wirkung

Diese Allgemeinen Regeln ersetzen und haben Vorrang vor sämtlichen früheren Versionen der Allgemeinen Regeln von Special Olympics, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die früheren „Allgemeinen Regeln für die USA“ und die „Internationalen Allgemeinen Regeln.“



Artikel 10

Definitionen

Abschnitt 10.01

Definitionen

Die nachstehend aufgeführten Wörter und Ausdrücke haben die folgende Bedeutung, wann immer sie in diesen Allgemeinen Regeln verwendet werden, wobei sie groß geschrieben werden:

„**Akkreditierungslizenz**“ bezeichnet die schriftliche Lizenz, die jedes akkreditierte Programm ausfüllen und bei SOI als Teil seines Antrags auf eine neue oder erneuerte Akkreditierung als autorisiertes Special Olympics-Programm einreichen muss.

„**Akkreditierungsstandards**“ bezeichnet die schriftlichen Kriterien, die von SOI für die Gewährung oder Erneuerung der Akkreditierung von akkreditierten Programmen aufgestellt wurden und welche SOI von Zeit zu Zeit überarbeiten kann.

„**Akkreditierte(s) Programm(e)**“ bezeichnet jedes Programm, Unterprogramm oder jede sonstige Organisation, die von SOI oder durch ihre Autorität akkreditiert wurde, um Special Olympics-Trainings- und Wettkampfprogramme innerhalb einer bestimmten Zuständigkeit zu organisieren und durchzuführen. Sofern in einem bestimmten Abschnitt dieser Allgemeinen Regeln nichts anderes angegeben ist, bezieht sich der Ausdruck „akkreditiertes Programm“ allgemein auf internationale und US-amerikanische Programme. Wo es der Kontext erfordert, schließt der Begriff „akkreditiertes Programm“ auch Unterprogramme ein.

„**Vorstand/Programmausschuss**“ bezeichnet den Vorstand eines akkreditierten Programms, das als unabhängige juristische Person betrieben wird, oder den Ausschuss oder die Vereinigung, der/die letztendlich die rechtliche Verantwortung für die Leitung der Angelegenheiten eines nicht als unabhängige juristische Person betriebenen Programms trägt.

„**Geschäftsführer/Programmdirektor**“ bezeichnet die Person, die gemäß Artikel 5, Abschnitt 5.02(e) die Befugnis und Verantwortung für die Führung der täglichen Geschäfte eines akkreditierten Programms hat.

„**Gründungskomitee**“ bezeichnet einen Ausschuss, der gebildet wird, um ein akkreditiertes Programm in einem Rechtsraum zu schaffen, in dem es kein akkreditiertes Programm gibt, oder um ein früheres akkreditiertes Programm zu reorganisieren.

„**Spiele**“ bezeichnet allgemein alle Special Olympics-Sommerspiele und/oder -Winterspiele, die von SOI, einem LOC, einem akkreditierten Programm oder einer anderen Organisation oder Einrichtung angeboten oder durchgeführt werden, die von SOI eine Lizenz zur Durchführung von Spielen unter dem Namen oder der Schirmherrschaft von Special Olympics erhalten hat und bei denen Wettbewerbe in drei (3) oder mehr offiziellen Sportarten stattfinden.



„**GOC(s)**“ bezeichnet, einzeln und gemeinsam, das/die lokale(n) Organisationskomitee(s), das/die von SOI lizenziert und autorisiert ist/sind, bestimmte Weltspielen und/oder andere von SOI sanktionierte Veranstaltungen zu organisieren, zu finanzieren und durchzuführen.

„**Leitfaden für Grafikstandards**“ bezeichnet die Publikation mit dem Titel „Leitfaden für Grafikstandards“, die regelmäßig von SOI zur Verwendung durch alle akkreditierten Programme herausgegeben wird, sowie alle Änderungen oder Ergänzungen des Leitfadens für Grafikstandards, die später von SOI genehmigt werden.

„**Geistige Beeinträchtigung**“ und „**geistige Beeinträchtigungen**“ haben für Special Olympics die in Abschnitt 2.01 beschriebene Bedeutung und gelten als gleichbedeutend mit dem Begriff „geistige Behinderung“, wie er üblicherweise bei Special Olympics verwendet wird. Jeder von SOI gemäß Abschnitt 9.01 genehmigte Ersatzbegriff hat für die Zwecke von Special Olympics dieselbe Bedeutung wie „geistige Beeinträchtigung“ (d. h. „mentale Retardierung“).

Der Begriff „**MATP**“ ist in Abschnitt 3.12 definiert.

„**Programmübergreifende Spiele**“ bezeichnet alle Sommerspiele und/oder Winterspiele, die auf multinationaler Basis, jedoch nicht auf regionaler oder weltweiter Basis, von SOI oder den von SOI autorisierten Beauftragten oder von zwei oder mehr akkreditierten Programmen mit vorheriger Genehmigung durch SOI angeboten oder durchgeführt werden.

Der Begriff „**Programmausschuss**“ wird unter „Vorstand/Programmausschuss“ in diesem Abschnitt 10.01 definiert.

„**Programmspiele**“ bezeichnet alle Sommerspiele und/oder Winterspiele, die von einem Programm auf länderübergreifender Basis angeboten oder durchgeführt werden.

„**Programm**“ bezeichnet das akkreditierte Programm, das von SOI gemäß diesen Allgemeinen Regeln lizenziert und autorisiert ist, Special Olympics-Programme innerhalb der Grenzen einer bestimmten Nation, eines Staates oder einer Stadt durchzuführen.

„**Sportregelkriterien**“ bezeichnet die vier Stufen von Kriterien, die Special Olympics zur Anerkennung von Sportarten verwendet.

„**Vorab zu genehmigende Sportarten**“ bezeichnet Sportarten, die eine Genehmigung durch SOI erfordern.

„**Regionale Spiele**“ bezeichnet alle Sommerspiele und/oder Winterspiele, die auf multinationaler, aber nicht auf weltweiter Basis von SOI oder den von SOI autorisierten Beauftragten oder von zwei oder mehr akkreditierten Programmen mit vorheriger Genehmigung durch SOI angeboten oder durchgeführt werden und zu denen alle akkreditierten Programme in dieser Region eingeladen sind.



„**Region(en)**“ bezeichnet die regionalen und unterregionalen Abteilungen der akkreditierten Programme innerhalb einzelner Gebiete der Welt, die SOI von Zeit zu Zeit anerkennt, wie in Abschnitt 1.04 vorgesehen.

„**SOI**“ bezeichnet die in Abschnitt 1 definierte und beschriebene Einrichtung, nämlich Special Olympics, Inc. „Der Vorsitzende von SOI“ bezeichnet den Vorstandsvorsitzenden von SOI.

„**SOI-Sportregeln**“ bezeichnet das separate Dokument mit dem Titel „Offizielle Special Olympics-Sportregeln“, das regelmäßig von SOI zur Verwendung durch alle akkreditierten Programme und LOCs bei der Durchführung von Training und Wettkämpfen in jeder offiziellen Sportart herausgegeben und von Zeit zu Zeit von SOI geändert und aktualisiert wird.

„**SO-Logo**“ bezeichnet das offizielle Logo von SOI und Special Olympics und alle seine Bestandteile und Figuren; das Logo ist im Leitfaden für Grafikstandards abgebildet und ist beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten als offizielles Logo und eingetragene Marke von SOI registriert.

„**SO-Zeichen**“ bezeichnet, einzeln und zusammengenommen: (1) die Marke und den Namen „Special Olympics“, unabhängig davon, wie dieser Name verwendet oder dargestellt wird, und insbesondere unabhängig davon, ob er allein oder zusammen mit dem Namen von SOI, dem Namen eines akkreditierten Programms, dem Namen oder Logo eines LOC oder dem Namen einer Special Olympics-Veranstaltung verwendet wird; (2) das SO-Logo; (3) alle Logos von Spielen oder eines LOC, Slogans oder Themen, die von SOI, einem LOC oder einem akkreditierten Programm verwendet werden; (4) Unified Sports®; (5) The Law Enforcement Torch Run® für Special Olympics; (6) alle Figuren oder Logos, die von SOI oder einem LOC als Symbole für den offiziellen Sport verwendet werden; und (7) alle sonstigen Marken, Namen, Logos, Embleme, Slogans, Mottos, Darstellungen oder weitere Ausdrücke, die von SOI für die Verwendung in Verbindung mit Special Olympics genehmigt wurden und für die SOI Eigentumsregistrierung(en) beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten und/oder einer anderen Markenregistrierungsstelle oder Regierungsbehörde angemeldet hat, oder von dem SOI feststellt, dass es durch wiederholte Verwendung in Verbindung mit Special Olympics-Programmen oder -Veranstaltungen mit Special Olympics identifiziert und assoziiert wurde.

„**Special Olympics**“ oder „**Special Olympics-Bewegung**“ ist, wenn es in diesen Allgemeinen Regeln ohne einen anderen modifizierenden oder einschränkenden Begriff verwendet wird, als allgemeiner Verweis auf das Special Olympics-Programm für Sporttrainings und -wettbewerbe und die weltweite Special Olympics-Bewegung zu verstehen, die von SOI gegründet wurde und verwaltet wird.

„**Unterprogramm(e)**“ bezeichnet ein provinzwweites, lokales oder kommunales Programm, das sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines akkreditierten Programms befindet, wobei das lokale/kommunale Programm speziell akkreditiert und von einem akkreditierten Programm oder von SOI im Rahmen dieser Allgemeinen Regeln ermächtigt ist, lokale Special Olympics-Programme innerhalb eines bestimmten Gebiets zu organisieren und durchzuführen, das sich vollständig innerhalb des geografischen Zuständigkeitsbereichs des akkreditierenden Programms befindet.



„**Unterprogrammspiele**“ bezeichnet alle Sommerspiele und/oder Winterspiele, die von einem Unterprogramm angeboten oder durchgeführt werden und dasselbe geografische Gebiet umfassen, das den Zuständigkeitsbereich dieses Unterprogramms definiert.

„**Fackellauf**“ bezeichnet, einzeln und gemeinsam: (1) den Law Enforcement Torch Run® für Special Olympics, der aus dem Staffellauf besteht, bei dem die Special Olympics-Fackel von einem vorher festgelegten Ort (und im Fall der Weltspiele von Athen, Griechenland) zum Ort der Eröffnungszeremonie der von einem akkreditierten Programm veranstalteten Spiele oder gegebenenfalls zum Ort der Eröffnungszeremonie der regionalen oder Weltspiele getragen wird; und (2) Mittelbeschaffungstätigkeiten und Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Unterstützung des Law Enforcement Torch Run für Special Olympics.

„**Turnier**“ bezeichnet jeden Special Olympics-Wettbewerb, der von SOI, einem LOC oder einem akkreditierten Programm in einer oder zwei (aber nicht mehr als zwei) offiziellen Sportarten angeboten oder durchgeführt wird.

„**Unified Sports®**“ wird in Abschnitt 3.11 definiert.

„**Einheitliche Standards**“ bezeichnet, einzeln und gemeinsam, diese Allgemeinen Regeln, die SOI-Sportregeln, die Charta zu den Welt- und regionalen Spielen, den Leitfaden für Grafikstandards, die Akkreditierungsstandards, die Akkreditierungslizenz, alle späteren Änderungen oder Ergänzungen zu einem dieser Dokumente und alle anderen von SOI durch schriftliche Mitteilung an die betroffenen akkreditierten Programme angenommenen Richtlinien.

„**Weltspiele**“ bedeutet alle Sommerspiele und/oder Winterspiele, die weltweit und international von SOI oder einem LOC angeboten oder durchgeführt werden.

„**Charta zu den Welt- und regionalen Spielen**“ bezeichnet das von SOI herausgegebene Dokument mit dem Titel „Charta zu den Welt- und regionalen Spielen von Special Olympics“, datiert und überarbeitet im Oktober 1993, sowie alle von SOI genehmigten Änderungen, Ergänzungen oder überarbeiteten Ausgaben dieses Dokuments.



Zusatz zu den Allgemeinen Regeln von Special Olympics - Spezifische Regeln für die Vereinigten Staaten

Vorwort

Diese Ergänzung zu den offiziellen Allgemeinen Regeln von Special Olympics enthält die Allgemeinen Regeln, die speziell für die akkreditierten Programme der Vereinigten Staaten gelten. Der Nachtrag sollte zusammen mit den Allgemeinen Regeln gelesen werden.

Artikel 3 Special Olympics-Sporttrainings und -Wettkämpfe

Abschnitt 3.07 Auszeichnungen

3.07 (b)

Erlangung von Auszeichnungen

US-Programme beziehen sämtliche Auszeichnungen, die bei Special Olympics-Wettbewerben verteilt werden, ausschließlich von dem/den Anbieter(n), der/die in ihrer Region schriftlich von SOI als offizielle(r) autorisierte(r) Anbieter von Special Olympics-Sportauszeichnungen benannt wurde(n), wie in Artikel 3 vorgesehen. SOI bestimmt die Größe, das Design, die Zusammensetzung und die Qualität aller Medaillen, Bänder und anderen sportlichen Auszeichnungen, die bei Special Olympics-Wettbewerben verwendet werden, wie in den SOI-Sportregeln vorgesehen. Wenn SOI keinen offiziellen autorisierten Lieferanten für ein bestimmtes Gebiet der Welt benannt hat, kann das Programm Medaillen, Bänder und andere Auszeichnungen durch Lieferungen ihrer Wahl beziehen, vorausgesetzt, dass alle diese Medaillen, Bänder und Auszeichnungen den von SOI von Zeit zu Zeit festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Abschnitt 3.09 Durchführung von SOI-sanktionierten Spielen

SOI bestimmt alle Angelegenheiten bezüglich der Organisation und Durchführung von regionalen Spielen, programmübergreifenden Spielen und US-staatenübergreifenden Spielen (die in diesem Abschnitt 3.09 sowohl einzeln als auch gemeinsam mit dem Oberbegriff „Spiele“ bezeichnet werden). Sofern SOI nichts anderes bestimmt, gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien für die Durchführung solcher Spiele:



3.09 (a)

Häufigkeit

Diese Spiele können nach einem von SOI festgelegten Zeitplan abgehalten werden, der im besten Interesse von Special Olympics liegt, mit der Ausnahme, dass innerhalb von sechs (6) Monaten vor dem Anfangsdatum der Weltspiele oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem offiziellen Enddatum der Weltspiele keine regionalen Spiele, keine programmübergreifenden Spiele und keine US-staatenübergreifenden Spiele abgehalten werden dürfen.

3.09 (b)

Standort

SOI bestimmt den Austragungsort vorgenannter Spiele. SOI wählt auch ein LOC aus und schließt einen Vertrag mit ihm ab, das von SOI ermächtigt wird, diese Spiele zu organisieren, zu finanzieren und durchzuführen, oder mit einem akkreditierten Programm, das die Verantwortung für die Ausrichtung der Spiele oder die Hauptverantwortung für die Planung dieser Spiele übernehmen soll. SOI wählt den Austragungsort für diese Spiele in Übereinstimmung mit den in der Charta zu den Welt- und regionalen Spielen festgelegten Verfahren und Kriterien aus.

3.09 (c)

Geltende Regeln

Alle diese Spiele dürfen nur mit Genehmigung durch SOI und in Übereinstimmung mit den SOI-Sportregeln, der Charta zu den Welt- und regionalen Spielen und den weiteren Einheitlichen Standards durchgeführt werden.

3.09 (d)

Teilnehmende Programme; teilnahmeberechtigte Athlet*innen

SOI bestimmt, welche akkreditierten Programme zur Teilnahme an bestimmten Spielen berechtigt sind, und legt die Teilnahmebedingungen für die teilnehmenden Athlet*innen fest, die nicht in Artikel 2 aufgeführt sind. SOI hat die alleinige Befugnis, verbindliche Quoten für die Gesamtgröße und die Zusammensetzung der Delegationen von Athlet*innen, Trainer*innen und anderen Personen festzulegen, die von den akkreditierten Programmen zu diesen Spielen entsandt werden, wie in Abschnitt 3.08(d) weiter ausgeführt.

Abschnitt 3.14

Freiwillige

Alle akkreditierten Programme und LOCs sollten bei sämtlichen Aspekten ihrer Programmgestaltung so weit wie möglich auf Freiwillige zurückgreifen und dabei die Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln einhalten. Jedes akkreditierte Programm muss schriftliche Verfahren zur Auswahl, Schulung und Überwachung von Freiwilligen einführen und durchsetzen. Die US-Programme und ihre jeweiligen Unterprogramme müssen beim Einsatz von Freiwilligen insbesondere die Anforderungen dieses Abschnitts 3.14 einhalten. US-Programme und alle in den Vereinigten Staaten tätigen LOCs müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:



3.14 (a)

Einstufung der Freiwilligen für US-Programme

Freiwillige für US-Programme werden in die folgenden drei Funktionskategorien eingeteilt:

- (1) Freiwillige der „Klasse A“ sind Freiwillige, die (i) in regelmäßigem engen physischen Kontakt mit den Athlet*innen stehen oder stehen können, wie Trainer, Fahrer und Gastfamilien, oder (ii) administrative und/oder finanzielle Befugnisse haben oder haben können.
- (2) Freiwillige der „Klasse B“ haben nur gelegentlich oder in begrenztem Umfang Kontakt mit den Athlet*innen, z. B. Ausschussmitglieder und Funktionäre. Dazu gehören Freiwillige, die nur einen einzigen Tag oder eine einzige Veranstaltung betreuen und somit den geringsten Kontakt zu Special Olympics-Athleten haben.
- (3) Freiwillige der „Klasse C“ sind Freiwillige, die sich nur für einen Tag oder eine einzelne Veranstaltung für Special Olympics engagieren und somit den geringsten Kontakt zu Special Olympics-Athlet*innen haben.

3. 14(b)

Anforderungen an die Registrierung von Freiwilligen für das US-Programm

Jedes US-Programm muss sämtliche Freiwilligen verpflichten, sich bei diesem US-Programm registrieren zu lassen, bevor sie an Special Olympics teilnehmen. Das erforderliche Verfahren zum Ausfüllen dieser Registrierung hängt von der Klassifizierung des Freiwilligen ab:

- (1) Freiwillige der Klasse C können sich am Tag ihrer Teilnahme (aber vor Beginn der Teilnahme) registrieren lassen, indem sie dem US-Programm ihren vollständigen Namen, ihre vollständige Adresse, ihre Telefonnummer und gegebenenfalls den Namen der Bürgergruppe oder des Unternehmensponsors, mit dem sie verbunden sind, mitteilen.
- (2) Freiwillige der Klassen A und B müssen alle in Unterabschnitt (1) geforderten Angaben sowie die folgenden zusätzlichen Informationen bereitstellen:
 - i. einen gültigen Lichtbildausweis (z. B. Führerschein oder Studentenausweis);
 - ii. die Namen, Anschriften und Telefonnummern von mindestens zwei persönlichen Referenzen, die keine Familienangehörigen sind, und
 - iii. schriftliche Antworten auf die folgenden Fragen;
 - (A) Haben Sie schon einmal Medikamente eingenommen?
 - (B) Wurden Sie jemals wegen einer Straftat verurteilt?
 - (C) Wurden Sie jemals der Vernachlässigung, des Missbrauchs oder der Körperverletzung beschuldigt?



(D) Wurde Ihr Führerschein jemals in einem Staat oder einer Zuständigkeit ausgesetzt oder

(3) Freiwillige der Klasse A müssen zusätzlich zu den in den Unterabschnitten (1) und (2) geforderten Angaben dem US-Programm eine schriftliche Genehmigung für die Durchführung einer Überprüfung des strafrechtlichen Hintergrunds bei den zuständigen staatlichen und örtlichen Polizeibehörden erteilen.

3.14 (c)

Zuverlässigkeitsüberprüfung

Jedes US-Programm führt Verfahren zur weiteren Zuverlässigkeitsüberprüfung potenzieller Freiwilliger ein, die eine der in Unterabschnitt (2) (iii) aufgeführten Fragen bejahen. Darüber hinaus muss jedes US-Programm die Gesetze und Regeln seines Zuständigkeitsbereichs bezüglich der Überprüfung und Überwachung von Freiwilligen einhalten. Soweit nach diesen Gesetzen zulässig, macht jedes US-Programm von der in Unterabschnitt (b) (3) beschriebenen Ermächtigung Gebrauch und veranlasst eine Zuverlässigkeitsüberprüfung für jeden Freiwilligen der Klasse A, welcher eine der Fragen, die in Unterabschnitt (2) (iii) aufgeführt sind, bejaht hat. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung muss zufriedenstellend abgeschlossen sein, bevor der Freiwillige an Special Olympics teilnimmt.

3.14 (d)

Orientierung und Ausbildung

Alle Freiwilligen erhalten vor ihrer Teilnahme schriftliche Informationen des US-Programms über die allgemeinen Pflichten eines Special Olympics-Freiwilligen und über die Richtlinien für ein angemessenes persönliches Verhalten und müssen diese auch lesen. Darüber hinaus erhalten Freiwillige der Klassen A und B vor Beginn ihrer Teilnahme eine zusätzliche persönliche Einweisung und Schulung, die von Mitarbeitern des US-Programms durchgeführt wird. SOI hat das Recht, alle Orientierungs- und Schulungsunterlagen für Freiwillige, die von einem akkreditierten Programm bei der Anwerbung oder Schulung von Freiwilligen verwendet werden, zu prüfen und zu genehmigen.



Artikel 4

Leitung von Special Olympics durch SOI

Abschnitt 4.18

Registrierung und Schutz von SO-Zeichen

AUSWIRKUNGEN AUF US-PROGRAMME

Kein US-Programm (oder Unterprogramm, das von einem US-Programm wie nach diese Allgemeinen Regeln zulässig akkreditiert wurde,), keine Unterregion und kein Beratungsausschuss mit Sitz in den Vereinigten Staaten darf ein SO-Zeichen oder ein Urheberrecht, das Eigentum von SOI ist oder das mit Special Olympics in Verbindung steht oder in Verbindung mit Special Olympics verwendet werden soll, bei einer nichtstaatlichen Einrichtung, einer staatlichen oder lokalen Regierungsbehörde oder beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI eintragen lassen. Darüber hinaus darf kein US-Programm, Unterprogramm innerhalb eines US-Programms, keine Unterregion und kein in den Vereinigten Staaten ansässiges Beratungsausschuss ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SOI eine Klage wegen widerrechtlicher Aneignung, Verletzung oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des SO-Zeichens oder anderen geistigen Eigentums in Verbindung mit Special Olympics einreichen oder verfolgen.



Artikel 5

Verwaltung und Betrieb von akkreditierten Programmen

Abschnitt 5.01

Strukturelle Anforderungen

US-PROGRAMME

Jedes US-Programm wird separat als gemeinnützige Körperschaft nach den Gesetzen seines Bundesstaates gegründet und erfüllt und erhält den Status der Steuerbefreiung gemäß Abschnitt 501(c)(3) des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten. SOI genehmigt die Form und Art der Organisation jedes US-Programms zu dem Zeitpunkt, an dem SOI die Akkreditierung für dieses US-Programm gemäß Artikel 5 erteilt oder erneuert.

5.01 (c)

US-Programme

Jedes US-Programm wird separat als gemeinnützige Körperschaft nach den Gesetzen seines Bundesstaates gegründet und erfüllt und erhält den Status der Steuerbefreiung gemäß Abschnitt 501(c)(3) des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten und erhält diesen. SOI genehmigt die Form und Art der Organisation jedes US-Programms zu dem Zeitpunkt, an dem SOI die Akkreditierung für dieses US-Programm gemäß Artikel 5 erteilt oder erneuert.

Innerhalb der US- Programme

Unterprogramme, die für die Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich von US-Programmen akkreditiert sind, dürfen keine eigenständigen juristischen Personen sein. Vielmehr wird jedes Unterprogramm als Abteilung oder Zweigstelle des akkreditierenden US-Programms geführt, um sicherzustellen, dass das akkreditierende US-Programm die volle Kontrolle über das Vermögen und den Betrieb seiner Unterprogramme behält.

Abschnitt 5.11

Einhaltung freiwilliger Standards

SOI hält sich freiwillig an die Standards für gemeinnütziges Management und Mittelbeschaffung, die in den Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit von großen Wohltätigkeitsüberwachungsgruppen wie der Better Business Bureau Wise Giving Alliance herausgegeben werden. US-Programme müssen sich nach besten Kräften bemühen, diese freiwilligen Standards sowie alle weiteren Standards einzuhalten, die von ähnlichen Organisationen im Zuständigkeitsbereich eines bestimmten US-Programms in Bezug auf die Leitung, die steuerliche Verantwortung, die öffentliche Rechenschaftspflicht und die Praktiken der Mittelbeschaffung von gemeinnützigen Organisationen entwickelt wurden (zusammen die „freiwilligen Standards“). Nationale Programme müssen sich außerdem nach besten Kräften bemühen, alle gleichwertigen freiwilligen Standards einzuhalten, die von Organisationen außerhalb der



Vereinigten Staaten herausgegeben wurden, um die ethische und effiziente Verwaltung von gemeinnützigen Organisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuleiten und zu fördern. Die Politik von SOI besteht darin, die vollständige Einhaltung all dieser Freiwilligen Standards sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten zu fördern (solange eine solche Einhaltung nicht dazu führt, dass ein akkreditiertes Programm gegen die Einheitlichen Standards verstößt), um eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, steuerliche Verantwortung, öffentliche Rechenschaftspflicht und ethische Praktiken bei der Mittelbeschaffung durch alle Special Olympics-Programme zu fördern.



Artikel 7

Mittelbeschaffung und Entwicklung

Abschnitt 7.02

Ausschließliche Befugnis von SOI

SOI hat das ausschließliche Recht und die Befugnis, einige oder alle der folgenden Aktivitäten durchzuführen (oder Dritte zur Durchführung zu ermächtigen), um Gelder zugunsten von SOI und/oder Special Olympics zu sammeln:

7.02 (c)

Länderübergreifende Aktivitäten

Die Vereinbarung (oder vorherige Genehmigung aller von akkreditierten Programmen getroffenen Vereinbarungen) aller Mittelbeschaffungstätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unternehmenssponsoring, anlassbezogene Marketingaktionen und/oder Spenden- oder Werbeveranstaltungen, die in mehreren Bundesstaaten der Vereinigten Staaten durchgeführt werden, und zwar durch Aktivitäten, die in den Zuständigkeitsbereichen von zwei oder mehr US-Programmen stattfinden;

7.02 (i)

Geplante und aufgeschobene Schenkungen

Die Entwicklung einheitlicher schriftlicher Richtlinien für die Einwerbung und Verwaltung geplanter oder aufgeschobener Schenkungen oder Vermächnisse von Mitgliedern der Öffentlichkeit (die „**SO-Richtlinien für geplante Schenkungen**“) und die Genehmigung zur Einrichtung separater oder getrennter Fonds oder Treuhandgesellschaften, die versuchen, Spenden, die sich aus der Einwerbung von Spenden aus mehreren Staaten oder mehreren Zuständigkeitsbereichen ergeben, für die endgültige Umverteilung zwischen zwei oder mehreren akkreditierten Programmen zu bündeln, wie z. B. gepoolte Einkommensfonds („**Commingled Fund(s)**“); sobald SOI die SO-Richtlinien für geplante Schenkungen entwickelt und herausgegeben hat, kann jedes zugelassene Programm in seinem Zuständigkeitsbereich um geplante und aufgeschobene Schenkungen und Vermächnisse werben, solange solche Werbungen die Mindestanforderungen der SO-Richtlinien für geplante Schenkungen erfüllen; darüber hinaus entwickelt SOI die SO-Richtlinien für geplante Schenkungen, einschließlich der Richtlinien über die zulässige Schaffung oder Verwendung von gemischten Fonds durch akkreditierte Programme, in Zusammenarbeit mit einer von SOI zu ernennenden Task Force für geplante Schenkungen; die Task Force für geplante Schenkungen umfasst Vertreter akkreditierter Programme mit Erfahrung oder Interesse an der Werbung für geplante oder aufgeschobene Schenkungen oder Vermächnisse.



7.02 (j)

Nationale und internationale Direktmarketing-Aktivitäten in den USA; zentralisiertes Direktmailing-Programm

Die Durchführung bzw. Ermächtigung Dritter zur Durchführung aller Direktmarketing-Mittelbeschaffungsprojekte zugunsten von SOI oder von Special Olympics, einschließlich Direktmailing und Telemarketing, auf internationaler oder regionaler Basis oder auf nationaler oder programmübergreifender Basis in den Vereinigten Staaten. Innerhalb der Vereinigten Staaten führt SOI ein nationales, integriertes Direktmailing-Programm (das „IDMP“) zum gemeinsamen Nutzen von SOI und den teilnehmenden US-Programmen durch, die sich freiwillig für die Teilnahme am IDMP entscheiden können, anstatt eigene Direktmailing-Werbung durchzuführen. SOI kann auch ähnliche Direktmailing- oder andere Direktmarketingprogramme auf nationaler, regionaler oder globaler Ebene für die freiwillige Teilnahme von akkreditierten Programmen zu Bedingungen entwickeln, die in Vereinbarungen zwischen SOI und jedem teilnehmenden Programm festgelegt sind.

Abschnitt 7.03

Befugnisse der akkreditierten Programme

Jedes akkreditierte Programm ist berechtigt, die in diesem Abschnitt 7.03 beschriebenen Arten von Mittelbeschaffungsaktivitäten durchzuführen, jedoch nur, wenn und soweit: (i) alle Programme, Veranstaltungen, Aktivitäten und Werbemaßnahmen, die mit solchen Mittelbeschaffungstätigkeiten verbunden sind, vollständig im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms durchgeführt werden; (ii) die Aktivitäten nur im Namen oder zur ausdrücklichen Unterstützung des akkreditierten Programms (z. B. „Special Olympics Arkansas“) und nicht unter dem Namen „Special Olympics“ durchgeführt werden; und (iii) die beschriebenen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anderen Anforderungen dieser Allgemeinen Regeln, einschließlich der Anforderungen an die Anerkennung von Sponsoren in Abschnitt 7.06, durchgeführt werden. Jedes akkreditierte Programm kann:

7.03 (d)

Direktmarketing-Aktivitäten

Die Durchführung oder Autorisierung seriöser und erfahrener Spendenaktionen Dritter zur Durchführung von Werbeaktionen mittels Massen-Direktemails sowie auf digitalem und telefonischem Weg bei Unternehmen oder der allgemeinen Öffentlichkeit im Zuständigkeitsbereich des akkreditierten Programms (es sei denn, ein Programm hat einen schriftlichen Vertrag mit SOI, durch den das Programm zugestimmt hat, ausschließlich an einem von SOI durchgeführten nationalen, regionalen oder internationalen Direktmarketingprogramm teilzunehmen).



Abschnitt 7.04 Verantwortung der akkreditierten Programme bei der Mittelbeschaffung

7.04 (o)

Überlegungen zur Steuerbefreiung

Jedes akkreditierte Programm muss alle Mittelbeschaffungstätigkeiten so durchführen, dass sie den Anforderungen der jeweiligen Zuständigkeit zur Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung entsprechen. Soweit rechtlich zulässig und durchführbar, muss jedes akkreditierte Programm seine Mittelbeschaffungsaktivitäten so strukturieren, dass die Zahlung von Umsatz-, Nutzungs-, Verbrauchs- oder ähnlichen Steuern vermieden oder zumindest minimiert wird. In den Vereinigten Staaten darf sich kein akkreditiertes Programm an Aktivitäten beteiligen - unabhängig davon, ob sie ihrer Art oder ihrem Zweck nach als „Mittelbeschaffung“ bezeichnet werden -, die dazu führen könnten, dass der Internal Revenue Service feststellt, dass das akkreditierte Programm an einem Handel oder Geschäft beteiligt ist, das in keinem Zusammenhang mit dem wohltätigen Zweck des akkreditierten Programms steht, oder die dazu führen könnten, dass das akkreditierte Programm vom Internal Revenue Service als Empfänger von Einkünften aus Geschäften ohne Bezug zu diesem Zweck angesehen wird. Für die Zwecke des vorstehenden Satzes gilt: Wenn ein vorgeschlagenes Mittelbeschaffungsprojekt Zweifel daran aufkommen lässt, ob seine Durchführung dazu führen würde, dass das akkreditierte Programm Einkünfte ohne Bezug zu einem Geschäft erzielt oder eine potenzielle Haftung für Steuern auf solche Einkünfte eingeht, muss das akkreditierte Programm diese Zweifel ausräumen, indem es die Beteiligung an einem solchen Projekt vermeidet, es sei denn, das akkreditierte Programm erhält die vorherige schriftliche Genehmigung durch SOI zur Durchführung oder Teilnahme an diesem Projekt.



Artikel 8

Finanzielle Vereinbarungen; Steuerliche Rechenschaftspflicht; Versicherung

Abschnitt 8.09

Versicherungsanforderungen

8.09 (b)

Verpflichtende Teilnahme von US-Programmen am Versicherungsprogramm von SOI

Alle US-Programme nehmen an dem einheitlichen Versicherungsprogramm von SOI teil, um sicherzustellen, dass alle US-Programme einen einheitlichen Versicherungsschutz erhalten (Special Olympics Corporate Insurance Program bzw. „SOCIP“). Im Rahmen des SOCIP ist SOI dafür verantwortlich, mit geeigneten Versicherungsmaklern Vereinbarungen zu treffen, um für SOI und für jedes US-Programm als zusätzlich benannten Versicherten einen Versicherungsschutz für die allgemeine gewerbliche Haftpflicht, die Haftpflicht für fremde und gemietete Kraftfahrzeuge sowie für Schäden an Mietsachen, die Dachhaftpflicht, die medizinischen Kosten für Unfälle von Teilnehmern, die Arzthaftung für Freiwillige, die Haftpflicht für Direktoren und leitende Angestellte und die Haftpflicht für Straftaten oder Betrug durch Special Olympics-Mitarbeiter zu vermitteln. Jedes US-Programm muss alle Anforderungen des SOCIP erfüllen und seinen jeweiligen Anteil an den Versicherungsprämien für diesen Versicherungsschutz gemäß den von SOI festgelegten einheitlichen Anforderungen zahlen. Alle US-Programme arbeiten außerdem mit den Versicherern und Risikomanagern von SOI zusammen, um alle im Rahmen dieser Policen geltend gemachten Ansprüche zu überwachen und zu bearbeiten und die Arten und finanziellen Grenzen der Versicherungsdeckung zu ermitteln, die in den SOCIP aufgenommen werden sollten.



Artikel 9.07

Anforderungen in Bezug auf Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion

Die US-Programme müssen die wichtigsten Leistungsindikatoren erfüllen, um die Akkreditierung zu erhalten. Diese umfassen:

- (1) Das Programm muss nachweisen, dass ein(e) Special Olympics-Athlet*in in Voll- oder Teilzeit beschäftigt ist. Jedes US-Programm, das nicht in der Lage ist, eine(n) Athlet*in in Voll- oder Teilzeit zu beschäftigen. Jedes US-Programm, das aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, einen Athleten oder eine Athletin zu beschäftigen, muss beim Vorstandsvorsitzenden eine begrenzte Befreiung von dieser Anforderung beantragen;
- (2) Das Programm und sein Vorstand müssen nachweisen, dass sie eine Politik der Diversität und Inklusion sowie ein Leitbild angenommen haben;
- (3) Das Programm zeigt, dass unterrepräsentierte Personen in den Reihen der Freiwilligen, Verkäufer, Mitarbeiter und Athlet*innen vertreten sind;
- (4) Das Programm legt zusammen mit seinem jährlichen Akkreditierungsantrag einen jährlichen Statusbericht in einem für SOI akzeptablen Format vor, der folgende Angaben enthält:
 - a) Nachweis der vom Vorstand verabschiedeten D & I-Richtlinie
 - b) Erstellung eines jährlichen Statusberichts - Vorlage wird zur Verfügung gestellt -, der folgende Angaben enthält:
 - c) Statistiken über die Vielfalt der Mitglieder des Vorstands und des Personals;
 - d) Statistiken über die Vielfalt von Freiwilligen, Athlet*innen und Unified Partnern, soweit verfügbar;
 - e) Diversitätsstatistiken über die allgemeine Bevölkerung des Programmgebiets;
 - f) Diversitätsstatistiken der Lieferanten und Berater des Programms;
 - g) Stellenausschreibungen des Programms, die das Engagement des Programms für seine Politik der Diversität und Inklusion belegen;
 - h) Ausschreibungen, die belegen, dass sich das Programm bei den ausgewählten Anbietern und Beratern für seine Politik der Diversität und Inklusion einsetzt;
 - i) Anzahl der bezahlten Mitarbeiter mit Ausweis;
 - j) Anzahl der Freiwilligen mit Ausweis;
 - k) Erklärung der D&I-Ziele für den Zweijahreszeitraum;



- l) Selbstbewertung des Fortschritts bei den erklärten D&I-Zielen;
- m) Selbstbeurteilung des Dienstes an nicht-englischsprachigen Gemeinden;
- n) Vorlage von Protokollen des Programmvorstands, aus denen hervorgeht, dass der Vorstand die Fortschritte des Programms im Bereich D&I und die Berichterstattung darüber diskutiert hat.

Sanktionen

Wird der geforderte Bericht über Diversität und Inklusion für die Akkreditierungsanträge des Programms nicht vorgelegt, werden die Zuschüsse um 75 % gekürzt, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden.



Artikel 10

Definitionen; Struktur von Special Olympics

„**US-Bundesstaat-übergreifende Spiele**“ bezeichnet alle Sommerspiele und/oder Winterspiele, die von SOI oder den von SOI autorisierten Beauftragten oder von zwei oder mehr US-Programmen mit vorheriger Genehmigung durch SOI auf einer Mehrstaatenbasis innerhalb der Vereinigten Staaten, jedoch nicht auf nationaler Basis, angeboten oder durchgeführt werden.

„**US-Programm**“ bezeichnet das akkreditierte Programm, das von SOI gemäß diesen Allgemeinen Regeln lizenziert und autorisiert ist, Special Olympics-Programme innerhalb der Grenzen eines bestimmten Staates oder eines Territoriums der Vereinigten Staaten durchzuführen.

„**US-Programmspiele**“ bezeichnet alle Sommerspiele und/oder Winterspiele, die von einem US-Programm landesweit angeboten oder durchgeführt werden.

Special Olympics
Special Olympics Inc.
02600 Virginia Avenue, NW, Suite 1100
Washington, DC 20037+1 (202) 628-3630

www.specialolympics.org

Erstellt von der Joseph P. Kennedy, Jr.- Stiftung zugunsten von Personen mit geistigen Beeinträchtigungen